

Arbeitshilfen
für Aufsichtsräte **11**

**Gesellschafts- und
Mitbestimmungsrecht
in den Ländern der
Europäischen Gemeinschaft**

Arbeitshilfe für Aufsichtsräte 11

Gesellschaftsrecht in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Anneliese Büggel

Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
Mai 2010

Impressum:

Herausgeber:

Hans-Böckler-Stiftung
Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des DGB

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211 7778 – 180
Telefax: 0211 7778 – 4180
E-Mail: Roland-Koestler@boeckler.de
Redaktion: Dr. Roland Köstler

Best.-Nr.: 25011
Druck: Setzkasten GmbH, Düsseldorf

Düsseldorf, Mai 2010

Inhalt

Vorwort	5
Belgien	6
1. Aktiengesellschaft = La Soci��t�� Anonyme = S.A. / De Naamloze Vennotschap = NV	6
2. Die Gesellschaft mit beschr��nktter Haftung = La Soci��t�� priv��e �� responsabilit�� limit��e = SPRL/Besloten Vennotschap met beperkte aansprakelijktteid = BVBA	10
Bulgarien	14
1. Aktionerno drujestvo (AD) = Aktiengesellschaft	14
2. druzhesto s ogranichena otgovornost = OOD = Die Gesellschaft mit beschr��nktter Haftung	18
D��nemark	22
1. Aktiengesellschaft = Aktielskaber (A/S)	22
2. Die Gesellschaft mit beschr��nktter Haftung = Anpartselskaber (ApS)	26
Deutschland	30
1. Die Aktiengesellschaft	30
2. Die Gesellschaft mit beschr��nktter Haftung	34
Estland	38
1. Aktiengesellschaft = AS (Aksiaselts)	38
2. Die Gesellschaft mit beschr��nktter Haftung = O�� (Osa��hing)	42
Finnland	46
1. Julkinen osakeyhti��/publikt aktiebolag = OYJ	46
2. Osakeyhti��/aktiebolag = OY	48
Frankreich	50
1. Aktiengesellschaft = La Soci��t�� Anonyme = S.A.	50
2. La Soci��t�� �� responsabilit�� limit��e (SARL)	56
Griechenland	60
1. Anonimi ��teria (A.E.)	60
2. Eteria periorismenis efthinis (E.P.E.)	62
Irland	64
1. Public companies limited by shares - Public companies limited by guarantee and having a share capital	64
2. Private companies limited by shares - Private companies by guarantee and having a share capital	64
Italien	68
1. Aktiengesellschaft = Societ�� par azioni (s.p.a.)	68
2. Die Gesellschaft mit beschr��nktter Haftung = La societ�� a responsibilit�� (S.r.l.)	76
Lettland	80
1. Aktiengesellschaft = Akciju sabiedriba	80
2. Die Gesellschaft mit beschr��nktter Haftung (= Sabiedriba ar ierobezotu atbildibu = SIA)	84
Litauen	88
1. Aktiengesellschaft = Akcin�� Bendrov�� = AB	88
2. Die Gesellschaft mit beschr��nktter Haftung = Uzdaroji Akcin�� Bendrov�� = UAB	92
Luxemburg	96
1. La Soci��t�� Anonyme	96
2. La Soci��t�� �� responsabilit�� limit��e	100
Malta	102
1. Public Limited Liability Company	102
2. Private Limited Liability Company	102
Niederlande	106
1) De naamloze Vennotschap (N.V.)(=Aktiengesellschaft)	106
2) De besloten Vennotschap met beperkte aansprakelijktteid (B.V.) (= Gesellschaft mit beschr��nktter Haftung)	110

Österreich	112
1. Die Aktiengesellschaft	112
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	116
Polen	120
1. Aktiengesellschaft = Spółka Akcyjna" = S.A.	120
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Spółka z ograniczona odpowiedzialnoscia = sp.z.o.o.	124
Portugal	128
1. Sociedade Anónima (S.A.)	128
2. Sociedade por quotas ⁵	134
Rumänien	136
1. Societate pe actiuni = S.A. = Aktiengesellschaft	136
2. Societate cu raspundere limitata, S.R.L. = Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	140
Schweden	142
Aktiengesellschaft = 1. Privat aktiebolag	142
2. Publikt aktiebolag	142
Slovakische Republik	146
1. Aktiengesellschaft = Akciová spoločnosť	146
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Spoločnosť s ručením obmedzeným	150
Slowenien	154
Aktiengesellschaft	154
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = d.o.o.	158
Spanien	160
1. La sociedad anónima	160
2. La sociedad de responsabilidad limitada (S.R.L.)	164
Tschechische Republik	166
1. Aktiengesellschaft = Akciová společnost = akc. spol. or a. s.	166
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Společnost s ručením omezeným = spol. s r. o. or s. r. o.	170
UK	174
1. Public company = abgekürzt: p.l.c. (Pflicht, public limited company oder p.l.c. anzugeben, Art. 58)(Eine public company ist eine "company limited by shares or limited by guarantee and having a share capital, Art. 4 (2))	174
2. Private Company = abgekürzt: ltd. (Pflicht, limited oder ltd. anzugeben, Art. 59) (Eine private company ist „any company that is not a public company, Art. 4 (1)1	178
Ungarn	182
1. Részvénytársaság (Aktiengesellschaft)	182
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Korlátolt felelősségű társaság = kft	188
Zypern	192
1. Aktiengesellschaft	192
2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	192
Gesamtverzeichnis	194
Über die Hans-Böckler-Stiftung	195

Vorwort

Die Verfasserin hat bereits 2001/2002 eine Tabelle über das Recht der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- und Verwaltungsrecht erstellt, die die Hans Böckler Stiftung im Juli 2003 veröffentlicht hat. Die Übersichten sind eine wichtige Grundlage im Rahmen der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft. Sie geben den Arbeitnehmern bzw. ihren Vertretern eine grobe Übersicht über die nationalen Bestimmungen der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Europäische Gesetzgeber hat in der Zwischenzeit weitere gesellschaftsrechtliche Richtlinien erlassen. Außerdem sind weitere 12 Mitgliedstaaten hinzugekommen. Die Übersicht musste daher überarbeitet und ergänzt werden.

Die Verfasserin hat so weit wie möglich die aktuellen nationalen Gesetze zur Grundlage ihrer jeweiligen Übersicht gemacht. Sie hat außerdem staatliche und andere Stellen um Überprüfung ihrer Tabellen gebeten. Soweit Gesetzestexte erhältlich waren, waren diese teilweise nur in der jeweiligen Landessprache zu erhalten. Die Verfasserin dankt allen Personen, die ihr bei der Übersetzung der Texte behilflich waren. Andere Quellen als die Gesetzestexte selbst sind sehr unterschiedlich. Einige Stellen, die die Verfasserin kontaktiert hat, haben ebenfalls von den Schwierigkeiten berichtet, verlässliche Unterlagen zu erhalten. Aktuelle deutsche Fachliteratur scheint es insbesondere zum Recht der Aktiengesellschaft nicht in großem Umfang zu geben. Ausländische Quellen nehmen nicht immer eine klare Abgrenzung zwischen den Mitbestimmungsrechten der nationalen Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- und Verwaltungsrat eines Unternehmens vor und den Rechten, die andere Arbeitnehmervertreter = Betriebsräte haben, wie z. B. nach der Richtlinie 2002/14/EG (Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft).

Die Verfasserin hat nur bestehende Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter im Aufsichts- und Verwaltungsrat eines Unternehmens aufgenommen (in manchen Ländern gibt es z.B. Bestrebungen wie bei der Europ. Gesellschaft auch national die Wahl zwischen Aufsichtsrat und Verwaltungsrat zuzulassen). Sie hat dabei der Vollständigkeit halber soweit wie möglich nicht nur die bestehenden Mitbestimmungsrechte aufgenommen, sondern auch bestehende Beratungsrechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts-/Verwaltungsrat erwähnt. Obwohl die Verfasserin mit größter Sorgfalt gearbeitet hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass an der einen oder anderen Stelle Berichtigungen erforderlich sind. Die Verfasserin dankt bereits im Voraus für jeden Hinweis, der dazu beiträgt, die Übersichten zu aktualisieren.

Anneliese Büggel, Rechtsanwältin

Mai 2010

Belgien

1. Aktiengesellschaft = La Soci  t   Anonyme = S.A. / De Naamloze Vennotschap = NV

Kurz  bersicht: Gr  ndung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetzbuch   ber Gesellschaften vom 7.5.1999 mit den   nderungen bis Dezember 2006¹ (Le Code des soci  t  s/wetboek van vennotschappen), hier: Allgemeine Vorschriften Artikel 1-200 sowie Besondere Vorschriften Artikel 437 - 653

Gr  ndungsvoraussetzungen:

- Gr  ndung durch mindestens zwei² nat  rliche oder juristische Personen
- Gr  ndung durch notariell beglaubigte Urkunden (Gesellschafts-Vertrag/Satzung³)
- Hinterlegung der notariellen Gr  ndungs-Urkunden beim zust  ndigen Handelsgericht -
- Eintragung in das Unternehmensregister der Zentralen Datenbank der Unternehmen beim Handelsgericht

Mindestkapital:

61.500,- Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung = Assembl  e g  n  rale des actionnaires

Die Hauptversammlung hat die weitestgehenden Befugnisse, um Handlungen, die die Gesellschaft betreffen, zu t  tigen oder zu best  tigen (Art. 531)

Aufgaben u.a.

- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Pr  fung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Festlegung der Gewinnverwendung
- Entlastung der Verwaltungsrates und Rechnungspr  fer
- Satzungs  nderungen (Art. 558)
-   nderung des Gesellschaftszwecks (Art. 559)

Ordentliche Generalversammlung findet mindestens 1x j  hrlich statt, Art. 552. Au  erordentliche Generalversammlungen sind m  glich, Art. 558.

2) Verwaltungsrat = Le Conseil d'administration)

Aufgaben u. a.

- Leitung der Gesellschaft und Vornahme aller Handlungen, die f  r die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zweckdienlich und/oder erforderlich sind (Art. 522)
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und au  en
- Erstellung des Jahresabschlusses in der Form und mit dem Inhalt, wie vom K  nig festgelegt (Art. 92)
- Rechenschaftsbericht   ber ihre T  tigkeit sowie den Zustand und die Entwicklungsm  glichkeit der Gesellschaft (Art. 95,96)

Anzahl: mindestens drei⁴ entlohnte oder nicht entlohnte nat  rliche oder juristische Personen

Amtdauer: maximal 6 Jahre, Wiederwahl ist zul  ssig; in au  ergew  hnlichen F  llen ist eine schriftliche Beschlussfassung m  glich (Art. 521)

1 Vgl. Le Code des Soci  t  s, L. Stas de Richelle, Liste des Modifications, Seite 13

2 Art. 1 und Art. 450 scheinen hier widerspr  chlich zu sein: Art. 1 spricht von zwei oder mehr Personen, Art. 450 von einer oder mehr notariellen Urkunden; ma  gebend ist Art. 1, siehe auch Heitkamp, Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, Seite 3 unter 2 a)

3 Mindestinhalt: Art. 69, 453

4 Gibt es nur 2 Aktion  re, besteht der Verwaltungsrat aus nur 2 Mitgliedern (Art. 518)

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

(das heißt im Aufsichts- oder Verwaltungsrat)

Ja, aber nur im öffentlichen Sektor:

In einigen Teilen des öffentlichen Sektors gibt es Arbeitnehmervertreter auf Unternehmensebene, z. B. bei der Staatsbahn:
3 von 23 Mitgliedern des Verwaltungsrates werden von der Gewerkschaft vorgeschlagen und von der Belegschaft gewählt

Achtung:

Es gibt es die sog. finanzielle und strukturelle Mitbestimmung, die jedoch nicht mit der Mitbestimmung auf Unternehmensebene verwechselt werden darf.
Finanzielle Mitbestimmung: Auf freiwilliger Basis kann die Arbeitnehmerbeteiligung in Form von Gewinnbeteiligung oder Anteilserwerb/Erwerb von Geschäftsanteilen eingeführt werden.
Strukturelle Mitbestimmung: Unternehmensräte und Komitees für Vorsorge und Schutz am Arbeitsplatz, diese räumen nur Informations- und Beratungsrechte ein.

Belgien

1. Aktiengesellschaft = La Soci  t   Anonyme = S.A. / De Naamloze Vennotschap = NV

Kurz  bersicht: Gr  ndung und Struktur der Gesellschaft

- 3) Vorstand** = Le comit   de direction (Art. 524 bis)
In der Satzung kann der Verwaltungsrat ermächtigt werden, einen Vorstand mit der t  glichen Gesch  ftsf  hrung zu beauftragen. Der Vorstand setzt sich aus mehreren Personen zusammen, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind oder auch nicht
- 4) Rechnungspr  fer** (commissaire/commissaris) Art. 130 ff
muss bestellt werden in Gesellschaften, die voraussichtlich mehr als eine der folgenden Kriterien erf  llen:
- Besch  ftigtenzahl im Jahresdurchschnitt gr  oer als 50
 - Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer gr  oer als 7.300.000 Euro
 - Bilanzsumme gr  oer als 3.650.000 Euro
 - oder unabh  ngig von dem Vorstehenden: wenn die Besch  ftigtenzahl im Jahresdurchschnitt gr  oer als 100 ist
- Aufgaben u. a.
- Jederzeitiges Einsichtsrecht in die Gesch  ftsb  cher sowie alle Unterlagen und Schriftst  cke der Gesellschaft
 - Kontrolle der finanziellen Situation und der Finanz- und Ertragslage
 - Kontrolle der Regelm  oigkeit von T  tigkeitsberichten in den Jahresabschl  ssen
 - Pr  fung des Jahresabschlusses sowie Bericht hier  ber (Art. 143)
- Amtsdauer: Bestellung erfolgt f  r eine erneuerbare Zeit von 3 Jahren (Art. 135)

Literatur: Le Code des Soci  t  s, L. Stas de Richelle,   dition 2007; Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, S  o/Wachter, Angelbachtal 2006; Ars Legis e.V., Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, 2007

Datum der Erstellung: 23.11..2007

Verfasserin: Rain. A. B  ggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Belgien

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = La Société privée à responsabilité limitée = SPRL/ Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid = BVBA

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetzbuch über Gesellschaften vom 7.5.1999 mit den Änderungen bis Dezember 2006¹ (Le Code des sociétés/wetboek van vennootschappen), hier: Allgemeine Vorschriften Artikel 1-200 sowie Besondere Vorschriften Artikel 210-349

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche Personen und/oder juristische Personen (Art. 1, 211)
- Gründung durch notariell beglaubigte Urkunden (Gesellschafts-Vertrag/Satzung²)
- Hinterlegung der notariellen Gründungsurkunden beim zuständigen Handelsgericht, Art. 67
- Eintragung des Unternehmensregister in der Zentralen Datenbank der Unternehmen beim Handelsgericht

Mindestkapital: 18.550,- Euro

Organisation:

1) Generalversammlung = Assemblée générale de associés

Die Generalversammlung hat die weitestgehenden Befugnisse, um Handlungen, die die Gesellschaft betreffen, zu tätigen oder zu bestätigen (Art. 266)

Aufgaben u. a.

- Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer/s und des/r Rechnungsprüfer
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des/r Geschäftsführer und Rechnungsprüfer
- Festlegung der Entlohnung der Rechnungsprüfer
- Entscheidung über die Gewinnverwendung
- Genehmigung solcher Geschäfte, die die Kompetenzen des/r Geschäftsführer überschreiten
- Satzungsänderungen (Art. 286)

Ordentliche Generalversammlung: mindestens 1x jährlich (Art. 282); Außerordentliche Generalversammlungen sind möglich, Art. 286

2) Geschäftsführer³

Aufgaben u. a.

- Vornahme aller Handlungen, die für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckdienlich sind mit Ausnahme derjenigen, die lt. Gesetz der Generalversammlung obliegen und unter Berücksichtigung der Beschränkungen der Befugnisse lt. Satzung (Art.257)
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Erstellung des Jahresabschlusses in der Form und mit dem Inhalt, wie vom König festgelegt (Art. 92)
- Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit und den Zustand sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Gesellschaft (Art. 95,96)

Amtsduer: wird bei Bestellung festgelegt, kann befristet oder unbefristet sein; wurde keine Dauer festgelegt, gilt als Amtsduer die Dauer der Gesellschaft (Art. 256)

1 Le Code des Sociétés, L. Stas de Richelle, Seite 13

2 Mindestinhalt Art. 69

3 Art. 255 spricht nur von „Personen“ unterscheidet also nicht wie an anderen Stellen des Gesetzes zwischen natürlichen und juristischen Personen, so dass davon auszugehen ist, dass auch juristische Personen Geschäftsführer sein können; in diesem Fall muss aber eine natürliche Person aus dem Kreis der Gesellschafter oder Beschäftigten als ständiger Vertreter benannt werden

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

(das heißt im Aufsichts- oder Verwaltungsrat)

Siehe Aktiengesellschaft

Belgien

**2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = La Société privée à responsabilité limitée = SPRL/
Besloten Vernootschap met beperkte aansprakelijkheid = BVBA**

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Rechnungsprüfer

(commissaire/commissaris) Art. 130 ff.

muss bestellt werden in Gesellschaften, die voraussichtlich mehr als eine der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beschäftigtenzahl im Jahresdurchschnitt größer als 50
- Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer größer als 7.300.00 Euro
- Bilanzsumme größer als 3.650.000,- Euro

Unabhängig davon muss bei mehr als 100 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt ein Rechnungsprüfer bestellt werden

Aufgaben u. a.

- jederzeitiges Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher sowie alle Unterlagen und Schriftstücke der Gesellschaft-
- Kontrolle der finanziellen Situation und der Finanz- und Ertragslage
- Kontrolle der Regelmäßigkeit von Tätigkeitsberichten in den Jahresabschlüssen
- Prüfung des Jahresabschlusses sowie Bericht hierüber (Art. 143)

Amts-dauer: Bestellung erfolgt für eine erneuerbare Zeit von 3 Jahren

GmbH Belgien

Literatur: Le Code des Sociétés, L. Stas de Richelle, édition 2007; Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, Angelbachtal 2006; Ars Legis e.V., Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, 2007

Datum der Erstellung: 23.11..2007

Verfasserin: Rain. A.Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Bulgarien

1. Aktionerno drujestvo (AD) = Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Bulgarisches Handelsgesetz, in Kraft seit dem 1.7.1999, veröffentlicht im Amtsblatt No. 48/18.06.1991, zuletzt geändert und ergänzt durch SG 50/2008

Der Name der Gesellschaft muss entweder Aktionerno drujestvo oder AD enthalten

Nach dem Gesetz besteht die Möglichkeit, zwischen dem

A) Dualistischen System (Aufsichtsrat und Vorstand) und

B) dem monistischen System (Verwaltungsrat) zu wählen.

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen
- Gründungsvertrag
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister

Die Gründung erfolgt durch eine erste Gründungsversammlung aller Aktionäre, die den Beschluss der Gründung der Gesellschaft fassen, den Gründungsvertrag verabschieden sowie den Aufsichtsrat oder den Verwaltungsrat ernennen

Mindestkapital: 50.000,- leva (ca. 25.000,- Euro)

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u. a.

- Ergänzung der Satzung
- Erhöhung oder Reduzierung des Kapitals
- Ernennung und Abberufung des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder des Verwaltungsrates sowie Festsetzung der Vergütung
- Ernennung und Abberufung des Rechnungs-/Wirtschaftsprüfers
- Entscheidungen über Umwandlung, Auflösung, Übertragung der Gesellschaft
- alle anderen Angelegenheiten lt Gesetz oder Satzung

Sitzung: mindestens 1x jährlich. Die erste Sitzung muss innerhalb von 18 Monaten nach der Gründung stattfinden und die weiteren Sitzungen innerhalb von 6 Monaten nach dem Abschluss des Berichtsjahres. Überschreiten die Verluste die Hälfte des Kapitals, dann hat eine Sitzung innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Verluste stattzufinden.

A) Dualistisches System

1) Aufsichtsrat

Aufgaben u. a.

- Ernennung, Abberufung und Kontrolle des Vorstandes
- Festsetzung der Vergütung des Vorstandes
- Prüfung der Jahresabschlussrechnung einschließlich des Entwurfs der Gewinnverteilung
- Geschäfte, die nach der Satzung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

Anzahl: zwischen 3 und 7 Mitgliedern entsprechend der Entscheidung in der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Amtsdauer: die erste Amtszeit darf nicht mehr als 3 Jahre betragen, die weiteren dann 5 Jahre, es sei denn, die Satzung sieht eine kürzere Amtszeit vor.

Sitzung: mindestens alle 3 Monate zwecks Diskussion der aktuellen Situation der Gesellschaft

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Kein Mitbestimmungsrecht, nur ein Beratungsrecht, siehe unten

In Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern: 1 Arbeitnehmervertreter in der Hauptversammlung mit einer beratenden Stimme und dem Informationsrecht zu den Unterlagen lt. Tagesordnung

Bulgarien

1. Aktionerno drujestvo (AD) = Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

2) Der Vorstand

Aufgaben u. a.

- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen, wobei Gesamtvertretungsbefugnis besteht, es sei denn, der Gründungsvertrag enthält andere Regelungen
- Geschäftsführung
- Erstellung des Jahres-Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres
- Regelmäßige Pflicht, mindestens alle 3 Monate, dem Aufsichtsrat über die aktuelle Situation der Gesellschaft zu berichten

Anzahl: zwischen 3 und 9 natürlichen Personen lt. Satzung; die Satzung kann außerdem juristische Personen als Vorstandsmitglieder vorsehen.

Amtsdauer: die erste Amtszeit darf nicht mehr als 3 Jahre betragen, die weiteren dann 5 Jahre, es sei denn, die Satzung sieht eine kürzere Amtszeit vor.

Regelmäßige Sitzungen, mindestens alle 3 Monate zwecks Diskussion der aktuellen Situation der Gesellschaft sowie der voraussichtlichen Entwicklung

B) Monistisches System

1) Verwaltungsrat mit geschäftsführenden Mitgliedern

Aufgaben u. a.

- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Geschäftsleitung
- Erstellung des Jahres-Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres
- Erstellung des Entwurfs der Gewinnverteilung

Anzahl: zwischen 3 und 9 Mitgliedern

Amtsdauer: die erste Amtszeit darf nicht mehr als 3 Jahre betragen, die weiteren dann 5 Jahre, es sei denn, die Satzung sieht eine kürzere Amtszeit vor.

2) Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung
- Geschäfte, die nach der Satzung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen

Anzahl: weniger als die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder

Amtsdauer: die erste Amtszeit darf nicht mehr als 3 Jahre betragen, die weiteren dann 5 Jahre, es sei denn, die Satzung sieht eine kürzere Amtszeit vor.

3) Rechnungs-/Wirtschaftsprüfer

Aufgaben u. a.

- Prüfung der Jahresabrechnung
- Prüfung, ob die gesetzlichen Buchhaltungs-Vorschriften und die Satzungsregelungen eingehalten wurden

Die Verfasserin bedankt sich bei dem bulgarischen Justiz-Ministerium, Abteilung Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts sowie Europäische Angelegenheiten für die Angaben vom 21.07.2008 zur AD, die die Grundlage für die Erstellung dieser Übersicht bildeten.

Datum der Erstellung: 12. August 2008

Verfasserin: Rain.Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Bulgarien

2. *druzhesto s ogranichena otgovornost* = OOD = Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Bulgarisches Handelsgesetz, in Kraft seit dem 1.7.1999, veröffentlicht im Amtsblatt No. 48/18.06.1991, zuletzt geändert und ergänzt durch SG 50/2008

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere in- oder ausländische natürliche und/oder juristische Personen
- Gesellschaftsvertrag
- Satzung
- Bereits ernannte/n Geschäftsführer
- Eintragung im Handelsregister

Der Gesellschaftsname muss entweder *druzhesto s ogranichena otgovornost* oder OOD enthalten

Mindestkapital: 5.000,- BGN (= ca. 2.600,- Euro)

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u. a.

- Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- Feststellung des Jahresabschlusses und der Bilanz
- Gewinnverteilung und -auszahlung
- Ernennung und Abberufung des/der Geschäftsführer sowie Festsetzung der Vergütung
- Weisungsrecht gegenüber dem/n Geschäftsführer/n
- Umwandlung (Fusion, Spaltung, Änderung der Rechtsform)

Beschlussfassung mit der Mehrheit des Kapitals erforderlich

Sitzung: mindestens 1x jährlich sowie auf Verlangen der Gesellschafter, die über 1/10 des Kapitals halten sowie, wenn die Verluste 1/4 des Kapitals übersteigen oder der Nettowert des Gesellschaftsvermögens unter den Betrag des eingetragenen Stammkapitals fällt

2) Geschäftsführer

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung
- Vertretung der Gesellschaft nach außen
- Verantwortung für die Führung der Geschäftsbücher

Amtsdauer: bestimmte oder unbestimmte Zeit

Anzahl: Eine oder mehrere natürliche Personen. Gibt es mehrere Geschäftsführer, so hat jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht nur eine gemeinsame Vertretungsbefugnis vor

3) Wirtschaftsprüfer

Die Satzung kann einen Rechnungsprüfer vorstehen.

Nur folgende Unternehmen unterliegen einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung:

- 1) Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien im Vorjahr überschritten haben:
 - Gesamtwert des Bilanzvermögens: 1 Mio. BGN (ca. 0,51 Mio. Euro)
 - Nettowert der Einkünfte: 2 Mio. BGN (ca. 1,02 Mio. Euro)
 - Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 50
- 2) Unternehmen, die
 - Sondergesetzen unterliegen (z.B. Banken, Versicherungen)
 - Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien
 - Emittenten von Wertpapieren, die an einer zugelassenen Börse gehandelt werden

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Kein Mitbestimmungsrecht, nur ein Beratungsrecht, siehe unten

**In Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern: 1 Arbeitnehmervertreter in der
Gesellschaftsversammlung mit einer beratenden Stimme und dem Informationsrecht zu den
Unterlagen lt. Tagesordnung**

Bulgarien

2. *druzhesto s ogranichena otgovornost* = OOD = Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Aufgaben des/r Wirtschaftsprüfer:

Prüfung des Jahresabschlusses als Bedingung für die Feststellung durch die
Gesellschaftsversammlung

Literatur: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Zerb-Verlag 2006
Bulgarisches Handelsgesetz, Kapitel 13, mit den Ergänzungen/Änderungen durch SG 50/2008

Verfasserin: Rechtsanwältin Anneliese Büggel

Datum der Erstellung: 12.8.2008

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Dänemark¹

1. Aktiengesellschaft = Aktielskaber (A/S)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über Aktiengesellschaften, Bekanntmachung Nr. 649 vom 15. Juni 2006

Bekendtgørelse af lov om aktielskaber = ASL

Gründungsvoraussetzungen²:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen. Handelt es sich um eine natürliche Person, muss diese mündig sein und darf nicht unter Vormundschaft stehen
- Gründungsvertrag
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister, das von der Erhvervs- og Selskabsstyrelsen geführt wird

Mindestkapital: 500.000,- DKK

(= ca. 66.000,- Euro), das voll eingezahlt sein muss gem. § 11 II ASL

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u.a.

- Wahl des Aufsichtsrates
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Gewinns oder Deckung des Verlustes
- Satzungsänderung grundsätzlich mit 2/3 sowohl der abgegebenen Stimmen als auch des in der Hauptversammlung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals und die Satzung nichts anderes vorschreibt. Einige Satzungsänderungen können jedoch nur mit 9/10 der abgegebenen Stimmen als auch des in der Hauptversammlung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals beschlossen werden. Und einige wenige bedürfen des einstimmigen Beschlusses.

Sitzung: mindestens 1x jährlich;

zusätzlich außerordentliche Sitzungen, wenn Aufsichtsrat, Abschlussprüfer oder Vertretungsorgan dies für zweckmäßig erachten (§ 70 ASL)

2) Aufsichtsrat

besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein gem. § 51 II ASL. Der Aufsichtsratsvorsitzende darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein gem. § 56 I ASL.

Aufgaben u.a.

- Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft nach außen
- Sicherstellung einer vertretbaren Organisation der Tätigkeit der Gesellschaft
- Sicherstellung, dass die Buchführung und Vermögensverwaltung in einer den Umständen der Gesellschaft angemessenen Art und Weise kontrolliert wird
- Erteilung einer Prokura
- Erstellung einer Geschäftsordnung, die die Ausübung des Aufsichtsratsamtes regelt
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Stellungnahme dazu, ob die Kapitalbereitschaft der Gesellschaft jederzeit im Verhältnis zum Betrieb der Gesellschaft vertretbar ist.

Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, es sei denn, die Satzung stellt höhere Anforderungen.

1 Die Verfasserin dankt dem dänischen Wirtschaftsministerium für die im Juli 2008 vorgenommene Überprüfung und Berichtigung dieser Übersicht

2 Hierbei handelt es sich nur um einen Auszug aus den Gründungsvoraussetzungen

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja, § 49 Abs. 2 und 3 ASL

Voraussetzungen:

- 1) Kapitalhöhe: nicht vorgeschrieben
- 2) Die Gesellschaft, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich mindestens 35 Arbeitnehmer beschäftigt hat (§ 49 Abs. 2 und 3 ASL und
- 3) mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer der Gesellschaften bzw. der Tochtergesellschaften den Beschluss fassen, dass Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat aufzunehmen sind (§ 177 ASL)

Anzahl der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

1/2 der Aufsichtsratsmitglieder, mindestens aber 2 Arbeitnehmer

Wahl:

- für 4 Jahre
- 1 Ersatzmitglied für jedes ordentliche Mitglied der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat:

Die von den Arbeitnehmern gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates. Dies kann indirekt dem Gesetzestext entnommen werden, da das Gesetz keine Sonderregelungen für Mitglieder enthält, die von den Arbeitnehmern gewählt werden

Dänemark¹

1. Aktiengesellschaft = Aktielskaber (A/S)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Vorstand

besteht aus einem bis drei Mitgliedern³
Aufgaben u.a.

- Leitung der täglichen Geschäfte
- Vertretung der Gesellschaft nach außen
- Geschäftsführung der Gesellschaft nach den vom Aufsichtsrat erteilten Richtlinien und Weisungen. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst nicht die Ausführung von Aufgaben, die nach den Verhältnissen der Gesellschaft ungewöhnlich oder für die Gesellschaft von großer Bedeutung sind
- Sicherstellung einer gesetzmäßigen Buchführung sowie, dass die Vermögensverwaltung auf eine vertretbare Art und Weise geschieht

4) Verwaltungsrat nur dort, wo die Satzung dessen Einrichtung bestimmt gem. § 59 ASL.

Besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorstand sein dürfen

Aufgabe: Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft durch Aufsichtsrat und Vorstand

5) Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss muss durch den Abschlussprüfer geprüft werden gem. § 135 ARL (Arsregnskabsloven Nr. 647 vom 15. Juni 2006). Der Abschlussprüfer muss gem. § 85 ASL den Weisungen der Hauptversammlung nachkommen, soweit diese nicht gesetzes- oder satzungswidrig sind oder gegen ordentliche Prüfungsorgfalt verstoßen. Darüber hinaus überprüft der Abschlussprüfer, dass der Aufsichtsrat seiner Pflicht, eine Geschäftsordnung zu erstellen, seiner Pflicht zur Buch-, Verzeichnis- und Protokollführung inklusive der Regeln um Vorlage und Unterschrift des Prüfungsprotokolls, nachkommt.

Dänemark

Literatur: Ars Legis e.V., Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, 2007

Datum der Erstellung: 11. Juli 2008

Verfasserin: Rain. A. Büggel

³ Es sei denn, Satzung schreibt größeren Vorstand vor

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Dänemark¹

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Anpartselskaber (ApS)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung - Bekanntmachung Nr. 650 vom 15. Juni 2006
Bekendtgørelse af lov om anpartselskaber (ApSL)

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch einen oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen. Handelt es sich um eine natürliche Person, muss diese mündig sein und darf nicht unter Vormundschaft stehen.
- Gründungsvertrag
- Satzung
- Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister, das von der Erhvervs- og Selskabsstyrelsen geführt wird

Mindestkapital:

125.000 DKK (umgerechnet ca. 16.500 Euro), das voll eingezahlt sein muss gem. § 4 ApSL

Organisation³:

1) Gesellschafterversammlung (= höchstes Organ der Gesellschaft)

Aufgaben u.a.

- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Gewinns/Deckung des Verlustes
- Satzungsänderung, grundsätzlich, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür stimmen und die Satzung nichts anderes vorschreibt. Einige Satzungsänderungen bedürfen jedoch eines einstimmigen Beschlusses

2) Aufsichtsrat

Hat die Gesellschaft keine Geschäftsführung, sondern nur einen Aufsichtsrat, muss der Aufsichtsrat alle Aufgaben der Geschäftsführung und Leitung übernehmen.

Hat die Gesellschaft sowohl einen Aufsichtsrat als auch eine Geschäftsführung, sind die Aufgaben des Aufsichtsrates u. a.

- Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft nach außen
- Sicherstellung, dass die Buchführung und Vermögensverwaltung in einer den Umständen der Gesellschaft angemessenen Art und Weise kontrolliert wird
- Stellungnahme dazu, ob die Kapitalbereitschaft der Gesellschaft jederzeit im Verhältnis zum Betrieb der Gesellschaft vertretbar ist

3) Geschäftsführung

Hat die Gesellschaft nur eine Geschäftsführung und keinen Aufsichtsrat, muss die Geschäftsführung alle Aufgaben der Geschäftsführung und Leitung übernehmen.

Hat die Gesellschaft sowohl einen Aufsichtsrat als auch eine Geschäftsführung, sind die Aufgaben der Geschäftsführung u.a.:

1 Die Verfasserin dankt dem dänischen Wirtschaftsministerium für die im Juli 2008 vorgenommene Überprüfung und Berichtigung dieser Übersicht

2 Hierbei handelt es sich nur um einen Auszug aus den Gründungsvoraussetzungen

3 Eine GmbH wird von einem Aufsichtsrat oder einer Geschäftsführung geleitet oder aber sowohl von einem Aufsichtsrat und einer Geschäftsführung gem. § 19 ApSL. Ein Aufsichtsrat muss bestehen, wenn die Voraussetzungen des § 22 ApSL vorliegen (siehe rechte Spalte). Das Gesetz schreibt nicht vor, wer – nach Gründung der Gesellschaft – die Mitglieder wählt oder die Geschäftsführung bestellt und abberuft. Das Gesetz schreibt auch nicht vor, wie viele Mitglieder der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung haben muss. Jedoch muss der Aufsichtsrat mindestens 3 Mitglieder haben, wenn die Voraussetzungen des § 22 ApSL vorliegen (siehe rechte Spalte).

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja, § 22 Abs. 1 ApSL

Voraussetzungen:

- 1) Kapitalhöhe: nicht vorgeschrieben
- 2) Gesellschaft muss in den letzten 3 Jahren mehr als 35 Arbeitnehmer beschäftigt haben
- 3) Mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. der Tochtergesellschaft muss für die Aufnahme von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat stimmen (§ 22 Abs. 6 ApSL).

Anzahl der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat:

1/2 der Aufsichtsratsmitglieder, mindestens aber 2 Arbeitnehmer, § 22 Abs. 1 ApSL; siehe jedoch § 22 Abs. 2: inländische Mutter- und Tochtergesellschaften: mindestens 3 Arbeitnehmer

Wahl:

- für 4 Jahre
- 1 Ersatzmitglied für jedes ordentliche Mitglied der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat:

Die von den Arbeitnehmern gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates. Dies kann indirekt dem Gesetzestext entnommen werden, da das Gesetz keine Sonderregelungen für Mitglieder enthält, die von Arbeitnehmern gewählt sind.

Dänemark

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Anpartselskaber (ApS)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

- Geschäftsführung der Gesellschaft nach den vom Aufsichtsrat erteilten Richtlinien und Weisungen. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst nicht die Ausführung von Aufgaben, die nach den Verhältnissen der Gesellschaft ungewöhnlich oder für die Gesellschaft von großer Bedeutung sind.
- Sicherstellung einer gesetzmäßigen Buchführung sowie, dass die Vermögensverwaltung auf eine vertretbare Art und Weise geschieht

GmbH Dänemark

- Literatur: Ars Legis e.V., Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, 2007

Datum der Erstellung: 17.10.2007

Verfasserin: Rain. A. Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Deutschland

1. Die Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Mindestkapital:

50.000 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre) §§ 118 ff. AktG

Kompetenzen u.a.

- Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat
- Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Wahl des Abschlussprüfers
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung
- Auflösung der Gesellschaft
- Zustimmungsrecht dort, wo der Aufsichtsrat die Zustimmung verweigert (§ 111 (4) AktG)

2) Vorstand (§§ 76 ff AktG)

- Leitung der Gesellschaft
- außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Gesellschaft
- Berichtspflicht zu gesetzlich festgelegten Zeitpunkten an den Aufsichtsrat über
- beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung
- Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals
- Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz, Lage der Gesellschaft
- Geschäfte, die für die Rentabilität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können
- Berichtspflicht an den Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen
- Verpflichtung zur Führung der erforderlichen Handelsbücher

Der Arbeitsdirektor (§ 33 MitbestG)

ist gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes und zuständig für Personalangelegenheiten

3) Der Aufsichtsrat (§§ 95 AktG)

Aufgaben u.a.

- Bestellungen und Anstellung (Vergütung) des Vorstandes
- Umfassendes Überwachungs- und Kontrollrecht der Geschäftsführung
- Einsichts- und Prüfungsrecht in Bücher und Schriften der Gesellschaft
- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfer
- Recht auf Hinzuziehung von Sachverständigen
- Recht auf Einberufung der Hauptversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert
- u.U. Zustimmungsrecht zu bestimmten Geschäften (hat Satzung oder Aufsichtsrat vorzusehen); typische Beispiele sind: wichtige Investitionsentscheidungen, Rationalisierungen in grösserem Umfang, Stilllegungen, Kooperationsvereinbarungen, Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen, Aufnahme von Krediten in einer bestimmten Höhe)

Häufigkeit der Sitzungen: 1 x vierteljährlich als Regel

Den Aufsichtsratsmitgliedern – also auch den Arbeitnehmervertretern – kann für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden (§ 113 AktG)

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja **Unterschiedliche gesetzliche Regelungen, abhängig von der Beschäftigtenanzahl** **(Montanbestimmung ausgeklammert)**

1. Mitbestimmungsgesetz (Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976
(zuletzt geändert am 30.07.2009))

anwendbar auf

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit **mehr als 2000 Arbeitnehmern** (selbst oder im Konzern).

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt und der Arbeitnehmervertreter:

- bei bis zu 10.000 Arbeitnehmern: 12 Aufsichtsratsmitglieder, davon 4 Arbeitnehmer und 2 Gewerkschaftsvertreter
- zwischen 10.000 und 20.000 Arbeitnehmern: 16 Aufsichtsratsmitglieder, davon 6 Arbeitnehmer und 2 Gewerkschaftsvertreter
- mehr als 20.000 Arbeitnehmern: 20 Aufsichtsratsmitglieder, davon 7 Arbeitnehmer und 3 Gewerkschaftsvertreter

Wahl:

- der Arbeitnehmer: durch die Beschäftigten direkt oder durch von den Beschäftigten aus ihrer Mitte gewählte Delegierte
- der Gewerkschaftsvertreter: Wahlvorschläge durch die im Unternehmen vertretene Gewerkschaft, Wahl durch die Beschäftigten bzw. Delegierte
 - Wahl für 4 Jahre

Rechte:

- Die Arbeitnehmervertreter und die Gewerkschaftsvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat; siehe zu den Rechten unter Aufsichtsrat

Schutz:

- Die Arbeitnehmervertreter sind generell vor Benachteiligung und Störung oder Behinderung in der Ausübung ihres Aufsichtsrats geschützt

Verschwiegenheitspflicht:

- Ja, bei vertraulichen Berichten und Beratungen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Deutschland

1. Die Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft



Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

2. Drittelbeteiligungsgesetz 2004 (v. 18.05.2004, zuletzt geändert 30.07.2009)
anwendbar auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, VVaG, **mit mehr als 500 aber weniger als 2001 Arbeitnehmern** (und auch für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern, wenn vor dem 10.8.1994 eingetragen worden sind und es sich nicht um Familiengesellschaften handelt).

Anzahl der gesamten Aufsichtsratsmitglieder:

Festlegung durch die Anteilseigner in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag, Gesamtzahl muss jedoch mindestens durch 3 teilbar sein; von der Gesamtzahl sind **1/3 Arbeitnehmervertreter**; bei 2 oder mehr Arbeitnehmervertretern müssen mindestens 2 aus den Betrieben des Unternehmens kommen. Besteht mehr als die Hälfte der Belegschaft aus Frauen, so soll mindestens eine Frau im Aufsichtsrat vertreten sein.

Wahl der Arbeitnehmervertreter:

durch die Beschäftigten.
Wahl für 4 Jahre; Satzung kann kürzere Amtsdauer vorsehen.

Rechte der Arbeitnehmervertreter:

die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter, siehe unter Aufsichtsrat.

Schutz:

Die Arbeitnehmervertreter sind generell vor Benachteiligung und Störung oder Behinderung in der Ausübung ihres Aufsichtsrats geschützt.

Verschwiegenheitspflicht:

Ja, bei vertraulichen Berichten und Beratungen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Deutschland

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.07.2009

Gründungsvoraussetzungen:

- durch eine oder mehrere Personen
- notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

25.000 Euro

Organisation:

1. Gesellschafterversammlung (§§ 45 ff GmbHG)

Aufgaben u. a.

- Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses
- Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten

2. Geschäftsführer (§§ 35 ff GmbHG)

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
- Verpflichtung für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen
- Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts

3. Aufsichtsrat

Ein Aufsichtsrat in einer GmbH ist nur vorgeschrieben, wenn die GmbH mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt

Die Befugnisse des obligatorischen Aufsichtsrates sind etwas geringer, als die des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Rechte insbes.:

- Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer (ab 2000 Arbeitnehmer)
- Überwachung der Geschäftsführung
- Recht, Berichte zu verlangen
- zustimmungspflichtige Geschäfte
- Einsichtsrecht in die Bücher der Gesellschaft
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gewinnverteilungsvorschlags sowie Berichterstattungspflicht an Gesellschafterversammlung

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

Unterschiedliche gesetzliche Regelungen, abhängig von der Beschäftigtenanzahl (Montanmitbestimmung ausgeklammert)

1. Mitbestimmungsgesetz (Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976
(zuletzt geändert am 30.07.2009))

Anwendbar auf

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften **mit mehr als 2000 Arbeitnehmern** (selbst oder im Konzern).

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt und der Arbeitnehmervertreter:

- bei bis zu 10.000 Arbeitnehmern: 12 Aufsichtsratsmitglieder, davon 4 Arbeitnehmer und 2 Gewerkschaftsvertreter
- zwischen 10.000 und 20.000 Arbeitnehmern: 16 Aufsichtsratsmitglieder, davon 6 Arbeitnehmer und 2 Gewerkschaftsvertreter
- mehr als 20.000 Arbeitnehmern: 20 Aufsichtsratsmitglieder, davon 7 Arbeitnehmer und 3 Gewerkschaftsvertreter

Wahl:

- der Arbeitnehmer: durch die Beschäftigten direkt oder durch von den Beschäftigten aus ihrer Mitte gewählte Delegierte
- der Gewerkschaftsvertreter: Wahlvorschläge durch die im Unternehmen vertretene Gewerkschaft, Wahl durch die Beschäftigten bzw. Delegierte
 - Wahl für 4 Jahre

Rechte:

Die Arbeitnehmervertreter und die Gewerkschaftsvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat; siehe zu den Rechten unter Aufsichtsrat.

Schutz:

Die Arbeitnehmervertreter sind generell vor Benachteiligung und Störung oder Behinderung in der Ausübung ihres Aufsichtsrats geschützt.

Verschwiegenheitspflicht:

Ja, bei vertraulichen Berichten und Beratungen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

2. Drittelbeteiligungsgesetz 2004

Anwendbar auf

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, VVaG **mit mehr als 500 aber weniger als 2001 Arbeitnehmern** (und auch für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern, wenn vor dem 10.8.1994 eingetragen worden sind und es sich nicht um Familiengesellschaften handelt).

Anzahl der gesamten Aufsichtsratsmitglieder:

Festlegung durch die Anteilseigner in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag, Gesamtzahl muss jedoch mindestens durch 3 teilbar sein; von der Gesamtzahl sind **1/3 Arbeitnehmervertreter**; bei 2 oder mehr Arbeitnehmervertretern müssen mindestens 2 aus den Betrieben des Unternehmens kommen. Besteht mehr als die Hälfte der Belegschaft aus Frauen, so soll mindestens eine Frau im Aufsichtsrat vertreten sein.

Deutschland

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Wahl der Arbeitnehmervertreter:

durch die Beschäftigten.

Wahl für 4 Jahre; Satzung kann kürzere Amtsdauer vorsehen.

Rechte der Arbeitnehmervertreter:

die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter, siehe unter Aufsichtsrat.

Schutz:

Die Arbeitnehmervertreter sind generell vor Benachteiligung und Störung oder Behinderung in der Ausübung ihres Aufsichtsrats geschützt.

Verschwiegenheitspflicht:

Ja bei vertraulichen Berichten und Beratungen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Estland

1. Aktiengesellschaft = AS (Aksiaselts)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Handelsgesetzbuch, (RT I 1995, 26/28, 355; vereinheitlichter Text RT I 1998, 91/93, 1500) in Kraft getreten am 1. September 1995, mit den Gesetzesänderungen ab 1.1.2006

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen
- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages durch die Gründer und Zustimmung zur Satzung als Anlage zum Gesellschaftsvertrag; beides muss von allen Gründern unterschrieben und notariell beglaubigt werden. Gibt es nur einen Gründer wird der Gesellschaftsvertrag durch einen notariell beglaubigten, vom Gründer unterschriebenen Gründungsbeschluss ersetzt
- Eintragung in das Handelsregister, Mehrwertsteuer-Register und Krankenversicherungs-Register

Mindestkapital: 400.000 EEK (= ca. 25.500,- Euro)

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u. a.:

- Satzungsänderungen
- Erhöhung oder Reduzierung des Aktienkapitals
- Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates
- Wahl und Festlegung der Anzahl von Wirtschafts-/Rechnungsprüfern sowie der Vergütungsregeln
- Zustimmung zu dem Jahresbericht und Verteilung des Gewinns
- Entscheidung über Auflösung der Gesellschaft, Fusion, Aufspaltung oder Umwandlung der Gesellschaft

Sitzung: 1 x jährlich, nicht später als 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

2) Vorstand

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der vom Aufsichtsrat gegebenen Anweisungen
- Geschäfte, die über das Tagesgeschäft hinausgehen, können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats getätigt werden
- Unterrichtung des Aufsichtsrates über die wirtschaftlichen Aktivitäten und die Lage des Unternehmens mindestens alle 4 Monate und sofortige Benachrichtigung über erhebliche Verschlechterungen
- Organisation der Buchführung
- Die Satzung kann dem Vorstand besondere Regeln der Geschäftsführung vorschreiben

Anzahl der Mitglieder: eine oder mehrere natürliche Personen, die geschäftsfähig sein müssen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss in Estland, in einem anderen EU-Land oder der Schweiz wohnhaft sein.

Amtsdauer: 3 Jahre, es sei denn, die Satzung regelt eine andere Amtsdauer, die jedoch nicht länger als 5 Jahre sein darf

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Estland

1. Aktiengesellschaft = AS (Aksiaselts)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Der Aufsichtsrat

Aufgaben u. a.

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder
- Recht zur Ernennung und Abberufung von Bevollmächtigten (Prokurator)
- Planung der Aktivitäten der Gesellschaft
- Überwachung der Aktivitäten des Vorstandes und Erteilung von Anweisungen
- Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats im Falle von Unternehmensankäufen, Verlagerung oder Aufgabe des Unternehmens, bei Gründung oder Schließung von Niederlassungen im Ausland
- Recht zur Prüfung aller Unterlagen und Überprüfung der Sorgfältigkeit der Buchführung, Recht auf Information durch den Vorstand und auf Vorlage eines Geschäftsberichts
- Billigung des Jahresetats, es sei denn, dies fällt nach der Satzung in die Kompetenz der Hauptversammlung

Anzahl: 3 natürliche Personen, es sei denn, die Satzung schreibt eine größere Anzahl vor. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen geschäftsfähig sein. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder muss im angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der finanziellen Situation des Unternehmens stehen.

Sitzungen müssen immer stattfinden, wenn es erforderlich ist, mindestens aber alle 3 Monate einmal.

Mitglied des Vorstandes, Wirtschafts-/Rechnungsprüfer und Bevollmächtigte dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

4) Wirtschafts-/Rechnungsprüfer

Ja

Die Verfasserin dankt dem Majandus- Ja Kommunikattooni-Ministeerium für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und die Überprüfung auf deren Richtigkeit hin

Erstellt am 21.11.2005/überprüft und ergänzt am 29.7.2008

Verfasserin: RAin. Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Estland

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = OÜ (Osaühing)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Handelsgesetzbuch, verabschiedet am 15. Februar 1995 (RT I 1995, 26/28, 355; vereinheitlichter Text RT I 1998, 91/93, 1500) in Kraft getreten am 1. September 1995, mit den Gesetzesänderungen ab 1.1. 2006

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen
- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages durch die Gründer und Zustimmung zur Satzung als Anlage zum Gesellschaftsvertrag; beides muss von allen Gründern unterschrieben und notariell beglaubigt werden.
- Eintragung in das Handelsregister, Mehrwertsteuer-Register und Krankenversicherungs-Register

Mindestkapital: 40.000 EEK (ca. 2.500,- Euro)

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u. a.

- Satzungsänderungen
- Erhöhung oder Reduzierung des Gesellschaftskapitals
- Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates oder falls die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat hat, Wahl oder Abberufung des Vorstandes; das Recht der Gesellschafterversammlung zur Abberufung des Vorstandes besteht im übrigen zusätzlich zu dem Abberufungsrecht eines Aufsichtsrates
- Wahl und Festlegung der Anzahl von Wirtschafts-/Rechnungsprüfern sowie deren Vergütung
- Wenn die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat hat: Ernennung und Abberufung von Bevollmächtigten
- Zustimmung zu dem Jahresbericht und Verteilung des Gewinns
- Entscheidung über Auflösung der Gesellschaft, Fusion, Aufspaltung oder Umwandlung der Gesellschaft

Sitzungen: Einberufung durch den Vorstand, wenn

- es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist
- der Aufsichtsrat oder Wirtschaftsprüfer dies fordert
- das Gesellschaftsvermögen weniger als die Hälfte des Gesellschaftskapitals oder weniger als das Mindestkapital beträgt
- dies von Gesellschaftern gefordert wird, deren Einlagen mindestens 1/10 des Gesellschaftskapitals betragen

2) Vorstand

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der Satzung und des Gesetzes
- Falls es einen Aufsichtsrat gibt, können Geschäfte, die über das Tagesgeschäft hinausgehen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats getätigt werden
- Bericht über die wirtschaftlichen Aktivitäten und Lage an den Aufsichtsrat mindestens alle 4 Monate
- Organisation der Buchführung
- Die Satzung kann spezielle Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung des Vorstandes enthalten

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Estland

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = OÜ (Osaühing)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Anzahl der Mitglieder: eine oder mehrere natürliche Personen, die geschäftsfähig sein müssen; mindestens die Hälfte der Mitglieder muss in Estland, in einem der EU-Länder oder der Schweiz wohnhaft sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein. Die Gesellschafter oder der Aufsichtsrat müssen dafür sorgen, dass die Vergütung der Vorstands-Mitglieder in Relation zu ihren Aufgaben und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens steht.

Amtsdauer: 3 Jahre, es sei denn, die Satzung regelt eine andere Amtsdauer, die jedoch nicht länger als 5 Jahre betragen darf

3) Der Aufsichtsrat:

Eine GmbH muss einen Aufsichtsrat haben, wenn das Gesellschaftskapital 400.000 EEK übersteigt und der Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern besteht oder falls die Satzung einen Aufsichtsrat vorschreibt.

Aufgaben u. a.

- Planung der Geschäftsaktivitäten
- Ernennung und Abberufung des Vorstandes
- Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und Erteilung von Anweisung an diesen
- Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats im Falle von Unternehmensankäufen, Verlagerung oder Aufgabe des Unternehmens, Gründung oder Schließung von Niederlassungen im Ausland
- Recht zur Ernennung und Abberufung eines Bevollmächtigten (Prokurators)
- Recht zur Prüfung aller Unterlagen und Überprüfung der Sorgfältigkeit der Buchführung
- Recht auf Information durch den Vorstand und auf Vorlage eines Geschäftsberichts

Anzahl: mindestens 3 natürliche Personen, die geschäftsfähig sein müssen.

Amtsdauer: 5 Jahres, es sei denn, die Satzung bestimmt eine kürzere Amtsdauer

Sitzungen: immer wenn notwendig, jedoch mindestens alle 3 Monate

Mitglieder des Vorstandes, Bevollmächtigte und Wirtschafts-/Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein

3) Wirtschaftsprüfer

Eine GmbH muss einen Wirtschaftsprüfer haben, wenn das Gesellschaftskapital 400.000 EEK übersteigt oder die Satzung dies vorschreibt

Die Verfasserin dankt dem Majandus- Ja Kommunikattooni-Ministeerium für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und die Überprüfung auf deren Richtigkeit hin

Erstellt am 21.11.2005, überprüft und ergänzt am 29.7.2008

Verfasserin: Rain Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Finnland

1. *Julkinen osakeyhtiö/publikt aktiebolag = OYJ*

2. *Osakeyhtiö/aktiebolag = OY*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Aktiengesellschaftsgesetz Nr. 624/2006 vom 21.07.2006, in Kraft seit dem 01.09.2006

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere juristische und/oder natürliche Personen
- Schriftlicher Gründungsvertrag
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

OYJ: 80.000 Euro

OY: 2.500 Euro

Organisation:

1) Ordentliche Hauptversammlung

Aufgaben u.a.:

- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, es sei denn, die Satzung überträgt die Ernennung dem Aufsichtsrat
- Ernennung und Abberufung des Aufsichtsrates, es sei denn, dieses Gesetz oder die Satzung sieht etwas anderes vor
- Ernennung des/r Rechnungsprüfer/s
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie des Geschäftsführers von der Haftung
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Gewinnverwendung
- Entscheidungen über Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen
- Recht, vom Vorstand und Geschäftsführer genaue Informationen zu bekommen

Sitzung: 1x jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres

Außerordentliche Sitzungen sind möglich

Ein Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführer haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen einschließlich eines Rederechts, es sei denn, in Einzelfällen wird anders entschieden. Der Rechnungsprüfer hat das Recht, anwesend zu sein.

2) Vorstand

Aufgaben u. a.

- Leitungs-/Geschäftsführungsorgan
- Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Gesellschaft, es sei denn, die Satzung überträgt dieses Recht dem Geschäftsführer
- Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers
- Weisungsbefugnis gegenüber dem Geschäftsführer
- Erstellung des Vorschlags zur Gewinnverwendung
- Erstellung eines Entwurfs der Fusionsregelungen und der Regelungen über die Spaltung des Unternehmens unter Einhaltung der genauen Vorgaben des Gesetzes
- Sicherstellung der sachgemäßen Organisation
- Sicherstellung ordnungsgemäßer Buch- und Wirtschaftsführung
- Einberufung der Hauptversammlung, es sei denn, die Satzung überträgt dieses Recht dem Aufsichtsrat

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

HenkEdL (Gesetz über Arbeitnehmervertretung in Unternehmensorganen)

Voraussetzungen:

Zwingend bei: Anzahl von 150 regelmäßig Beschäftigten (im übrigen freiwillige Einrichtung möglich)
Arbeitnehmervertreter müssen in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen, voll geschäftsfähig sein, rechtlich kompetent und unbestechlich sein.

Wahl der Arbeitnehmervertreter:

zusätzlich zur Anzahl der Arbeitgebervertreter; Wahl von Ersatzmitgliedern

Anzahl:

Maximalverhältnis:

1 Arbeitnehmervertreter : 4 Arbeitgebervertreter; höchstens jedoch 4 Arbeitnehmervertreter pro Organ

Arbeitgeberseite bestimmt, in welchem Organ die Arbeitnehmervertretung stattfindet (möglich auch in abteilungsbezogenen Führungsgruppen)

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter:

Die gleichen Rechte und Pflichten wie die Arbeitgebervertreter, jedoch weitgehende Möglichkeit der gemeinsamen Festlegung von Vorschriften durch die Betriebspartner

Ausnahme: keine Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenz bei der Wahl bzw. Abberufung von Organmitgliedern, der Ausgestaltung von Dienstverträgen mit Organmitgliedern, der Ausgestaltung der Arbeitsverträge mit der Belegschaft, bei einem Beschluss über Arbeitskampfmassnahmen

Kündigungsschutz: Ja

Geheimhaltungsvorschriften: Ja

Finnland

1. *Julkinen osakeyhtiö/publikt aktiebolag = OYJ*

2. *Osaakeyhtiö/aktiebolag = OY*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Sitzung: immer, wenn notwendig oder ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer dies wünscht

Anzahl der Vorstandsmitglieder: 1 – 5, es sei denn, Satzung regelt dies anders. Juristische Personen können nicht Mitglied des Vorstandes sein

Amtszeit:

OY: unbefristet

OYJ: Amtszeit endet mit dem Ende der Hauptversammlung, die der Ernennung des Vorstandes folgt

3) Geschäftsführer

Einrichtung freiwillig (Chapter 6, Section (1))

Aufgaben u.a.

- Laufende Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den Weisungen des Vorstandes
- Vertretung der Gesellschaft innerhalb seiner Kompetenzen
- Sicherstellung der Buchführung in Übereinstimmung mit den Gesetzen
- Sicherstellung, dass die finanziellen Angelegenheiten auf vertrauenswürdiger Basis stattfinden

4) Aufsichtsrat

Einrichtung freiwillig (Chapter 6, Section (1))

Aufgaben u.a.

- Überwachung der Verwaltung und Geschäftsführung
- Recht, alle Informationen von den Aktionären, dem Vorstand und dem Geschäftsführer zu erhalten
- Satzung muss die Kompetenzen des Aufsichtsrates genau regeln

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: mindestens 3

Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein

5) Rechnungsprüfer

Aufgaben u.a.

- Prüfung des Jahresabschlusses und Abgabe einer Stellungnahme
- Stellungnahme zu dem Fusions- und -spaltungsentwurf des Vorstandes

Anzahl: mindestens 1, es sei denn, Satzung regelt höhere Anzahl

Amtszeit:

OY unbefristet

OYJ: Amt endet mit der Hauptversammlung, die der Ernennung des Abschlussprüfers folgt, es sei denn, die Satzung enthält andere Regelung.

OYJ: mindestens bei einem der Rechnungsprüfer muss es sich um einen von der Handelskammer geprüften handeln

Literatur: Unofficial Translation – Ministry of Justice 2007 - Limited Liability Companies Act Finland 624/2006

Unofficial Translation – Ministry of Labour, Finland – Act on Personnel Representation in the Administration of Undertakings (725/90) (as amended by the acts No. 238/93, 767/95, 724/1997 and 68/2001)

Datum der Erstellung: Juni 2002, Überarbeitung 20.8.2008

Verfasserin: RAin. Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Frankreich

1. Aktiengesellschaft = La Société Anonyme = S.A.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Code de Commerce, Livre II, Chapitre IV, insbesondere Art: L224-1 bis L225-245-1, in der Fassung bis August 2007¹

Gründungsvoraussetzungen:

- Anzahl der Aktionäre: mindestens 7 natürliche und/oder juristische Personen (Art. L225-1)
- Gesellschaftsvertrag
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister
- Eintragung bei der zuständigen Steuerbehörde

Die Gründer haben die Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen Modell (d.h. Hauptversammlung und Verwaltungsrat) und dem dualistischen Modell (d.h. Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand)

Mindestkapital:

- 225.000 Euro für Unternehmen, die ihre Aktien öffentlich anbieten² (Art. L224-2)
- 37.000 Euro für alle anderen (Art. L224-2)

Organisation:

A) Monistisches System

1) Hauptversammlung (assemblée générale)

Aufgaben u. a.

- Ernennung, Abberufung und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des/r Rechnungsprüfer/s³
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Gewinnverwendung

Sitzung: mindestens 1x pro Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
Außerordentliche Hauptversammlungen sind möglich, alle 3 Jahre muss eine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden (Artikel L225-129)

2) Verwaltungsrat (conseil d'administration)

Aufgaben u. a.

- Ernennung eines Vorsitzenden aus seiner Mitte (Art. L 225-47)
- Festlegung der Richtlinien der Geschäftspolitik und Sicherstellung der Umsetzung (Art. L 225-35)
- Recht zu den Überprüfungen, die ihm notwendig erscheinen (L 225-35)
- Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts und Erläuterung auf der ordentlichen Hauptversammlung (Art. L225-100)
- Vorsitzender: Bericht auf der Hauptversammlung über die Arbeit des Verwaltungsrates (Art. L 225-51)

1 Quelle: <http://www.legifrance.gouv.fr>

2 „si la société fait publiquement appel à l'épargne“

3 Die erstmalige Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder und des/r Rechnungsprüfer geschieht durch die Satzung (Art. L 225-16)

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

1) Generell gilt das Freiwilligkeitsprinzip

Es gibt kein allgemein gültiges Gesetz, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts-/oder Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft vorschreibt. Es können aber auf freiwilliger Basis durch Vereinbarung Arbeitnehmer in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat gewählt werden.

2) Ausnahme: Finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer – Code de Commerce

In Frankreich sind Aktiengesellschaften gesetzlich verpflichtet, ihren Arbeitnehmern eine Beteiligung am Gesellschaftskapital anzubieten, bis diese über 3 % des Grundkapitals verfügen. Wenn die Arbeitnehmer über mehr als 3 % des Aktienkapitals verfügen, gibt es besondere Regeln für die Wahl von Arbeitnehmern in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat des Unternehmens (Code de Commerce: Art. L 225-23 (monistisches System) Art. L 225-71 (dualistisches System)).

3) Ausnahme: Gesetz zur Demokratisierung des öffentlichen Sektors, Gesetz Nr. 83-675 vom 26. Juli 1983 (Loi no. 83-675 du 26. juillet 1983) in der Fassung bis März 2007⁴

Anwendungsbereich lt. Art. 1:

- alle staatlichen Unternehmen
- die im Anhang des Gesetzes genannten Unternehmen⁵
- staatliche Unternehmen, Gesellschaften, gemischte Gesellschaften oder Aktiengesellschaften, von denen der Staat direkt oder indirekt mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals hält ebenso wie staatliche Genossenschaften
- Aktiengesellschaften, an denen der Staat seit über mehr als 6 Monaten mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals besitzt und in denen in den letzten 24 Monaten durchschnittlich 200 Arbeitnehmer beschäftigt werden
- Andere Aktiengesellschaften, an denen mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals seit mehr als 6 Monaten direkt oder indirekt vom Staat, seinen öffentlichen Unternehmen oder den in diesem Absatz erwähnten Unternehmen gehalten werden und in denen in den letzten 24 Monaten mindestens 200 Arbeitnehmer beschäftigt werden

Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat (Art. 6):

- Bei 200 – 1000 Arbeitnehmern: 3
- In allen anderen Fällen 1/3 der Verwaltungs-/Aufsichtsrats-Mitglieder

Rechte und Pflichten: die Arbeitnehmervertreter haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder (Art. 21)

Der Aufsichts- und Verwaltungsrat hat vor Entscheidungen das Recht zur Prüfung und Beratung zu den großen strategischen Überlegungen, den wirtschaftlichen, finanziellen oder technologischen Überlegungen des Unternehmens (Art. 7 Abs. 1).

⁴ Quelle: Fn. 1

⁵ Bisher scheint es nur eine Auflistung in der Studie der Hans-Böckler-Stiftung 9/2006 „Übersicht über die Arbeitnehmervertreter mit Stimmberechtigung in den Leitungsorganen der französischen Unternehmen“ zu geben, dort: Tabelle 8

Frankreich

1. Aktiengesellschaft = La Société Anonyme = S.A.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Sitzungen: Mindestens alle 2 Monate. Geschieht dies nicht, kann 1/3 des Verwaltungsrats die Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. L 225-36-1)

Anzahl: mindestens 3, maximal 18 (Art. L 225-17), im Falle einer Fusion kann die Anzahl für 3 Jahre auf 24 erhöht werden (Art. L 225-95). Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates sein, müssen aber eine natürliche Person benennen, die sie ständig vertritt (Art. L 225-20). Jedes Verwaltungsratsmitglied muss die in der Satzung festgelegten Pflichtaktien besitzen (Art. L 225-25):

Amtsdauer:

3 Jahre, wenn die Ernennung durch Gesellschaftsvertrag/Satzung erfolgt oder 6 Jahre, wenn die Ernennung durch die Hauptversammlung erfolgt (Art. L 225-18). Wiederwahl ist möglich, es sei denn, die Satzung schließt dies aus (Art. L 225-29).

B) Dualistisches System

1) Hauptversammlung (assemblée générale)

Aufgaben u. a.

- Ernennung, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und des/r Rechnungsprüfer/s
- Abberufung des Vorstandes, selbst wenn dieses Recht auch dem Aufsichtsrat zusteht (Art. L 225-61)
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Gewinnverwendung

Sitzung: mindestens 1x pro Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Art. L 225-100).

Außerordentliche Generalversammlungen sind möglich. Alle 3 Jahre muss eine außerordentliche Generalversammlung stattfinden (Artikel L 225-129)

2) Aufsichtsrat (conseil de surveillance)

Aufgaben u. a.

- Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder (Art. L 225-59, L 225-61)
- Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes und Prüfung sowie schriftliche Bewertung der von diesem erstellten Berichte (Art L 225-68)
- Recht auf Einsicht in alle Geschäftsunterlagen
- Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte (Art. L 225-80)

Anzahl: mindestens 3, maximal 18 (Art. L 225-69). Im Falle einer Fusion kann die Anzahl für 3 Jahre auf 24 erhöht werden (Art. L 225-95)

Amtszeit: 3 Jahre, wenn die Ernennung durch Gesellschaftsvertrag/Satzung erfolgt oder 6 Jahre, wenn die Ernennung durch die Hauptversammlung erfolgt (Art. L 225-75).⁶, Wiederwahl ist möglich (Art. L 225-75); Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Mitglieder des Vorstandes sein (Art. L 225-74). Jedes Aufsichtsratsmitglied muss die in der Satzung festgelegten Pflichtaktien besitzen (Art. L 225-72).

⁶ Erstmalige Ernennung geschieht durch die Satzung, siehe Fn. 2 (Art. L 225-75)

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Frankreich

1. Aktiengesellschaft = La Société Anonyme = S.A.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Vorstand (Directoire)

Aufgaben u. a.

- Ernennung eines Vorsitzenden aus seiner Mitte
- Leitung der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen
- Erstellung eines Zwischen- Geschäftsberichts und Vorlage an den Aufsichtsrats mindestens alle 3 Monate (Art. L 225-68)
- Erstellung und Vorstellung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts auf der ordentlichen Generalversammlung (Art. L 225-100)

Anzahl: 5 Mitglieder.⁷

Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein. Ihr Höchstalter wird durch die Satzung festgelegt. Fehlt eine Festlegung, dürfen die Vorstandsmitglieder nicht älter als 65 Jahre sein (Art. L 225-60).

Amtszeit: Festlegung in der Satzung zwischen 2 – 6 Jahre. Fehlt eine Festlegung in der Satzung, beträgt die Amtszeit 4 Jahre (Art. L 225-62).

Rechnungsprüfer (für das monistische und dualistische Modell) Art. L 225-218

Aufgaben u. a.

- permanente Kontroll- und Prüfungspflicht
- Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses
- Berichterstattung über seine Beobachtungen
- Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen (Art. L 225-103)

Anzahl: ein oder mehrere Personen (Art. L 225-118)

Literatur: Code de Commerce (Partie Legislative),

Datum der Erstellung: 3.9.2008/Überarbeitet: Januar 2009

Verfasserin: RAin. Anneliese Büggel

⁷ In Fällen, wo „les actions de la société sont admises aux négociations sur un marché réglementé“, kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder in der Satzung auf 7 festgelegt werden. Beträgt das Gesellschaftskapital weniger als 150.000,- Euros, können die Aufgaben des Vorstandes durch eine Person wahrgenommen werden. (Art. L 225-58)

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Frankreich

2. La Société à responsabilité limitée (SARL)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Code de Commerce, Livre II, Chapitre III, insbes. Art. L 223-1 bis L 223-43, in der Fassung bis September 2005¹

Der Name des Unternehmens muss entweder «La Société à responsabilité limitée» oder «SARL» enthalten

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen²; Höchstzahl: 100 (Art. L223-1, L223-3, L 223-5)
- Schriftlicher Gesellschaftsvertrag³
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

Seit Inkrafttreten des Wirtschaftsförderungsgesetzes 2003-721 vom 1.8.2003 kann der Betrag von den Gesellschaftern frei in dem Gesellschaftsvertrag/der Satzung festgesetzt werden. Damit ist eine Ein-Euro-SARL möglich. Ausnahmen gelten für Finanzierungs- und Investitionsgesellschaften sowie Banken⁴.

Organisation:

1) Ordentliche Hauptversammlung (assemblée des associés)

Aufgaben u. a.

- Festlegung der Modalitäten der Geschäftsführung
- Ernennung und Abberufung des/r Geschäftsführer
- Kontrolle der Geschäftsleitung
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
- Entscheidung über die Gewinnverwendung
- Beschluss über die Kapitalerhöhung und -herabsetzung
- Entscheidungen über Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen

Sitzung: 1x jährlich mindestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres; außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind möglich. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst, nur in Ausnahmefällen durch schriftliches Umlaufverfahren (Art.L 223-27)

2) Geschäftsführer (gérant)

Aufgaben u. a.

- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Pflicht zur Information der Gesellschafter, wenn das Reinvermögen unter die Hälfte des Stammkapitals fällt
- Erstellung des Geschäftsberichts sowie des Jahresabschlusses
- Überlassung des Jahresabschlusses an den Wirtschafts-/Rechnungsprüfer mindestens einen Monat vor der Gesellschafterversammlung
- Überlassung des Jahresabschlusses an den Betriebsrat vor der Gesellschafterversammlung⁵

1 Quelle: <http://www.legifrance.gouv.fr>

2 Alleingeschafterin einer SARL kann keine andere SARL sein, die nur eine natürliche Person als Alleingeschafterin hat (Art.223-5)

3 Notarielle Beurkundung nur erforderlich, wenn ein Grundstück oder ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit von mehr als 12 Jahren in die Gesellschaft eingebracht wird

4 Karst, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, 2006, Rn. 36

5 Kraft Gesetz muss ein Betriebsrat eingerichtet werden, wenn in den letzten 3 Jahren über einen Zeitraum von 12 Monaten mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt wurden (vgl. Karst, Rn. 143,145)

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Frankreich

2. La Société à responsabilité limitée (SARL)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

- Einberufung von Gesellschafterversammlungen
- Versendung von schriftlichen Beschlussvorlagen

Anzahl: eine oder mehrere natürliche Personen (Art. L 223-18). Diese können aus dem Kreis der Gesellschafter ernannt werden.

3) Wirtschaftsprüfer/Rechnungsprüfer (commissaires aux comptes)

nur zwingend vorgeschrieben, wenn am Ende eines Geschäftsjahres mindestens zwei der folgenden Grenzen überschritten sind⁶:

- Bilanzsumme: 1.550.000 Euro
- Jahresumsatz (vor Steuer): 3.100.000 Euro
- Anzahl der Mitarbeiter: 50

Aufgaben u. a.:

- Permanente Kontroll- und Prüfungspflicht
- Recht der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses
- Einberufung von Gesellschafterversammlungen, falls es keinen Geschäftsführer gibt (Art. L 223-27)

Lit.: Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, Angelbachtal 2006

Code de Commerce (Partie Législative) Livre II, Chapitre III: Des sociétés à responsabilité limitée

Datum der Erstellung: 20.11.2007

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

⁶ Karst, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, 2006, Rn. 142

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Griechenland

1. Anonimi eteria (A.E.)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz 2190 von 1920, modifiziert durch Gesetz 2842/2000 sowie div. Präsidialdekrete

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens 2 natürliche und/oder juristische Personen
- notarieller Gesellschaftsvertrag
- Satzung
- Genehmigung der Satzung durch die staatliche Aufsichtsbehörde
- Eintragung in das Register für Aktiengesellschaften

Mindestkapital:

60.000,- Euro

Aktiengesellschaften, die aus Fusionen oder Umstrukturierungen entstehen: 300.000,- Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u.a.

- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Prüfer
- Satzungsänderungen
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Entscheidung über Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
- Recht, Befugnisse des Verwaltungsrates einzuschränken

Ordentliche Sitzung: mindestens 1x jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres

2) Verwaltungsrat

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen, gerichtlich und außergerichtlich
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung bei Bedarf

Sitzung: mindestens 1x monatlich

Anzahl: mindestens 3 natürliche und/oder juristische Personen, Amtszeit: 6 Jahre, Wiederwahl möglich

3) Abschlussprüfer

Anzahl: mindestens 2 Personen oder 1 vereidigter Wirtschaftsprüfer

Aufgaben u.a.

- Prüfung des Jahresabschlusses
- Überwachung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates
- Berichterstattung auf der Hauptversammlung

Griechenland: Anonimi eteria
Erstellung 2002/überarbeitet 17.9.2008

Verfasserin: Rain. A. Büggel

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine¹

Ausnahme

Sozialisierte öffentliche Unternehmen, Versorgungsunternehmen sowie Unternehmen in Bergbau und Bergwerk²

1 Hinweis: In Aktiengesellschaften mit mehr als 50 Arbeitnehmern sind sog. Arbeitnehmerräte zu gründen, die beratende Funktion im Verwaltungsrat haben

2 Henssler/Braun, Arbeitsrecht in Europa, 2003, -Seite 303 ff Griechenland, Rn. 139

Griechenland

2. Eteria periorismenis efthinis (E.P.E.)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz 3190/1955, modifiziert durch Gesetz 2842/2000 sowie div. Präsidialdekrete
Name der Gesellschaft muss Eteria periorismenis efthinis oder E.P.E enthalten; bei einer Einmanggesellschaft muss der Name Einmanggesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere in- oder ausländische natürliche und/oder juristische Personen
- notarieller Gesellschaftsvertrag
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister (Register für Gesellschaften Art. 8)

Mindestkapital:

18.000,- Euro

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u.a.

- Bestellung, Abberufung und Entlastung des/r Geschäftsführer/s
 - Satzungsänderungen
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entscheidung über die Gewinnverwendung
 - Erhöhung und Reduzierung des Gesellschaftskapitals
 - Entscheidung über Dauer, Fusion und Auflösung der Gesellschaft
 - Geschäftsführungsbefugnis, falls diese nicht dem Geschäftsführer übertragen ist
- Ordentliche Sitzung: mindestens 1x jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres
Außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
 - Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Verpflichtung zur Buchführung
 - Einberufung der Gesellschafterversammlungen
- Anzahl: eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen

3) Abschlussprüfer

zwingend wenn 2 der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bilanzsumme i. H. v. mindestens 1.500.000,- Euro
- Nettoumsatzerlös i. H. v. mindestens 3.000.000,- Euro
- Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Laufe des Geschäftsjahres: mindestens 50 Aufgaben u.a.
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Überwachung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates
- Berichterstattung auf der Hauptversammlung

Eteria periorismenis efthinis

Lit.: Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, Angelbachtal 2006
Datum der Erstellung: 2002/überarbeitet 17.9.2008

Verfasserin: Rain. A. Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Irland

1. *Public companies limited by shares - Public companies limited by guarantee and having a share capital*
2. *Private companies limited by shares - Private companies by guarantee and having a share capital*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft¹

Gesetzliche Grundlagen:

Companies Act 33/1963, Amendment Acts 31/1977,13/1983,25/1986,33/1990,27/1990, 8/1999,44/2003

Gründungsvoraussetzungen:

Gründung durch

Public Company: mindestens 7 Mitglieder ohne Beschränkung nach oben

Private Company: höchstens 50 Mitglieder

Gesellschaftsvertrag bestehend aus

1) dem Memorandum of Association (regelt die externen Angelegenheiten der Gesellschaft) und

2) den Articles of Association (regelt die internen Angelegenheiten der Gesellschaft und die Art der Geschäftsführung)

Der Name der public limited company muss entweder mit public limited company enden oder mit plc.

Der Name der private limited company muss entweder mit limited enden oder mit ltd.

Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital

Public Company: 38.515,- Euro

Private Company: keine Angaben

Organisation:

1) Hauptversammlung (General Meeting)

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung der Direktoren (board of directors), es sei denn, die Articles of Associations enthalten bereits die Festlegung der Direktoren
- Kontrolle der Direktoren
- Ernennung der Rechnungsprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung
- alle Entscheidungen, die nach den Articles of Association der Hauptversammlung vorbehalten sind

Sitzung: in jedem Kalenderjahr mindestens 1 x, wobei zwischen zwei Hauptversammlungen nicht mehr als 15 Monate liegen dürfen

Außerordentliche Hauptversammlungen sind möglich. Sie müssen einberufen werden, wenn das Netto-Kapital die Hälfte oder weniger vom Gesellschaftskapital beträgt

2) Directors

Aufgaben u.a.

- Leitung der Gesellschaft
- Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz
- Verpflichtung, alle Entscheidungen im Interesse des Unternehmens zu treffen
- alle Entscheidungen, die nach den Articles of Association nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind

Anzahl: mindestens 2, einer davon muss ein Einwohner Irlands sein

¹ Die gesetzlichen Vorschriften für beide Gesellschaften stimmen überwiegend überein. Bei bestehenden Abweichungen wird in der Übersicht darauf hingewiesen.

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Ausnahme: Public Companies (Gewinnorientierte staatliche Unternehmen)

Workers Participation (State Enterprises) Act 1977 mit den Amendments Acts bis 2001:

Belegschaft wählt Arbeiter-Direktoren in den Vorstand

1/3 der Vorstandsmitglieder entfallen auf gewählte Arbeitnehmer

Ein Kandidat darf nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 65 Jahre alt sein und muss bei dem Unternehmen seit mindestens 3 Jahren beschäftigt sein. Alle 4 Jahre werden entsprechende geheime Wahlen durchgeführt.

Irland

1. *Public companies limited by shares - Public companies limited by guarantee and having a share capital*
2. *Private companies limited by shares - Private companies by guarantee and having a share capital*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) **Company Secretary**

Jede Gesellschaft muss einen Company Secretary haben, der seine Aufgaben mit denen des Direktors/der Direktoren kombiniert.

An den Company Secretary einer public limited company werden lt. Amendment Act von 1990 besondere Anforderungen gestellt.²

4) **Rechnungsprüfer³**

Aufgaben u.a.

- Prüfung der Buchhaltung, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz und Berichterstattung auf der Hauptversammlung
- Jederzeitiges Recht, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte über alle Angelegenheiten zu verlangen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind
- Genaue Berichterstattung über die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft

Irland

Literatur: Principles of IRISH LAW, Sixth Edition 2003, Brian Doolan, Seite 409 – 433; Die Gesetze von 1963 bis 2006

Datum der Erstellung: 30.6.2008

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

² Darauf kann hier nicht eingegangen werden.

³ Für private medium und small sized companies gibt es Ausnahmen bei der Buchführung und Jahresabrechnung sowie der Pflicht, Rechnungsprüfer zu bestellen.

Darauf kann hier nicht eingegangen werden.

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Italien

1. Aktiengesellschaft = *Società per azioni (s.p.a.)*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Codice Civile: Aktiengesellschaft 5. Abschnitt, Art. 2325 – 2451 It. Artikel 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, unter Berücksichtigung der im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Berichtigungen und It. Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37¹

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens zwei Personen²
- notariell beurkundeter Gründungsakt
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

120.000,- Euro

Seit dem 1.1.2004 Wahlmöglichkeit zwischen dem

- A) Traditionellen System
- B) Dualistischen System
- C) Monistischen System

Enthält die Satzung keine Regelung, findet das Traditionelle System Anwendung

A) Traditionelles System

1) Gesellschafterversammlungen

Ordentliche Gesellschafterversammlung

Aufgaben u. a.

- Bestellung und jederzeitige Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
 - Bestellung der Überwachungsratsmitglieder
 - Bestimmung der Vergütung der Verwaltungs- und Überwachungsratsmitglieder, es sei denn, die Satzung legt dies fest
 - Bestellung der Rechnungsprüfer nach Anhörung des Überwachungsrates
 - Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Gewinnverteilung
- Sitzung mindestens 1xjährlich

Außerordentliche sowie Besondere Gesellschafterversammlungen sind möglich (Art. 2365, 2376)

2) Verwalter/Verwaltungsrat (Art. 2380bis ff)

Aufgaben u. a.

- Führung des Unternehmens
- Vertretung nach innen und außen
- Überprüfung der strategischen, produktionstechnischen und finanziellen Pläne der Gesellschaft
- Beurteilung des allgemeinen Gangs der Geschäftstätigkeit
- Festlegung von Richtlinien für die beauftragten Organe
- Festlegung des Inhalts, der Grenzen und der Art und Weise der Erfüllung von Aufträgen
- Aufstellung des Jahresabschlusses (Art. 2423)

Anzahl: lt. Satzung

Amts-dauer: 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich; Mitglieder des Verwaltungsrates können auch Nichtgesellschafter sein

¹ Vgl. Italienisches Zivilgesetzbuch – Codice civile, Zweisprachige Ausgabe, Vierte, überarbeitete Auflage, ATHESIA, S. 1133

² Es fehlt eine Festlegung auf natürliche oder juristische Personen (vgl. Hofmann, Gesellschaftsrecht in Italien, 3. Auflage 2006, Seite 6 unter 2. Die Anzahl der Vertragspartner)

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Anmerkung: Es gibt Tarifverträge, die eine Mitbestimmung von Arbeitnehmern im Unternehmen vorsehen. Ferner gibt es eine Mitbestimmung in einzelnen staatlichen Unternehmen.³

³ Vgl. Höppner, Unternehmensmitbestimmung unter Beschuss. Die Mitbestimmungsdebatte im Lichte der sozialwirtschaftlichen Forschung, in Industrielle Beziehung, Heft 4/2004, S. 378

Italien

1. Aktiengesellschaft = *Società per azioni (s.p.a.)*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Überwachungsrat (Art. 2397 ff)

Aufgaben u. a.:

- Überwachung der Einhaltung der Gesetze, der Satzung, der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie Eignung der von der Gesellschaft ausgewählten Einrichtungen
- Jederzeitiges Untersuchungs- und Prüfungsrecht
- Teilnahmepflicht an Gesellschafterversammlungen und Verwaltungsratssitzungen

Sitzungen: mindestens alle 90 Tage

Anzahl: 3 oder 5 Mitglieder, mindestens 1 ordentliches Mitglied sowie ein Ersatzmitglied müssen aus dem Kreis der Rechnungsprüfer stammen, die im Register der Rechnungsprüfer beim Justizministerium eingetragen sind

Amtszeit: 3 Jahre

4) Rechnungsprüfer (Art. 2409bis ff)

Eintragung im Register der Rechnungsprüfer beim Justizministerium erforderlich

Aufgaben u. a.

- mindestens alle 3 Monate Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung
- Prüfung des Jahresabschlusses und Beurteilung des Jahresabschlusses in einem Bericht

Amtszeit: 3 Jahre

Der Überwachungsrat und die Rechnungsprüfer tauschen rechtzeitig die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erheblichen Informationen aus (Art. 2409septies)

B) Dualistisches System Organisation (Art. 2409octies)

1) Gesellschafterversammlungen

Ordentliche Gesellschafterversammlung

Aufgaben u. a.

- Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
- Bestimmung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, es sei denn, die Satzung legt dies fest
- Bestellung der Rechnungsprüfer nach Anhörung des Aufsichtsrates
- Entscheidung über die Gewinnverteilung

Sitzung mindestens 1xjährlich

Außerordentliche und Besondere Gesellschafterversammlungen sind möglich (Art. 2365, 2376)

2) Vorstand (Art. 2409novies ff)

Aufgaben u. a.

- Führung des Unternehmens
- Vertretung nach innen und außen
- Recht, von den beauftragten Organen Auskünfte über die Führung der Gesellschaft zu verlangen
- Aufstellung des Jahresabschlusses

Anzahl: mindestens 2 Personen, die nicht Gesellschafter sein müssen, sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein

Amtszeit: 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich, es sei denn, Satzung enthält anders lautende Regelung

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Italien

1. Aktiengesellschaft = *Società par azioni (s.p.a.)*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Aufsichtsrat (Art. 2409duodecies ff)

Aufgaben u. a.

- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Bestimmung der Vergütung der Vorstandsmitglieder, es sei denn, Satzung legt diese fest
- Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Gewinnverteilung
- Überwachung der Einhaltung der Gesetze und Satzung
- Falls Satzung dies vorsieht: Beschluss über die vom Vorstand ausgearbeiteten strategischen, produktions- und finanziellen Pläne der Gesellschaft
- Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung mindestens 1xjährlich

Anzahl: mindestens 3, die nicht Gesellschafter sein müssen

Amtsduer: 3 Jahre, Wiederwahl möglich, es sei denn, die Satzung enthält anders lautende Regelung

1 Mitglied des Aufsichtsrates muss aus dem Kreis der Rechnungsprüfer stammen

Sitzungen: mindestens alle 90 Tage

4) Rechnungsprüfer (Art. 2409quinquiesdecies i. V. m. Art. 2409bis ff)

Eintragung im Register der Rechnungsprüfer beim Justizministerium erforderlich

Aufgaben u. a.

- mindestens alle 3 Monate Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung
- Prüfung des Jahresabschlusses und Beurteilung des Jahresabschlusses in einem Bericht

Amtsduer: 3 Jahre

Der Aufsichtsrat und die Rechnungsprüfer tauschen rechtzeitig die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erheblichen Informationen aus (Art. 2409quaterdecies i. V. m. 2409septies)

C) Monistisches System (Art. 2409sexiesdecies ff)

1) Gesellschafterversammlungen

Ordentliche Gesellschafterversammlung

Aufgaben u.a.

- Bestellung und jederzeitige Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder sowie Festsetzung ihrer Vergütung
 - Bestellung der Rechnungsprüfer nach Anhörung des Ausschusses für die Kontrolle der Geschäftsführung
 - Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Gewinnverteilung
- Sitzung mindestens 1xjährlich

Außerordentliche Gesellschafterversammlung

und Besondere Gesellschafterversammlungen sind möglich (Art. 2365, 2376)

2) Verwaltungsrat

Aufgaben u. a.

- Führung des Unternehmens
 - Vertretung nach innen und außen
 - Festlegung der Zahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für die Kontrolle der Geschäftsführung, es sei denn, die Satzung enthält anders lautende Regelung
 - Aufstellung des Jahresabschlusses
 - Bericht über die Lage der Gesellschaft und den Geschäftsgang
 - Festlegung von Richtlinien für die beauftragten Organe
 - Festlegung des Inhalts, der Grenzen und der Art und Weise der Erfüllung von Aufträgen
- Amtszeit: 3 Jahre, Wiederwahl möglich, es sei denn, Satzung enthält anders lautende Regelung

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Italien

1. Aktiengesellschaft = *Società per azioni (s.p.a.)*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Ausschuss für die Kontrolle der Geschäftsführung

Aufgaben u. a.

- Überwachung der Angemessenheit der organisatorischen Strukturen der Gesellschaft, des Systems der internen Kontrolle, der Verwaltung und der Rechnungsprüfung
- Ausübung der ihm vom Verwaltungsrat anvertrauten Aufgaben

Mindestens 1 Mitglied muss im Register der Rechnungsprüfer eingetragen sein

4) Rechnungsprüfer (Art. 2409bis ff)

Eintragung im Register der Rechnungsprüfer beim Justizministerium erforderlich

Aufgaben u. a.

- mindestens alle 3 Monate Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung
- Prüfung des Jahresabschlusses und Beurteilung des Jahresabschlusses in einem Bericht

Amtsdauer: 3 Jahre

Literatur:

Italienisches Zivilgesetzbuch * Codice civile, Zweisprachige Ausgabe, Vierte, überarbeitete Auflage, ATHESIA; Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, Angelbachtal 2006; Hofmann, Gesellschaftsrecht in Italien, 3. Auflage 2006; Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, Ars Legis 2007

Die Verfasserin dankt der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien für die Beschaffung der Zweisprachigen Ausgabe des Codice civile. Die Verfasserin hat diesen Text zur Grundlage ihrer Ausarbeitung gemacht, da die zitierten Fachbücher hier erhebliche Unterschiede aufweisen

Datum der Erstellung:13.2.2008

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Italien

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = La società a responsabilità (S.r.l.)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen¹:

Codice Civile: Gesellschaft mit beschränkter Haftung 7. Abschnitt Art. 2462 bis 2483 laut Artikel 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, unter Berücksichtigung der im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Berichtigungen und laut Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung eine oder mehrere Personen
- notariell beurkundeter Gründungsakt
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

10.000,- Euro

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben:

Im Gründungsakt wird festgelegt, welche Aufgaben in die Zuständigkeiten der Gesellschafter fallen (Art. 2479).

Zwingend fallen in die Zuständigkeiten der Gesellschafter:

- Genehmigung des Jahresabschlusses und Verteilung des Gewinns
- Bestellung der Verwalter, falls sie im Gründungsakt vorgesehen sind
- Abänderung des Gründungsakts
- Bestellung der Überwachungsratsmitglieder oder des Rechnungsprüfers in den in Art. 2477 vorgesehenen Fällen

Gesellschafterversammlungen müssen stets einberufen werden, wenn

- ein oder mehrere Geschäftsführer verlangen, dass ein Gesellschafterbeschluss zu fassen ist
- wenn die Gründungsurkunde geändert werden soll
- oder Geschäfte zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder der Rechte der Gesellschafter führen²

Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Gesellschafterversammlung wurde aufgehoben. Es ist möglich, Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren zu treffen, wenn der Gründungsakt dies vorsieht. In einem solchen Fall müssen der Entscheidungsgegenstand und die Einwilligung eindeutig aus der von den Gesellschaftern unterschriebenen Urkunde hervorgehen (Art. 2479)³

2) Verwalter (Geschäftsführer = (amministratore) Art. 2475 ff

Mehrere Geschäftsführer bilden den Verwaltungsrat (consiglio d'amministrazione)

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Lageberichts
- Erstellung des Entwurfs der Verschmelzungs- und Spaltungspläne
- Führung der Bücher der Gesellschaft (Art. 2478)

Amtszeit: lt. Gründungsakt

Wird ein Verwaltungsrat gebildet, kann der Gründungsakt vorsehen, dass Entscheidungen schriftlich gefasst werden. Voraussetzung ist, dass der Entscheidungsgegenstand und die Einwilligung eindeutig aus der von den Verwaltern unterschriebenen Urkunde hervorgeht

¹ Vgl. Italienisches Zivilgesetzbuch – Codice civile, Zweisprachige Ausgabe, Vierte, überarbeitete Auflage, ATHESIA, S. 1133

² Vgl. Bauer/Pesaresi, Beitrag Italien, in Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Rn. 113

³ Vgl. Bauer/Pesaresi, Beitrag Italien, in Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Rn. 96, 112, 113

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Anmerkungen: siehe AG

Italien

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = La società a responsabilità (S.r.l.)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Überwachungsrat (Aufsichtsrat) Art. 2477 f

Einrichtung zwingend, wenn

- das Gesellschaftskapital mindestens 120.000,- beträgt
- oder wenn in zwei auf einander folgenden Jahren zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt waren
- Aktivvermögen der Gesellschaft liegt über 3.125.000 Euro
- Gewinne liegen über 6.250.000 Euro
- Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres hat 50 betragen

Aufgaben u. a.:

- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Regelungen lt. Gründungsurkunde
- Kontrolle und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung
- Kontrolle der Einhaltung des Gesellschaftszwecks und Schutz des Gesellschaftsvermögens
- Pflicht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen sowie den Sitzungen der Geschäftsführer/des Verwaltungsrates

Anzahl: 3 oder 5 Mitglieder, es kann sich dabei um Gesellschafter handeln

Amtszeit: 3 Jahre

Die Pflicht zur Bestellung des Überwachungsrates entfällt, wenn in zwei auf einander folgenden Jahren zwei der vorgenannten Grenzen nicht mehr überschritten wird. Im übrigen kann der Gründungsakt die Bestellung eines Überwachungsrates oder Rechnungsprüfers vorsehen

Literatur:

Italienisches Gesetzbuch Codice Civile, Zweisprachige Ausgabe, Vierte, überarbeitete Auflage, ATHESIA;
Hofmann, Gesellschaftsrecht in Italien, 3. Auflage 2006; Ars Legis e.V., Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, 2007;
Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, 2006
Datum der Erstellung: 04.03.2008

Verfasserin: RAin Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Lettland

1. Aktiengesellschaft = Akciju sabiedriba

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

- a) Komerclikums (Das Handelsrecht), in Kraft seit 1.1.2002
- b) Eiropas ekonomisko interesu grupa likum (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, verabschiedet am 17. Juni 2004)¹

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen
- Gründungsvertrag
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister

Die Gründer sind verpflichtet zur

Erstellung der Gründungspapiere einschließlich Unterschrift; Errichtung der Unternehmensorgane; Ernennung des Wirtschaftsprüfers; Hinterlegung des Eigenkapitals in dem vorgesehenen Umfang bei der Bank; Zahlung der staatlichen Gebühren für die Eintragung in das Handelsregister und für die Veröffentlichung der Eintragung im Register

Mindestkapital:

25.000 lati (ca. 40.000,- Euro)

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u. a.

- Satzungsänderungen
- Erhöhung oder Reduzierung des Eigenkapitals
- Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Wirtschaftsprüfers/Rechnungsprüfers
- Entscheidung über den Jahresabschluss; Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Aufsichtsorgane
- Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des vorhergehenden Jahres und Verteilung des Gewinns
- Entscheidung über Schließung, Weiterführung oder Umorganisation der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens

Ordentliche Sitzung: mindestens 1x jährlich

Außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Der Aufsichtsrat

Aufgaben u. a.

- Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Überwachung der Geschäftsaktivitäten des Vorstands
- Sicherstellung, dass die Geschäftsaktivitäten des Unternehmens in Einklang mit dem Gesetz, der Satzung und der Entscheidung der Hauptversammlung stehen
- Überprüfung des Jahresabschlusses und der Entscheidung des Vorstandes über die Verwendung des Gewinns
- Anzahl der Mitglieder: mindestens 3 (5, wenn die Aktien des Unternehmens Gegenstand des öffentlichen Handels sind), höchstens 20

Amtsdauer: 3 Jahre

¹ Diese Quelle wurde von dem Ministry of Welfare of the Republic of Latvia angegeben

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Lettland

1. Aktiengesellschaft = Akciju sabiedriba

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Vorstand

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Unternehmens, der das Unternehmen führt und vertritt

Aufgaben u. a.

- Überwachung und Führen der Geschäftsangelegenheiten
- Verantwortung für die wirtschaftlichen Aktivitäten und die Buchführung

Anzahl der Mitglieder: mindestens 1²

Amtsduer: höchstens 3 Jahres

4) Wirtschaftsprüfer/Rechnungsprüfer

Aufgaben u. a.

- Prüfung des Jahresabschlusses und Abgabe einer Stellungnahme dazu

Literatur: Klauberg, Gesellschaftsrecht in Estland, Lettland und Litauen, Eine Einführung mit vergleichenden Tabellen, 1. Auflage 2004
Die Verfasserin dankt dem Ministry of Welfare of the Republik of Latvia für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und deren Überprüfung auf deren Richtigkeit hin
21.11.2005/Überprüfung 3.9.2008

Verfasserin: Rain. A. Büggel

2 Hier weichen die Angaben vom Ministerium und in Klauberg ab: Klauberg nennt als Mindestanzahl 3 Personen, das Ministerium eine Person

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Lettland

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (= Sabiedriba ar ierobezotu atbildibu = SIA)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

- a) Komerclikums (Das Handelsrecht), in Kraft seit 1.1.2002
- b) Eiropas ekonomisko interesu grupa likum (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, verabschiedet am 17. Juni 2004)¹

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen
- Gründungsvertrag
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister

Die Gründer sind verpflichtet zur

Erstellung der Gründungspapiere einschließlich Unterschrift; Errichtung der Unternehmensorgane; Ernennung des Wirtschaftsprüfers; Hinterlegung des Eigenkapitals in dem vorgesehenen Umfang bei der Bank; Zahlung der staatlichen Gebühren für die Eintragung in das Handelsregister und für die Veröffentlichung der Eintragung im Register

Mindestkapital: 2.000 lati = ca. 3.800,- Euro

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u. a.

- Satzungsänderungen
- Erhöhung oder Reduzierung des Eigenkapitals
- Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Wirtschaftsprüfers/Rechnungsprüfers
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über den Gebrauch des Gewinns des vorhergehenden Jahres und Verteilung des Gewinns
- Entscheidung über Schließung, Weiterführung oder Umorganisation

Ordentliche Sitzung: mindestens 1x jährlich

Außerordentliche Sitzungen sind möglich

Es können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden

2) Der Aufsichtsrat

Die Einrichtung eines Aufsichtsrats kann freiwillig in der Satzung vorgesehen werden

Aufgaben u. a.

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Überwachung der Geschäftsaktivitäten des Vorstandes
- Sicherstellung, dass die Geschäftsaktivitäten des Unternehmens in Einklang mit dem Gesetz, der Satzung und der Entscheidung der Hauptversammlung stehen
- Überprüfung des Jahresabschlusses und der Entscheidung des Vorstandes über die Verwendung des Gewinns

Amtsduer: 3 Jahre

¹ Diese Quelle wurde von dem Ministry of Welfare of the Republic of Latvia angegeben

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Lettland

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (= *Sabiedriba ar ierobezotu atbildibu* = SIA)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Vorstand

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Vierteljährliche Vorlage von Geschäftsberichten

Anzahl: mindestens 1 Person

Amtsduer: höchstens 3 Jahre

4) Wirtschaftsprüfer/Rechnungsprüfer

Aufgaben u. a.

- Überwachung der jährlichen Buchführung und Abgabe einer Stellungnahme dazu

Literatur: Klauberg, Gesellschaftsrecht in Estland, Lettland und Litauen, Eine Einführung mit vergleichenden Tabellen, 1. Auflage 2004
Die Verfasserin dankt dem Ministry of Welfare of the Republik of Latvia für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und deren Überprüfung auf deren Richtigkeit hin
21.11.2005/Überprüfung 3.9.2008

Verfasserin: Rain. A. Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Litauen

1. Aktiengesellschaft = Akcinė Bendrovė = AB

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Das Unternehmensgesetz der Republik Litauen vom 13.7.2000 No. VIII-1835, ergänzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2003 No. IX-1889

Der Name der Gesellschaft muss entweder Akcinė Bendrovė oder AB enthalten

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch natürliche und/oder juristische Personen
- Gründungsvertrag
- Satzung
- Einzahlung der Einlagen in der gezeichneten Aktienhöhe
- Erstellung des Gründungsberichts
- Verpflichtung zu einer Sitzung vor der Eintragung, Genehmigung der Satzung und Wahl der Mitglieder des geschäfts-führenden Unternehmensorgans
- Die Rechtmäßigkeit der Papiere muss von einem Notar überprüft werden
- Eintragung in das Register für Juristische Personen (= Handelsregister)

Mindestkapital:

150.000 LTL (ca. 38.500,- Euro)

Organisation:

1) Hauptversammlung (Aktionäre = natürliche und (oder) juristische Personen)

Aufgaben u. a.

- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstandsmitglieder, falls es keinen Aufsichtsrat gibt. Ist weder ein Aufsichtsrat noch einen Vorstand gebildet worden: Wahl der Manager
- Abberufung der von der Hauptversammlung gewählten Unternehmensorgane oder ihrer Mitglieder
- Wahl und Abberufung des Wirtschaftsprüfers
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
- Entscheidung über Gewinn/Verlust-Verteilung, über Rücklagen und über Erhöhung oder Reduzierung des Mindestkapitals
- Entscheidung für das Unternehmen, eigene Aktien zu kaufen, Widerruf des Vorkaufsrechts für Aktionäre
- Entscheidung über Fusionen, Aufspaltung, Umwandlung, Umstrukturierung, Auflösung der Gesellschaft

Sitzung: 1x jährlich

Außerordentliche Sitzungen sind in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschrieben, im übrigen möglich

2) Der Aufsichtsrat (kann gebildet werden, siehe Artikel 19.2. des Gesetzes)

Aufgaben u. a.

- Wahl der Vorstandsmitglieder (des Geschäftsführers, falls kein Vorstand gebildet wurde)
- Überwachung der Aktivitäten des Vorstandes und des Geschäftsführers
- Stellungnahme und Vorschläge auf der Hauptversammlung zur Unternehmensstrategie, zum Jahresabschluss, Entwurf der Gewinnverteilung und dem Bericht über die Aktivitäten des Unternehmens, des Vorstandes und Geschäftsführers

Anzahl der Mitglieder: mindestens 3 höchstens 15

Amts-dauer: 4 Jahre, keine Begrenzung auf eine oder mehrere Amtszeiten

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Litauen

1. Aktiengesellschaft = Akcinė Bendrovė = AB

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Vorstand (kann gebildet werden, siehe Artikel 19.2. des Gesetzes)

Der Vorstand ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan des Unternehmens
Aufgaben u. a.

- Beratung und Genehmigung der Unternehmensstrategie; der Struktur des Managements und deren Positionen im Unternehmen; der Stellenausschreibungen für Arbeitnehmer einschließlich eines Auswahlverfahrens; Regelungen für Niederlassungen und Vertretungsbüros des Unternehmens;
 - Wahl und Abberufung des Geschäftsführers; Festlegung des Geschäftsführergehalts und anderer Anstellungsbedingungen
 - Festlegung, welche Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind
 - Rechtzeitige Einberufung und Organisation der Hauptversammlungen
- Anzahl der Mitglieder: mindestens 3
Amtsdauer: 4 Jahre; keine Begrenzung auf eine oder mehrere Amtsdauer

4) Geschäftsführer

Aufgaben u. a.

- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Organisation der Tagesgeschäfte des Unternehmens und Ausführung von Aufträgen
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Abschluss des Vertrages mit dem Wirtschaftsprüfer
- Vorlage von Unterlagen an die Unternehmensorgane und deren Unterrichtung
- Unterrichtung der Aktionäre

Anzahl: eine, es muss eine natürliche Person sein

Amtsdauer: entsprechend dem Anstellungsvertrag

5) Unabhängiger Wirtschaftsprüfer

Aufgaben:

Prüfung des Jahresabschlusses, Durchsicht auf Differenzen zwischen dem Jahresbericht und des Jahresabschlusses und Bericht über die Ergebnisse in seiner Zusammenfassung

Die Verfasserin dankt dem litauischen Ministerium für Wirtschaft und dem litauischen Gewerkschaftsbund für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und dem Ministerium für Wirtschaft für die Überprüfung der Übersicht auf deren Richtigkeit hin

Datum der Erstellung 21.11.2005

Verfasserin.RAin. A.Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Litauen

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Uzdaroji Akciné Bendrové = UAB¹

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Das Unternehmensgesetz der Republik Litauen vom 13.7.2000 No. VIII-1835, ergänzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2003 No. IX-1889

Der Name der Gesellschaft muss entweder Uzdaroji Akciné Bendrové oder UAB enthalten

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch natürliche und/oder juristische Personen; Anzahl der Gesellschafter: nicht mehr als 250
- Gründungsvertrag
- Satzung
- Einzahlung der Einlagen in der gezeichneten Aktienhöhe
- Verpflichtung zu einer Sitzung vor der Eintragung und Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans
- Die Rechtmäßigkeit der Papiere muss von einem Notar überprüft werden
- Eintragung in das Register für Juristische Personen (= Handelsregister)

Mindestkapital:

10.000 LTL (ca.2.900,- Euro)²

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u. a.

- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstandsmitglieder, falls es keinen Aufsichtsrat gibt. Ist weder ein Aufsichtsrat noch einen Vorstand gebildet worden: Wahl des Geschäftsführers
- Abberufung der von der Hauptversammlung gewählten Unternehmensorgane oder ihrer Mitglieder
- Wahl und Abberufung des Wirtschaftsprüfers
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
- Entscheidung über Gewinn/Verlust-Verteilung, über Rücklagen and über Erhöhung oder Reduzierung des Eigenkapitals
- Entscheidung für das Unternehmen, eigene Aktien zu kaufen, Widerruf des Vorkaufsrechts für Aktionäre
- Entscheidung über Fusionen, Aufspaltung, Umwandlung, Umstrukturierung, Auflösung der Gesellschaft

Ordentliche Sitzung: 1x jährlich

Außerordentliche Sitzungen sind in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschrieben, im übrigen möglich

2) Der Aufsichtsrat (kann gebildet werden, siehe Artikel 19.2. des Gesetzes)

Aufgaben u. a.

- Wahl der Vorstandsmitglieder (der Geschäftsführer, falls kein Vorstand gebildet wurde)
- Überwachung der Aktivitäten des Vorstandes und des Geschäftsführers
- Stellungnahme und Vorschläge an die Hauptversammlung zur Unternehmensstrategie, zu dem Jahresabschluss, zum Entwurf der Gewinnverteilung und dem Bericht über die Aktivitäten des Unternehmens, des Vorstandes und Geschäftsführers

Anzahl der Mitglieder: mindestens 3 höchstens 15

Amtsduer: 4 Jahre, keine Begrenzung auf eine oder mehrere Amtszeiten

¹ Die Verfasserin dankt dem litauischen Ministerium für Wirtschaft und dem litauischen Gewerkschaftsbund für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und dem Ministerium für Wirtschaft für die Überprüfung der Übersicht auf deren Richtigkeit hin

² Stand:2005

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Litauen

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Uzdaroji Akciné Bendrové = UAB

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Vorstand (kann gebildet werden, siehe Artikel 19.2. des Gesetzes)

Der Vorstand ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan des Unternehmens
Aufgaben u. a.

- Beratung und Genehmigung der Unternehmensstrategie; der
- Struktur des Managements und deren Positionen im Unternehmen; der Stellenausschreibungen für Arbeitnehmer einschließlich eines Auswahlverfahrens; Regelungen für Niederlassungen und Vertretungsbüros des Unternehmens;
- Wahl und Abberufung des Geschäftsführers; Festlegung des Geschäftsführergehalts und anderer Anstellungsbedingungen
- Festlegung, welche Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind
- Rechtzeitige Einberufung und Organisation der Hauptversammlungen

Anzahl der Mitglieder: mindestens 3

Amtsdauer: 4 Jahre; keine Begrenzung auf eine oder mehrere Amtsdauern

4) Geschäftsführer

Aufgaben u. a.

- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Organisation der Tagesgeschäfte des Unternehmens und Ausführung von Aufträgen
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Abschluss des Vertrages mit dem Wirtschaftsprüfer
- Vorlage von Unterlagen an die Unternehmensorgane und deren Unterrichtung
- Unterrichtung der Aktionäre

Anzahl: eine, es muss eine natürliche Person sein

Amtsdauer: entsprechend dem Anstellungsvertrag

5) Unabhängiger Wirtschaftsprüfer

Aufgaben:

Prüfung des Jahresabschlusses, Durchsicht auf Differenzen zwischen dem Jahresbericht und dem Jahresabschluss und Bericht über die Ergebnisse in seiner Zusammenfassung

Datum der Erstellung: 21.11.2005

Verfasserin: Rain. A. Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Luxemburg

1. La Société Anonyme

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz vom 10.08.1915 über die Handelsgesellschaften, abgeändert durch das Gesetz vom 25.8.2006

Gründungsvoraussetzungen:

- seit Gesetzesänderung vom 25.8.2006 ist die Gründung einer Einmann-Aktiengesellschaft möglich
- notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister
- Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt

Mindestkapital:

30.986,69 Euro (in der Praxis aufgerundet auf 31.000,- Euro)

Seit der Gesetzesänderung vom 25.8.2006 besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dem dualistischen System

1) Monistisches System

Organisation:

a) Hauptversammlung (der Aktionäre) = wichtigstes Unternehmensorgan = Assemblée Générale
Aufgaben u.a.

- Ernennung, Abberufung und Entlastung des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfer
- Entscheidung über den Jahresabschluss und dessen Genehmigung
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Satzungsänderungen

Sitzung mindestens 1x jährlich; außerordentliche Sitzungen sind möglich

b) Verwaltungsrat = Conseil d'Administration

Der Verwaltungsrat ist im monistischen System das Leitungsorgan der AG
Aufgaben u.a.

- Befugnis zu allen Geschäftshandlungen
 - Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung
 - Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich
- Anzahl der Mitglieder: mindestens 3 (es sei denn, es handelt sich um eine Einmann-AG);
Amtsdauer: 6 Jahre, Wiederwahl möglich

c) Rechnungsprüfer = Commissaire aux comptes

Aufgaben u.a.

- Überprüfung der Finanzlage
- Überprüfung des Jahresabschlusses
- Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäfte

Rechnungsprüfer können natürliche und/oder juristische Personen sein. Ihre Anzahl wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre und kann um weitere 6 Jahre verlängert werden. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Verwaltungsrat oder Vorstand sein

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

Gesetzliche Grundlage: Code du Travail – 2007 – Titre II, Chapitre VI, Représentation des salariés dans les sociétés anonymes

Voraussetzungen:

- 1) In Aktiengesellschaften mit mehr als 1000 Arbeitnehmern in den letzten 3 Jahren:
 - Zusammensetzung des Verwaltungs-/Aufsichtsrates: 1/3 Arbeitnehmervertreter (und 2/3 Arbeitgebervertreter)
 - Wahl der Arbeitnehmervertreter durch Délégués du personnel (=Belegschaftsvertreter) getrennt nach Arbeitern und Angestellten
 - Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs-/Aufsichtsrat müssen im Unternehmen beschäftigt sein (Ausnahme: Eisen- und Stahlbereich: Benennung der 3 Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat erfolgt durch die landesweit repräsentativsten Gewerkschaften)
- 2) In Aktiengesellschaften, an denen der Staat mit mindestens 25 % beteiligt ist oder die für ihren Hauptgeschäftsbereich einer staatlichen Konzession bedürfen:
 - Für 100 Arbeitnehmer wird jeweils ein Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat gewählt,
 - Höchstanzahl der Arbeitnehmervertreter :1/3 des gesamten Verwaltungs-/Aufsichtsrates

Die Arbeitnehmervertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Arbeitgebervertreter im Verwaltungs-/Aufsichtsrat

Arbeitnehmer sind auch an der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses in der Form beteiligt, dass sie einen unabhängigen Prüfer hinzuwählen: Wahl geschieht gemeinsam durch die Arbeitnehmer- und Aktionärsvertreter im Verwaltungs-/Aufsichtsrat

Luxemburg

1. La Société Anonyme

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

2) Dualistisches System

Organisation:

a) Hauptversammlung

(der Aktionäre) = wichtigstes Unternehmensorgan = Assemblée Générale
Aufgaben u.a.

- Ernennung, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer
- Ernennung und Abberufung des Vorstandes, falls die Satzung dies vorsieht
- Entscheidung über den Jahresabschluss und dessen Genehmigung
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Satzungsänderungen

Sitzung mindestens 1x jährlich; außerordentliche Sitzungen sind möglich

b) Vorstand

Im dualistischen System ist der Vorstand das Leitungsorgan der AG
Aufgaben u. a.

- Befugnis zu allen Geschäftshandlungen
 - Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts
 - Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich
- Vorstandsmitglieder können juristische und/oder natürliche Personen sein, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Bei einer Einmann-AG oder einer Gesellschaft, deren Gesellschaftskapital weniger als 500.000,- Euro beträgt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre und kann erneuert werden.

c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der AG
Aufgaben u. a.

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- Recht, selbst oder durch Sachverständige Prüfungen vornehmen zu lassen
- Auf der Hauptversammlung: Vorlage seiner Bemerkungen zu dem Geschäftsbericht sowie dem Jahresabschluss
- Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert

Anzahl der Mitglieder: mindestens 3; bei einer Einmann-AG kann er aus einem einzigen Mitglied bestehen

d) Rechnungsprüfer = Commissaire aux comptes

Aufgaben u.a.

- Überprüfung der Finanzlage
- Überprüfung des Jahresabschlusses
- Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäfte

Rechnungsprüfer können natürliche und/oder juristische Personen sein. Ihre Anzahl wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre und kann um weitere 6 Jahre verlängert werden. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorstand sein

Luxemburg La Société Anonyme –

Literatur: Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, 20 Staaten im Überblick, Ars Legis e.V., Heidelberg 2007; Code du Travail – 2007

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel – 30.6.2008

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Luxemburg

2. La Société á responsabilité limitée

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz vom 18.09.1933, übernommen in das Gesetz über die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915, abgeändert durch Gesetz vom 25.8. 2006

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen, max. 40
- notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag
- Eintragung in das Handelsregister
- Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages im Amtsblatt

Mindestkapital:

12.394,68 Euro (in der Praxis aufgerundet auf 12.500,- Euro)

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u.a.

- Ernennung ,Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers
- Satzungsänderungen
- Wahl und Kontrolle der sonstigen Unternehmensorgane
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Ernennung der Revisoren, soweit vorgeschrieben

Pflicht zu Gesellschafterversammlungen erst bei mehr als 25 Gesellschaftern; schriftliche Beschlussfassung ist zulässig

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Geschäftsleitung, Befugnis, alle Geschäftshandlungen vorzunehmen, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes
 - Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen
 - Erstellung des Jahresabschlusses (einschließlich Inventar, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- Geschäftsführer können natürliche und/oder juristische Personen sein

3) Prüfer

Pflicht zur Einrichtung bei mehr als 25 Gesellschaftern

Unbeschränktes Aufsichts- und Kontrollrecht hinsichtlich aller Geschäfte der Gesellschaft

4) Unternehmensrevisoren

Einrichtung vorgeschrieben, wenn zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Bilanzsumme 3,125 Millionen Euro
- Nettjahresumsatz 6,250 Millionen Euro
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt Vollzeitbeschäftigten:50

Die Unternehmensrevisoren müssen Mitglied des Instituts der Unternehmensrevisoren sein. Sie überprüfen die Jahresabschlüsse und die Übereinstimmung des Geschäftsberichts mit den Jahresabschlüssen.

Luxemburg La Société á responsabilité limitée –

Verfasserin : RAin. AnnelieseBüggel – 30.6.2008

Literatur: Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, 20 Staaten im Überblick, Ars Legis e.V., Heidelberg 2007

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Malta¹

1. **Public Limited Liability Company**
2. **Private Limited Liability Company**

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Unternehmensgesetz von 1995, Abschnitt 386 (der Gesetze von Malta), zuletzt ergänzt durch Gesetz L.N. 425 von 2007

Dem Namen der Gesellschaft muss „Public Limited Company/p.l.c.“ oder „Private Limited Company/Ltd.“ hinzugefügt werden

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens 2 Gründer²; bei der Private Limited Liability Company dürfen es nicht mehr als 50 sein
- Gründungs-/Gesellschaftsvertrag³
- Eintragung in das Gesellschaftsregister und Veröffentlichung der Eintragung

Mindestkapital:

- 1) **Public Limited Liability Company:**
46.587,47 Euro
- 2) **Private Limited Liability Company**
1.164,69 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre/Gesellschafter)

Aufgaben u. a.

- Bevollmächtigung zur Anhebung des Aktienkapitals (wenn der Gesellschaftsvertrag dies erlaubt)
 - Recht zur Aktienzeichnung auf Vorkaufsbasis, kann durch außerordentlichen Beschluss zurückgezogen oder begrenzt werden
 - Ernennung und Entlassung des Vorstandes/von Vorstandsmitgliedern
 - Ernennung des/r Wirtschaftsprüfer/s auf jeder Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung⁴; der/die ersten Wirtschaftsprüfer können vom Vorstand ernannt werden
 - Ernennung und Entlassung sonstiger Personen, die die Gesellschaft vertreten
- Sitzung 1x jährlich, wobei zwischen zwei Hauptversammlungen nicht mehr als 15 Monate liegen dürfen; außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Vorstand

Aufgaben u. a.

- Verantwortlich für die allgemeine Leitung der Gesellschaft, die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die allgemeine Überwachung der Geschäftstätigkeit
- Erstellung des Jahresabschlusses/der Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts
- Recht zur Ernennung und Entlassung des Sekretärs = Company Secretary
- Förderung des Wohlergehens der Gesellschaft

Anzahl der Mitglieder:

- Public Limited Liability Company: mindestens 2
- Private Limited Liability Company: mindestens 1

1 Die Verfasserin dankt der Gewerkschaft GWU für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Übersicht

2 Es fehlt eine Angabe, ob es sich dabei um natürliche und/oder juristische Personen handelt

3 Hierbei handelt es sich um „the Memorandum of association“; die Verabschiedung von Articles of association = Satzung ist freiwillig

4 Das Gesetz enthält genaue Regeln über Ernennung, Abberufung und Entlohnung des Wirtschaftsprüfers

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Anmerkung:

Es gibt kein System der Arbeitnehmerbeteiligung, das die Unternehmen einzuhalten haben, da es bisher hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Die Arbeitnehmerbeteiligung in der Leitungsebene ist eine Mischung aus rechtlichen Verpflichtungen (im Falle von Enemalta und der Universität von Malta), Tarifvereinbarung oder einfach einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Gewerkschaft, die immer noch anerkannt wird.

Malta

1. *Public Limited Liability Company*
2. *Private Limited Liability Company*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Sekretär

Jede Gesellschaft muss einen company secretary haben. Dieser darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Vorstandsmitgliedes haben. Der Vorstand legt die Aufgaben des Sekretärs fest und stellt sicher, dass dieser über die erforderliche Qualifikation verfügt

4) Wirtschaftsprüfer

- Erstellung des Berichts über den Jahresabschluss des Unternehmens, der dann auf der Hauptversammlung präsentiert wird. Dieser Bericht muss entsprechend den internationalen Regeln erstellt werden und muss eine Bewertung darüber enthalten, ob der Jahresabschluss ein wahrheitsgetreues Bild der Lage des Unternehmens wiedergibt; der Bericht muss den Bericht des Vorstandes mit den Büchern vergleichen
 - Kopien des Berichts müssen dem Gesellschaftsregister zwecks Registrierung vorgelegt werden
 - Die Aufgaben umfassen die allgemeinen Aufgaben aller Wirtschaftsprüfer in Europa, z. B. die Bewertung der Buchführung etc.
 - Wirtschaftsprüfer haben das Recht, Einsicht in alle Unternehmensunterlagen zu nehmen und Informationen und Erklärungen zu erhalten
 - Wirtschaftsprüfer haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und zu allen Angelegenheiten gehört zu werden, die ihre Ernennung betrifft
- Anzahl der Wirtschaftsprüfer: einer oder mehrere

3.7.2008

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Niederlande

1) *De naamloze Vennotschap (N.V.) (=Aktiengesellschaft)*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Burgerlijk Wetboek = BW

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche/juristische Personen
- notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag und dessen Vorlage beim Justizministerium zwecks Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Eintragungen in das Handelsregister

Mindestkapital:

45.000,00 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre)

Aufgaben u.a.

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Bestellung des Abschlussprüfers
- Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Herabsetzung des Kapitals
- Umwandlung der Gesellschaft
- Auflösung der Gesellschaft
- Alle sonstigen Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder anderen zugewiesen sind

2) Vorstand

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Erstellung des Vorstandsberichtes
- Vorstandsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein und sind nicht weisungsgebunden

3) Aufsichtsrat

Zwingend nur bei Strukturgesellschaften. Strukturgesellschaften sind Gesellschaften,

- deren gezeichnetes Kapital mindestens 16 Millionen Euro beträgt¹
- die gesetzlich verpflichtet ist, einen Betriebsrat zu haben
- in der mindestens 100 Arbeitnehmer in den Niederlanden beschäftigt sind

Aufgaben u.a.

- Bestellung der Vorstandsmitglieder
- Überwachung der Geschäftsführung
- Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Vorlage bei der Hauptversammlung zwecks Genehmigung

¹ „Dieser Betrag wird periodisch mittels eines Ministerialerlasses den wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst“ so: Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, 20 Staaten im Überblick, Ars Legis e.V., 2007 Economica Verlagsgruppe Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Arbeitnehmer oder Betriebsräte/Arbeitnehmervertretungen sind selbst nicht direkt im Aufsichtsrat vertreten. Die Betriebsräte sind aber an der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in der Form beteiligt, dass sie Personen hierfür empfehlen oder auch gegen die geplante Bestellung Widerspruch einlegen können. In der Praxis hat das dazu geführt, dass in den Aufsichtsräten oftmals Personen aus Universität, öffentlichem Dienst oder Politik vertreten sind.

Eine Änderung dieses Rechts in Richtung eines echten Vorschlags an die Hauptversammlung über ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder ist im Rahmen der geplanten Gesetzesänderungen in der parlamentarischen Beratung.

Niederlande

1) *De naamloze Vennotschap (N.V.) (=Aktiengesellschaft)*

2) *De besloten Vennotschap met beperkte aansprakelijkheid (B.V.) (= Gesellschaft mit beschränkter Haftung)*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

- Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zwecks Prüfung des Jahresabschlusses
 - Zustimmung zu bestimmten wichtigen Vorstandsbeschlüssen
- Amtszeit 4 Jahre. Aufsichtsratsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
Ausgeschlossen sind Personen, die älter als 72 Jahre alt sind und Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft stehen

In anderen als Strukturgesellschaften ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates freiwillig.

Anmerkung: Die niederländische Regierung plant Gesetzesänderungen. Sie will zusätzlich zu dem bestehenden dualistischen Gesellschaftssystem auch das monistische System einführen. Die Strukturgesellschaften werden dann zwischen dem dualistischen und monistischen System wählen müssen.. Aktiengesellschaften, die nicht die Voraussetzungen einer Strukturgesellschaft erfüllen, sollen freiwillig entscheiden dürfen, ob sie eines der beiden Systeme wählen oder darauf verzichten.

NL: De naamloze Vennotschap
Stand: 20.03.2002/Überprüfung: Januar 2010

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Niederlande

2) *De besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (B.V.)* (= *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Burgerlijk Wetboek = BW

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche/juristische Personen
- notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag und dessen Vorlage beim Justizministerium zwecks Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

18.000,00 Euro

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Abschlussprüfers
- Satzungsänderungen
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Entscheidung über Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft

Anmerkung: Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers hängt davon ab, ob die Gesellschaft als klein oder mittelgroß qualifiziert wird (siehe hierzu Art. 2.396 und 2.397).

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Führen der Bücher der Gesellschaft in der Form, dass jederzeit die Rechte und Pflichten der Gesellschaft erkennbar sind

3) Aufsichtsrat

Ein Aufsichtsrat existiert nicht in jeder B.V.

Einerseits kann die Satzung die Bildung eines Aufsichtsrates festlegen.

Andererseits ist die B.V. gemäß Art. 2.263 zur Bildung eines Aufsichtsrats verpflichtet, wenn

- das gezeichnete Kapital zusammen mit den Rücklagen lt. Bilanz mindestens 16 Millionen Euro² beträgt
- die Gesellschaft oder ein abhängiges Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist, einen Betriebsrat zu haben
- bei der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen in der Regel mindestens 100 Arbeitnehmer in den Niederlanden beschäftigt sind³

Die Aufgaben entsprechenden im wesentlichen denen der Aufsichtsratsmitglieder der N.V.

Anmerkung: Die gesetzlichen Regelungen über die BV sollen ebenfalls geändert werden. Die letzten Beratungen der Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments datieren vom 15.

Dezember 2009. Wann mit der Verkündung des Gesetzes gerechnet werden kann, war im Januar 2010 noch offen.

NL: Die BV

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

Stand: 20.03.2002/Überprüfung Januar 2010

2 „Dieser Betrag wird periodisch mittels eines Ministerialerlasses den wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst“ so: Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, 20 Staaten im Überblick, Ars Legis e.V., 2007 Economica Verlagsgruppe Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Arbeitnehmer oder Betriebsräte/Arbeitnehmervertretungen sind selbst nicht direkt im Aufsichtsrat vertreten. Die Betriebsräte sind aber an der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in der Form beteiligt, dass sie Personen hierfür empfehlen oder auch gegen die geplante Bestellung Widerspruch einlegen können. In der Praxis hat das dazu geführt, dass in den Aufsichtsräten oftmals Personen aus Universität, öffentlichem Dienst oder Politik vertreten sind.

Eine Änderung dieses Rechts in Richtung eines echten Vorschlags an die Hauptversammlung über ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder ist im Rahmen der geplanten Gesetzesänderungen in der parlamentarischen Beratung.

Österreich

1. Die Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften, letzte Änderung BGBl. I Nr. 72/2007¹ = AktG

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere Personen
- Notariell beurkundete Satzung (§ 16 AktG)
- Eintragung in das Firmenbuch (§ 28 AktG)²

Mindestkapital:

70.000 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre = oberstes Unternehmensorgan)

Aufgaben u. a.

- Beschluss über Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Fusion mit anderen Unternehmen, Umwandlung in andere Gesellschaftsform, Auflösung der Gesellschaft
- Wahl und Abberufung der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Entscheidung über Gewinnverteilung
- Wahl der Abschlussprüfer
- Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse
- Feststellung des Jahresabschlusses, es sei denn, diese obliegt dem Aufsichtsrat (siehe: § 125 AktG)

Ordentliche Hauptversammlung mindestens 1x jährlich; außerordentliche Hauptversammlungen sind möglich

2) Vorstand

Aufgaben u. a.

- Leitung der Gesellschaft zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses
- Einrichtung eines Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems
- Vertretung der Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen
- jährliche und 1/4jährliche schriftliche Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat
- Aufstellung des Jahresabschlusses sowie Erstellung des Lageberichts
- Einberufung der Hauptversammlung
- Vorschlag über Gewinnverteilung

Anzahl: ein oder mehrere natürliche Personen³

Amtsdauer: höchstens 5 Jahre, Wiederwahl möglich

1 <http://www.ris.bka.gv.at> dort unter Bundesrecht Aktiengesetz

2 In Österreich trägt das Handelsregister den Namen Firmenbuch

3 § 75 AktG regelt, dass juristische Personen und Personengesellschaften nicht zum Vorstandsmitglied bestellt werden können

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja,

Die Einrichtung eines Aufsichtsrat ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Entsendung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG).⁵

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat müssen Mitglied des Betriebsrates sein und das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat besitzen. Es können daher keine hauptamtlichen Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden, da diese nicht Mitglied des Betriebsrates sind und kein aktives Wahlrecht zum Betriebsrat besitzen.

Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat: für je 2 Kapitalvertreter ist 1 Arbeitnehmervertreter zu entsenden („Drittelbeteiligung“); ist die Anzahl der Kapitalvertreter ungerade, so ist ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu entsenden („aufzurunden“).

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wie diejenigen der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat mit folgender Ausnahme:

Kein Anspruch auf Aufsichtsratsvergütung, nur Ersatz angemessener Bar-Auslagen; keine Entscheidungsbefugnis bei z.B. Dienstvertrag des Vorstandes

Mandatsdauer: ca. 4 Jahre

Schweigepflicht: Ja, bei vertraulichen Angaben. Vertrauliche Angaben: Mitteilungen, die nur einem begrenzten Kreis bekannt sind und deren Weitergabe an Außenstehende für das Unternehmen nachteilig sein könnte⁶. Die Weitergabe an die betrieblichen Arbeitnehmervertreter (Betriebsräte) wird unter Beachtung der Interessen des Unternehmens grundsätzlich für zulässig gehalten.

Beschlussfassung im Aufsichtsrat: grundsätzlich einfache Mehrheit

Praxisrelevante Informationen: Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind in der Regel Betriebsräte der AG oder unter Umständen auch Betriebsräte von Tochtergesellschaften. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat müssen zwischen diesen beiden Funktionen unterscheiden: Als Aufsichtsratsmitglieder müssen sie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer ebenso berücksichtigen wie das öffentliche Interesse. Dennoch können die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat die Interessen der Arbeitnehmer bei den vom Aufsichtsrat zu treffenden Entscheidungen hervorheben. Der österreichische Gesetzgeber sieht also keine Unvereinbarkeit zwischen dem Unternehmenswohl und den Arbeitnehmerinteressen.⁷ Kommt es jedoch zu einer Interessenkollision haben die Gesellschaftsinteressen Vorrang.

⁵ Siehe Fn. 1

⁶ vgl. Skriptenreihe des ÖGB, Grundzüge des Gesellschaftsrechts für Arbeitnehmervertreter II, Stand April 2007, Seite 35 ff, siehe: <http://www.voegb.at/bildungsangebote/skripten/wrm/WRM-02.pdf>

⁷ Siehe Fn. 5, Seite 34.

Österreich

1. Die Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Aufsichtsrat

Aufgaben u. a.

- Überwachung der Geschäftsführung
- Zustimmung zu besonders wichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (u. a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb, Veräußerung, Verschmelzung, Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen/Produktionsarten, Erteilung der Prokura)
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Überprüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sowie Bericht hierüber an die Hauptversammlung

Anzahl: mindestens 3, höchstens 20 natürliche Personen aus dem Kreis der Kapitalvertreter; hinzukommen sodann die Arbeitnehmervertreter (siehe rechte Spalte)

Amtsdauer: Erster Aufsichtsrat: 1 Jahr seit Eintragung in das Firmenbuch, danach etwa 5 Jahre⁴; Wiederwahl möglich

4) Abschlussprüfer

Aufgaben u. a.

- Überprüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung
- Erstellung des Prüfungsberichts

Österreich: Die AG

Stand: 18.03.2002, überarbeitet 9.1.2008, überprüft von der Arbeiterkammer Wien

⁴ Genau: maximal bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wurde, nicht mitgerechnet (§ 87 Abs. 2 AktG)

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Österreich

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, letzte Änderung BGBl. I Nr. 72/2007⁸, = GmbHG

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere Personen⁹
- notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag
- Eintragung in das Firmenbuch¹⁰

Mindestkapital:

35.000 Euro

Organisation:

1) Generalversammlung (der Gesellschafter = oberstes Unternehmens-Organ)

Aufgaben u. a.

- Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer/s
- Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber dem Geschäftsführer
- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (soweit einer zu bilden ist)
- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Entscheidung über die Verteilung des Bilanzgewinns
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Kapitalerhöhung und -reduzierung

Ordentliche Generalversammlung mindestens 1xjährlich; außerordentliche Generalversammlungen sind möglich; Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind gestattet, wenn sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklärt haben

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
- Einrichtung eines Rechnungswesens und internen Kontrollsystems
- Vertretung der Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen
- Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts
- Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern
- Besteht ein Aufsichtsrat: jährliche und 1/4jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat sowie Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts an diesen

Anzahl: ein oder mehrere natürliche Personen

Amtszeit: lt. Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Gesellschafter

⁸ <http://www.ris.bka.gv.at> dort unter Bundesrecht GmbHG

⁹ Es ist davon auszugehen, dass damit sowohl natürliche als auch juristische Personen gemeint sind, da das Gesetz an anderer Stelle ausdrücklich differenziert (§ 15 GmbHG)

¹⁰ Siehe Fn. 2

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja,

1) wenn der Aufsichtsrat zwingend einzurichten ist (siehe linke Spalte)

2) wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass ein Aufsichtsrat einzurichten ist.

Entsendung der Arbeitnehmervertreter: siehe § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat müssen Mitglied des Betriebsrates sein und das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat besitzen (daher keine hauptamtlichen Gewerkschaftsvertreter, siehe bei Aktiengesellschaft)

Anzahl der der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat:

Für je 2 Kapitalvertreter 1 Arbeitnehmervertreter („Drittelbeteiligung“); ist die Anzahl der Kapitalvertreter ungerade, so ist ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu entsenden („aufzurunden“).

Recht auf Teilnahme an den Generalversammlungen nur, wenn die Generalversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen wurde oder wenn auf der Generalversammlung der Abschlussprüfer gewählt wird

Rechte und Pflichten, Schweigepflicht, Beschlussfassung im Aufsichtsrat: siehe Aktiengesellschaft; die dort unter „Praxisrelevante Informationen“ enthaltenen Hinweise gelten analog auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der GmbH

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Aufsichtsrat

Einrichtung gemäß § 29 GmbHG zwingend, wenn

- das Stammkapital 70.000,- Euro und die Anzahl der Gesellschafter 50 übersteigen
oder
- die Anzahl der Arbeitnehmer im vorangegangenen Kalenderjahr im Durchschnitt 300 übersteigt (hat die GmbH aber eine aufsichtsratspflichtige Mutter, dann liegt der Schwellenwert nicht bei 300, sondern bei 500)
oder
- die GmbH, die Aktiengesellschaften, aufsichtsratspflichtige GmbHs oder GmbHs mit mehr als 300 Arbeitnehmern einheitlich leitet oder auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50 % beherrscht
oder
- die GmbH, die persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ist und die Anzahl der Arbeitnehmer in ihrem Unternehmen und im Unternehmen der Kommanditgesellschaft zusammen 300 übersteigt

Aufgaben u. a.

- Überwachung der Geschäftsführung; Einsichtsrecht in die Niederschriften der Gesellschafterbeschlüsse
- Überprüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und Bericht hierüber an die Generalversammlung
- Zustimmung zu geplanten wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen
- Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen (immer dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert)

Anzahl: mindestens 3 natürliche Personen aus dem Kreis der Kapitalvertreter sowie die Arbeitnehmervertreter

Amtszeit: Erster Aufsichtsrat: 1 Jahr seit Eintragung in das Firmenbuch, danach etwa 5 Jahre¹¹
Wiederwahl möglich

4) Abschlussprüfer

Zwingend, für „große“ und „mittelgroße“ GmbHs sowie alle GmbHs, die gesetzlich zur Einrichtung eines Aufsichtsrates verpflichtet sind¹²

Aufgaben u. a.

- Überprüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung
- Erstellung des Prüfungsberichts

¹¹ Genau: maximal bis zum Gesellschafterbeschluss, der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wurde, nicht mitgerechnet (§ 30 b Abs. 2 AktG).

¹² Vgl. Beer, Beitrag Österreich, in Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Rn. 217, 220

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Polen

1. Aktiengesellschaft = *Spółka Akcyjna* = S.A.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Das Handelsgesetzbuch vom 15. September 2000 (Dz. U.no 94, Ziffer 1037)

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen
- Satzung in Form einer notariellen Urkunde
- Die Einzahlung ihrer Einlage durch die Aktionäre zur Finanzierung des gesamten Kapitals
- Errichtung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Eintragung in das Register

Hinweis: Eine Aktiengesellschaft kann nicht ausschließlich durch eine einzelne Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden

Mindestkapital:

500,000 PLN, der Nennbetrag einer Aktie darf nicht geringer als 0,01 PLN sein

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u. a.

- Ernennung oder Entlassung des Aufsichtsrates, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes
- Entlassung oder Suspendierung von Vorstandsmitgliedern
- Beratung und Genehmigung des Vorstandsberichts über die Tätigkeiten der Gesellschaft und des Finanzberichts des vergangenen Jahres
- Übertragung oder Vermietung der Gesellschaft oder Teilen davon und die Schaffung eines beschränkten dinglichen Rechts an ihnen
- Erwerb oder Übertragung von Grundeigentum oder Beteiligung an Grundeigentum, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes
- Verträge über den Erwerb von Eigentum zu einem Preis, der 1/10 des Aktienkapitals übersteigt, das von den Unternehmensgründern, den Aktionären oder anderen, von den Gründern oder Aktionären abhängigen Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb von 2 Jahren nach Eintragung gezeichnet wurde

Sitzung: 1 x jährlich, außerordentliche Sitzungen sind möglich, wenn immer notwendig

2) Vorstand

Vertritt die Gesellschaft und leitet sie

Anzahl der Mitglieder: einer oder mehrere

Amtsduer: max. 5 Jahre; Verlängerung für nicht mehr als weitere 5 Jahre ist möglich

3) Der Aufsichtsrat

Aufgaben u. a.

- Ernennung, Suspendierung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern
- Ständige Überwachung aller Geschäftsaktivitäten
- Schriftliche Bewertung des Vorstandsberichts und des Finanzberichts für das vorherige Jahr im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Büchern und Unterlagen und Bewertung der Vorschläge des Vorstands betreffend die Verteilung des Gewinns und Vorlage des Bewertungsberichts an die Hauptversammlung

Anzahl der Mitglieder: mindestens 3, aber in staatlichen Aktiengesellschaften 5

Amtsduer: max. 5 Jahre (incl. Verlängerung)

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Ausnahme: ehemalige staatliche Unternehmen, die in Form von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung privatisiert wurden:

Privatisierungs-Gesetz von 1996: so lange der Staat nach der Umwandlung einer ehemaligen staatlichen Gesellschaft allein die Aktien einer Aktiengesellschaft hält, müssen 2/5 der Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern ernannt werden. Wenn der Staat Aktien verkauft und neue Aktionäre einige Aktien übernehmen, haben die Arbeitnehmer das Recht,

- 2 Mitglieder in den aus insgesamt 6 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat
- 3 Mitglieder in den aus insgesamt 7-9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat
- 4 Mitglieder in den aus mehr als 11 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat

zu ernennen.

In privatisierten Gesellschaften ernennen die Arbeitnehmer ein Mitglied des Vorstandes, wenn die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt 500 Arbeitnehmer beschäftigt

Polen

1. Aktiengesellschaft = *Spółka Akcyjna* = S.A.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

4) **Wirtschaftsprüfer** (ist niemals ein Organ der Gesellschaft)

Aufgaben u. a.

- Prüfung des Berichts der Gründer auf Sorgfalt und Zuverlässigkeit hin und das Recht, weitere Unterlagen und Erklärungen zu fordern
- Abgabe seiner Meinung, ob der Wert der Sacheinlagen dem Nennwert oder dem höheren Preis der Aktien entspricht und ob die Höhe der Vergütung oder der Bezahlung gerechtfertigt ist

Anzahl: einer oder mehrere

Das Registergericht, das für den Sitz des Unternehmens zuständig ist, ernennt den Wirtschaftsprüfer in einem speziellen Verfahren, ähnlich demjenigen, das in der Übersicht der GmbH beschrieben ist

Die Verfasserin dankt dem polnischen Justizministerium, der Universität Gdansk und der Gewerkschaft Solidarnosc für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und die Überprüfung auf deren Richtigkeit hin
21.11.2005

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Polen

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością = sp.z.o.o.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Das Handelsgesetzbuch vom 15. September 2000 (Dz. U. no. 94, Ziffer 1037)

Gründungsvoraussetzungen:

- Abschluss einer Satzung in Form einer notariellen Urkunde
- Die Einzahlung ihrer Einlage durch die Gesellschafter zur Finanzierung des gesamten Kapitals und in den Fällen, in denen die Aktie /der Anteil höher als der Nennwert ist, ebenfalls Einzahlung der Differenz
- Ernennung des Vorstandes
- Errichtung des Aufsichtsrates und Prüfungsausschusses, falls erforderlich
- Eintragung in das Handelsregister

Hinweis: Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nicht ausschließlich durch eine einzelne Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden

Hinweis: Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland können Niederlassungen und Vertretungsbüros in Polen eröffnen; die Regeln sollen in einem separaten Gesetz festgelegt werden

Mindestkapital:

50.000 Zlotys; der Nennwert einer Aktie/eines Anteils darf nicht geringer als 50 Zlotys sein

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Gesellschafter)

Aufgaben u. a.

- Ernennung und Entlassung des Aufsichtsrates und des Vorstandes, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes
- Beschluss über die Verteilung des Gewinns oder über die Finanzierung des Verlustes, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes
- Beratung und Genehmigung des Vorstandsberichtes über die Tätigkeiten der Gesellschaft und des Finanzberichtes des vergangenen Jahres
- Veräußerung oder Vermietung der Gesellschaft oder Teilen davon and die Schaffung eines beschränkten dinglichen Rechts an ihnen
- Erwerb oder Übertragung von Grundeigentum oder Beteiligung an Grundeigentum, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes
- Rückerstattung zusätzlicher Einlagen
- Vertrag über den Erwerb von Grundeigentum oder Beteiligung an Grundeigentum oder Anlagevermögen zu einem höheren Preis als $\frac{1}{4}$ des Gesellschaftskapitals, nicht niedriger als 50.000 Zlotys

Sitzung: 1x jährlich; außerordentliche Sitzungen sind möglich, wenn notwendig

2) Vorstand

Vertritt und leitet die Gesellschaft

Anzahl der Mitglieder: einer oder mehrere

Amtsduer: mindestens 1 Jahr

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Nein

Ausnahme: ehemalige staatliche Unternehmen, die in Form von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung privatisiert wurden

Das Privatisierungs-Gesetz von 1996 findet auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung mutatis mutandis (= mit den nötigen Abänderungen) Anwendung

Polen

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością = sp.z.o.o.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Der Aufsichtsrat

Der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann einen Aufsichtsrat oder einen Prüfungsausschuss oder beides vorsehen. Die Verpflichtung zur Errichtung eines Aufsichtsrates oder eines Prüfungsausschusses besteht in Gesellschaften, deren Gesellschaftskapital 500.000 Zlotys übersteigt und in denen es mehr als 25 Gesellschafter gibt Aufgaben u. a.

- Ständige Überwachung aller Geschäftsaktivitäten
- Schriftliche Bewertung des Vorstandsberichts und des Finanzberichts für das vorherige Jahr im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Büchern und Unterlagen und Bewertung der Vorschläge des Vorstands betreffend die Verteilung des Gewinns und Vorlage des Bewertungsberichts an die Hauptversammlung

Anzahl der Mitglieder: mindestens 3

Amtsduer: ein Jahr, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes

4) Wirtschaftsprüfer (ist niemals ein Organ der Gesellschaft)

Auf Antrag der Gesellschafter oder eines Teils der Gesellschafter, die mindestens 1/10 des Gesellschaftskapitals vertreten, kann das Registergericht – nachdem es den Vorstand zu einer zusammenfassenden Darstellung aufgefordert hat - eine Partei bestimmen, die Finanzberichte durchzusehen zu dem Zweck der Überprüfung der Buchführung und der Geschäfte der Gesellschaft.

Die Mitglieder der Unternehmensorgane sollen dem Prüfer die angeforderten Erklärungen geben und ihm erlauben, die Geschäftsbücher und Unterlagen durchzusehen, den Bargeldbestand zu prüfen und das Vermögen und die Verbindlichkeiten aufzunehmen und ihm in anderer Weise bei dieser Aufgabe behilflich sein.

Der Prüfer soll seinen Bericht beim Registergericht einreichen, das eine Kopie an die Partei weiterleitet, die die Prüfung der Bücher und Unterlagen gefordert hat; der Vorstand und der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss erhalten ebenfalls eine Kopie. Der Bericht soll dann vollständig vor der nächsten Hauptversammlung vorgelesen werden.

Die Verfasserin dankt dem polnischen Justizministerium, der Universität Gdansk und der Gewerkschaft Solidarnosc für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und die Überprüfung auf deren Richtigkeit hin
21.11.2005

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Portugal

1. Sociedade Anónima (S.A.)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Codigo das Sociédades Comerciais (= CSC) vom 2.9. 1986 in der Fassung der Reform des Gesellschaftsrechts vom 30. Dezember 2008 (Decreto-Lei No. 247/-B/2008, insbes. Art. 271-464). Es besteht die Möglichkeit, zwischen dem dualistischen und monistischen System zu wählen¹.

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens 5 natürliche und/oder juristische Personen²
- Schriftlicher Gesellschaftsvertrag mit beglaubigter Unterschrift., Art. 7 Abs. 1
- Eintragung in das Handelsregister
- Zulässigkeitsbescheinigung des Registers für juristische Personen

Mindestkapital:

50.000 Euro (Art. 276)

Organisation:

Dualistisches System

1. Hauptversammlung

Aufgaben gem. Art. 373 u. a.

- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Bilanz
- Vorschlag zur Gewinnverteilung
- Entlastung der Geschäftsführung

Ordentliche Sitzung: gemäß Art. 376 mindestens 1x jährlich im ersten Quartal; gemäß Art. 375 Abs. 1 und 2 sind außerordentliche Sitzungen möglich (in den im Gesetz festgelegten Fällen, wenn eines der Leitungs- bzw. Überwachungsorgane es für angemessen hält oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens 5 % des Grundkapitals halten, dies beantragen)

2. Vorstand (Art. 424 ff)

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen

Mandatsdauer: Festlegung im Gesellschaftsvertrag, max. 4 Jahre. Fehlt eine Festlegung im Gesellschaftsvertrag: 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Anzahl der Mitglieder: Festlegung im Gesellschaftsvertrag. Die Anzahl muss aber ungerade sein.

Beträgt das Gesellschaftskapital nicht mehr als 200.000,- Euro, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Mitglieder können nur voll geschäftsfähige natürliche Personen sein.

3. Aufsichtsrat Art. 434 ff

Aufgaben (Art. 441)

- Ernennung sowie Abberufung des Vorstandes, es sei denn, dieses Recht steht lt. Gesellschaftsvertrag der Hauptversammlung zu
- Sorge tragen für die Einhaltung der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages/der Satzung
- Überprüfung der Bücher, wenn dies angemessen erscheint
- Überprüfung der Einhaltung der Regeln für eine ordnungsgemäße Buchführung
- Entlastung der Geschäftsführung

¹ Bei dem monistischen System wird unterschieden zwischen dem angloamerikanischen und dem romanischen Modell. Da die Unterschiede im Rahmen dieser Übersicht nicht relevant sind, wird auf die Darstellung der Unterschiede verzichtet.

² Wenn der Staat direkt oder indirekt die Mehrheit hält, genügen 2 Aktionäre

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Ausnahme: In staatlichen Unternehmen ist eine Vertretung der Arbeitnehmer auf Leitungsebene vorgesehen. Die Anzahl der Arbeitnehmervertreter wird in der Satzung festgelegt, ebenso, in welchem Leitungsorgan die Arbeitnehmervertreter vertreten sind

Portugal

1. Sociedade Anónima (S.A.)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

- Empfänger von Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten von Aktionären und Mitarbeitern
- Vorschlagsrecht der Person des Rechnungsprüfers an die Hauptversammlung
- Berichtspflicht über eigene Aktivitäten
- Einberufung der Hauptversammlung

Mandatsdauer: Festlegung im Gesellschaftsvertrag, max. 4 Jahre. Fehlt eine Festlegung im Gesellschaftsvertrag: 4 Jahre (Art. 391 Abs. 3, 435 Abs. 2); Wiederwahl ist möglich

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: Festlegung im Gesellschaftsvertrag, die Anzahl muss höher als die Anzahl der Vorstandsmitglieder sein (Art. 434 Abs. 1)

Monistisches System

1. Hauptversammlung

Aufgaben gem. Art. 373 u. a.

- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Bilanz
- Vorschlag zur Gewinnverteilung
- Entlastung der Geschäftsführung

Ordentliche Sitzung: gemäß Art. 376 mindestens 1x jährlich im ersten Quartal; gemäß Art. 375 Abs. 1 und 2 sind außerordentliche Sitzungen möglich (in den im Gesetz festgelegten Fällen, wenn eines der Leitungs- bzw. Überwachungsorgane es für angemessen hält oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens 5 % des Grundkapitals halten, dies beantragen)

2) Verwaltungsrat (Art. 390 ff)

Aufgaben (Art. 405 ff) u. a.

- Geschäftsführung nach innen und außen
- Grundsätzlich: Gemeinsame Vertretung mit Mehrheitsentscheidung, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag enthält anders lautende Regelungen
- Einberufung der Hauptversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichts
- Öffnung, Schließung von Einrichtungen (Art. 406 g)
- Ausweitung und Einschränkung der Geschäftsaktivitäten
- Entscheidung über Kooperationen mit Unternehmen, Sitzverlegung, Kapitalerhöhung

Mandatsdauer: Festlegung im Gesellschaftsvertrag, max. 4 Jahre. Fehlt eine Festlegung im Gesellschaftsvertrag: 4 Jahre (Art. 391 Abs. 3, 435 Abs. 2); Wiederwahl ist möglich

Die Anzahl wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Beträgt das Stammkapital nicht mehr als 200.000,- Euro darf nur ein Verwalter bestellt werden. Es kann sich um Aktionäre, muss sich jedoch um natürliche Personen handeln (Art. 390). Die Ernennung erfolgt entweder in der Gründungshauptversammlung oder durch Gesellschaftsvertrag

Sitzung: mindestens 1x monatlich (Art. 410)

3) Geschäftsführer

Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsrat autorisieren, ein bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates mit der Geschäftsführung zu beauftragen (Art. 406).

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Portugal

1. Sociedade Anónima (S.A.)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

4) Wirtschaftsprüfer

Aufgaben u. a.

- Überprüfung der Bücher auf deren Korrektheit,
- Überprüfung der Buchhaltung, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 446 Abs. 2 i.V.m. Art. 420 Abs. 1 c) bis f)
- Recht auf Einsicht in alle Geschäftsunterlagen (Art. 421 Abs. 1 a)
- Recht auf Informationen über die Geschäftsführungsaktivitäten (Art. 421 Abs. 1 b)

Sowohl für das dualistische als auch monistische System gilt:

Für börsennotierte Aktiengesellschaften muss ein Sekretär ernannt werden (Art. 446-A Abs. 1)³

Aufgaben u.a.

- Protokollierung der Hauptversammlungen, der Versammlung der Direktoren und des Verwaltungsrates
- Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung
- Beglaubigung der Übereinstimmung von Kopien mit dessen Originalen (Art. 446-B)

Portugal – A sociedade anónima – 1. Fassung: 23.05..2002/überarbeitet 17.2.2009

Die Verfasserin dankt ihrem Kollegen, Herrn Philippe Lafontaine, Rechtsanwalt in Lissabon, für die Hilfestellung bei der Erstellung dieser Übersicht, da der Gesetzestext nur in Portugiesisch verfügbar war.

³ Sonstige AG können auf freiwilliger Basis einen Sekretär benennen. Der Sekretär muss eine Hochschulausbildung nachweisen, die für die Ausübung des Amtes geeignet ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Sekretär Mitglied eines Gesellschaftsorgans ist.

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Portugal

2. Sociedade por quotas⁴

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Codigo das Sociedades comerciais 1986, in der Fassung des Gesetzesdekrets von 2000, 1986 in der Fassung der Reform des Gesellschaftsrechts vom 30. Dezember 2008 (Decreto-Lei No. 247/-B/2008 insbes. Art. 197-270⁵)

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch einen oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen
- Schriftlicher Gesellschaftsvertrag mit beglaubigter Unterschrift (Art. 7 Abs. 1)
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital: (Art. 201)

5.000 Euro

Organisation:

1. Gesellschafterversammlung (auch Generalversammlung genannt) (Art. 246 ff)

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s) und Aufsichtsrates, soweit dieser besteht
- Verabschiedung des Geschäftsberichts sowie der jährlichen Rechnungslegung
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Entlastung der Geschäftsführung
- Umfassendes Informationsrecht über alle Geschäftsaktivitäten gegenüber der Geschäftsführung
- Satzungsänderungen

2. Geschäftsführer (Art. 252 ff)

Aufgaben u.a.

- Vornahme aller Handlungen, die notwendig oder angemessen sind für die Verwirklichung der Gesellschaftsziele unter Berücksichtigung der Vorrechte der Gesellschafter (Art. 259)
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen (Art. 260)
- Erstellung des Geschäftsberichts, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung
- Umfassende Auskunftspflicht gegenüber den Gesellschaftern

3. Wirtschaftsprüfer

Zwingend bei der sog. „großen GmbH“ und dann, wenn diese über keinen Aufsichtsrat verfügt. Die Einrichtung eines Aufsichtsrats ist bei der GmbH freiwillig. Eine große GmbH liegt gem. Art. 262 vor bei Überschreitung zwei der folgenden 3 Grenzwerte in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren:

Bilanzsumme 1.500.000 Euro; Gesamtumsatz 3.000.000 Euro; durchschnittliche Beschäftigtenzahl/Jahr 50.

Aufgaben des Wirtschaftsprüfers:

Testierung der jährlichen Rechnungslegung

Portugal – Sociedade por quotas –

1.Fassung: 23.05..2002/überarbeitet 17.2.2009

Die Verfasserin dankt ihrem Kollegen, Herrn Philippe Lafontaine, Rechtsanwalt in Lissabon, für die Hilfestellung bei der Erstellung dieser Übersicht, da der Gesetzestext nur in Portugiesisch verfügbar war.

⁴ Die Firma muss am Ende der Bezeichnung Limitada oder Lda tragen

⁵ Art. 270 A – G enthält die Regelungen zur Ein-Mann-GmbH, auf die hier nicht eingegangen werden kann

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Rumänien

1. *Societate pe actiuni* = S.A. = Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz 31/1990 über die Handelsgesellschaften (M. Of. Nr. 33 vom 29.1.1998), in der Fassung des Gesetzes 284/2008 vom 20.11.2008¹

Die Vorschriften über die AG befinden sich in Art. 91 ff.

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens zwei Personen²
- Gründungsakt (Gesellschaftsvertrag und Satzung). Der Gründungsakt kann, muss aber nicht notariell beglaubigt werden.
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital: 90.000,– Lei (ca. 25.000,– Euro)

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem dualistischen und dem monistischen System

Dualistisches System

1. Hauptversammlung (§§ 110 ff)

Aufgaben u. a.

- Änderung des Gesellschaftsgegenstandes/der Satzung
- Herabsetzung/Erhöhung des Stammkapitals
- Führung des Beschlussbuches
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Wahl der Wirtschaftsprüfer
- Festlegung des Haushaltes für das nächste Finanzjahr
- Ablösung/Aufspaltung/Vermietung einer oder mehrerer Einheiten des Unternehmens

Ordentliche Hauptversammlung: spätestens 5 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres.
Außerordentliche Hauptversammlungen sind möglich.

2. Vorstand (Art. 153 A. Directoratul Abs. 1-5)

Aufgaben u. a.

- Alle 3 Monate: Information des Aufsichtsrates über die allgemeine Lage des Unternehmens
- Information des Aufsichtsrates über alle Ereignisse, die die Tätigkeit des Unternehmens beeinflussen könnten
- Erstellung der jährlichen Haushalts-/Finanzberichte

Amtsdauer: wird im Gründungsakt festgelegt, maximal 4 Jahre

Anzahl: eine oder mehrere Personen, wobei es sich immer um eine ungerade Zahl handeln muss

3. Der Aufsichtsrat (Art. 153 B. Consiliul de supaveghere Abs. 6-11)

Aufgaben u. a.

- Kontrolle des Vorstandes
- Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Jährlicher Bericht an die Hauptversammlung der Aktionäre
- Recht zur Einberufung der Hauptversammlung
- Versammlungspflicht alle 3 Monate

Amtsdauer: wird im Gründungsakt festgelegt, maximal 4 Jahre

Anzahl: zwischen 3 und 11, Festlegung im Gründungsakt

¹ Veröffentlicht in MOF nr. 778 din 20.11.2008

² Es konnte nicht geklärt werden, ob nur natürliche Personen oder auch juristische Personen zur Gründung berechtigt sind

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Anmerkung: Art. 137 Abs. 1 lautet: „Im Falle, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats aus der Reihe der Belegschaft ernannt wurden, wird ihr Arbeitsvertrag auf die Dauer des Mandats suspendiert“. Das bedeutet kein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene. Nach dieser Vorschrift kann die Hauptversammlung Beschäftigte des Unternehmens in den Aufsichtsrats-/Verwaltungsrat wählen. In diesem Fall ruht der Arbeitsvertrag für die Dauer ihres Mandats. Ihre Rechte und Pflichten sind wie die der anderen Mitglieder.

Rumänien

1. *Societate pe actiuni* = S.A. = Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

4. Wirtschaftsprüfer (Art. 159 ff)

Aufgaben u. a.

- Überwachung der Geschäftsführung
- Überprüfung der Haushaltsberichte
- Bericht an die Hauptversammlung
- Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf Aufforderung

Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ist im dualistischen System zwingend

Mandatsdauer: 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich (Art. 159)

Anzahl: mindestens 3 + 1 Vertreter; die Anzahl muss immer aus einer ungeraden Zahl bestehen

Monistisches System

1) Hauptversammlung (§§ 111 ff)

Aufgaben u. a.

- Änderung des Gesellschaftsgegenstandes/der Satzung
 - Herabsetzung/Erhöhung des Stammkapitals
 - Führung des Beschlussbuches
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrat
 - Wahl der Wirtschaftsprüfer
 - Festlegung des Haushaltes für das nächste Finanzjahr
 - Ablösung/Aufspaltung/Vermietung einer oder mehrerer Einheiten des Unternehmens
- Ordentliche Hauptversammlung: spätestens 5 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres.
Außerordentliche Hauptversammlungen sind möglich.

2) Verwaltungsrat (Art. 137 ff)

Aufgaben u. a.

- Festlegung der Richtlinien der Unternehmensaktivität
- Festlegung der Haushaltspolitik des Unternehmens
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführer
- Erstellung des jährlichen Berichts
- Organisieren der Hauptversammlung

Mandatsdauer: keine Angaben

Anzahl: eine oder mehrere Personen, die Anzahl muss immer aus einer ungeraden Zahl bestehen (Art. 137 Abs. 1)

3) Geschäftsführer (Art. 137 ff)

Es kann einen oder mehrere Geschäftsführer geben. Sie können unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Das Gesetz enthält keine weiteren Angaben.

4) Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ist im monistischen System freiwillig. Wird ein Wirtschaftsprüfer bestellt, dann sind seine Rechte und Pflichten identisch mit denjenigen im dualistischen System (siehe oben)

Erstellt am 13.04.2009

Verfasserin: RAin. Anneliese Büggel

Die Verfasserin dankt Frau Ramona Cordea für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht. Der Gesetzestext lag der Verfasserin nur in der rumänischen Sprache vor. Es gibt derzeit keine Übersetzungen.

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Rumänien

2. Societate cu raspundere limitata, S.R.L. = Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz Nr. 31/1990 über die Handelsgesellschaften (M. Of. Nr. 33 vom 29.1.1998,), in der Fassung des Gesetzes 284/2008 vom 20.11.2008¹

Die Vorschriften über die GmbH befinden sich in den Art. 191 ff.

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere in- oder ausländische natürliche und/oder juristische Person²
- Gesellschaftsvertrag
- Satzung
(Gesellschaftsvertrag und Satzung können in einem Gründungsakt zusammengefasst werden. Eine notarielle Beurkundung ist vorgeschrieben, falls ein Grundstück als Sacheinlage eingebracht wird.³)
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital: 200 RON (= ca. 60 Euro)

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung (auch Generalversammlung genannt)

Aufgaben u. a.

- Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Abänderung des Gründungsaktes
- Prüfung und (falls notwendig) Beobachtung des/r Geschäftsführer/s und Wirtschaftsprüfer im Falle von Verlusten/Einbußen/Schäden

Anzahl der Gesellschafter: maximal 50

Sitzung: mindestens 1x jährlich, im übrigen wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert

2) Geschäftsführer

Aufgaben u. a.

- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Führung der Geschäftsbücher/der Geschäftsregister
- Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse

Anzahl: Ein oder mehrere Geschäftsführer, die Anzahl wird im Gründungsakt festgelegt. Bei mehreren Geschäftsführern muss die Vertretungsbefugnis festgelegt werden.

Die Amtsdauer ist gesetzlich nicht festgelegt.

3) Aufsichtsrat

Es gibt keine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung von Aufsichtsräten in GmbHs. Die Einrichtung auf freiwilliger Basis erfolgt kaum.⁴

4) Wirtschaftsprüfer

Die GmbH kann einen Wirtschaftsprüfer haben; er wird von der Gesellschafterversammlung ernannt (§ 199 Abs. 2). § 199 Abs. 4 lautet: „Die Vorschriften für die Wirtschaftsprüfer der AGs gelten auch für die Wirtschaftsprüfer der GmbHs“.

Datum der Erstellung: 10.03.2009

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

Die Verfasserin dankt Frau Ramona Codrea für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht. Der Gesetzestext lag der Verfasserin nur in der rumänischen Sprache vor. Es gibt derzeit keine Übersetzungen.

1 Veröffentlicht in MOF nr. 778 din 20.11.2008

2 Eine GmbH kann nicht eine andere GmbH, die aus einer Einzelperson besteht, als allein stehenden Gesellschafter haben, siehe SLC-Europe, Rumänische GmbH - Erfordernisse

3 Vgl. Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 2006, Rumänien Rn. 4, 5

4 So Ramona Codrea

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften zur Einrichtung eines Aufsichtsrates in der GmbH

Schweden

**Aktiengesellschaft = 1. Privat aktiebolag¹
2. Publikt aktiebolag**

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Aktiengesellschaftsgesetz = Aktiebolagslagen = ABL (SFS 2005:551) in Kraft seit dem 1.1.2006

Gründungsvoraussetzungen:

Gründung möglich durch

- natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Land des EWR
- schwedische juristische und ausländische juristische Personen, die nach dem Recht eines EWR-Staates gegründet sind und dort ihren Sitz, ihre Geschäftszentrale oder den Schwerpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit haben
- Gründungsurkunde und Satzung²
- Eintragung in das Gesellschaftsregister³

Mindestkapital:

1. Privat aktiebolag 100.000 SEK (ca. 11.000 Euro)
2. Publikt aktiebolag 500.000 SEK (ca. 54.000 Euro)

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u. a.

- Wahl und Wiederwahl des Verwaltungsrates und der Prüfer
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Fusionen, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Gewinnverwendung sowie Verlustverteilung

Ordentliche Sitzung: mindestens 1x jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres; außerordentliche Sitzung kann verlangt werden von Aktionären, die zusammen 1/10 der Aktien der Gesellschaft innehaben⁴ oder von dem unabhängigen Prüfer

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; er muss für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung beschließen;

Inhalt u.a.:

- Verteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern
- Häufigkeit der Verwaltungsratssitzungen
- Bestellung des Geschäftsführenden Direktors⁶
- Pflicht zur Erstellung des Rechenschaftsberichts

Amtsduer: In der Regel 1 Jahr; Satzung kann bis zu 4 Jahren vorsehen

Anzahl: Ein oder mehrere Mitglieder; die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich der Arbeitnehmervertreter) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsland des EWR haben; bei der publikt aktiebolag beträgt die Mindestanzahl drei Mitglieder

1 Eine der GmbH vergleichbare Gesellschaftsform gibt es in Schweden nicht; die privat aktiebolag soll ihr Kapital nicht öffentlich finanzieren können, ihre Aktien dürfen nicht an der Börse oder einem anderen Kapitalmarkt gehandelt werden, vgl. Foerster/Kastner, Beitrag Schweden, in Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Rn. 2

2 Ein Mindestinhalt der Satzung ist gesetzlich vorgeschrieben; darüber hinausgehende Vereinbarungen werden dann oftmals im Gesellschaftsvertrag getroffen, vgl. Foerster/Kastner, Rn. 27

3 Dabei handelt es sich um eine zentrale Behörde für ganz Schweden mit Sitz in Sundsvall, vgl. Foerster/Kastner, Rn. 24

4 Vgl. Foerster/Kastner Rn. 89

6 Zwingend vorgeschrieben nur bei der publikt aktiebolag

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

Gesetz über die Vertretung von Angestellten der Privatwirtschaft = Lag (1987:1245) om styrelserepresentation för de privatanställda

Geltung für Aktiengesellschaften (sowie Banken und Genossenschaften), die im **Jahresdurchschnitt mindestens 25 Arbeitnehmer haben.**

Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Gewerkschaften, die mit der Gesellschaft/dem Unternehmen in einem Tarifvertragsverhältnis stehen

Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat:

- In Gesellschaften mit 25 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt: 2 Arbeitnehmervertreter plus Stellvertreter
- in Gesellschaften mit mehr als 1000 Arbeitnehmern: 3 Arbeitnehmervertreter plus Stellvertreter

Die Anzahl der Arbeitnehmervertreter darf jedoch auf keinen Fall die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder der Unternehmensseite überschreiten. Ist die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf Unternehmens- und Arbeitnehmerseite gleich groß, kann die Unternehmenseite eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates wählen; dieser hat die ausschlaggebende Stimme⁵

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat sind dieselben wie die der anderen Verwaltungsratsmitglieder. Eine Ausnahme besteht dort, wo es um Fragen geht, bei denen ein Widerspruch zwischen den Interessen der Gewerkschaft und denjenigen des Unternehmens/der Gesellschaft besteht: hier gibt es kein Teilnahmerecht der Arbeitnehmervertreter an der Diskussion und Beschlussfassung

Anmerkung: Es gibt noch das Gesetz über die Mitbestimmung im Arbeitsleben = Lag (1976:580) om medbestämmande i arbetslivet = MBL. Dieses regelt die Zusammenarbeit der Tarifparteien, insbes. die Verhandlungs-, Informations- und Mitwirkungsrechte auf den verschiedenen Ebenen eines Unternehmens. Das Gesetz gibt den Arbeitnehmern kein direktes Mitbestimmungsrecht.⁷

⁵ Vgl. Foerster/Kastner Rn. 144

⁷ Vgl. Foerster/Kastner, Rn. 141

Schweden

**Aktiengesellschaft = 1. Privat aktiebolag
2. Publikt aktiebolag**

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3. Geschäftsführender Direktor⁸

(kann Mitglied des Verwaltungsrates sein; unterliegt der Weisung und Kontrolle des Verwaltungsrates)

Aufgaben u.a.

- laufende Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der laufenden Geschäftsführung
- Buchführung
- Mittelverwaltung

4. gesetzliche Pflicht: Unabhängige Prüfer

Aufgaben u.a.

- Kontrolle der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat und des Geschäftsführenden Direktors
- Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Geschäftsberichts
- Wahrnehmung der Interessen der Aktionäre sowie der rechtmäßigen Belange der Beschäftigten, der Gläubiger und der aktienkaufenden Allgemeinheit
- Amtszeit: 4 Jahre, Wiederwahl möglich

überprüft durch die Schwedische Botschaft in Berlin und für richtig befunden

Literatur: Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, Angelbachtal 2006

Datum der Erstellung: 28.12..2007

Verfasserin: Rain. A. Büggel

⁸ Siehe Fn. 6

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Slovakische Republik

1. Aktiengesellschaft = Akciová spoločnosť

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz Nr. 513/1991 (Gesetzessammlung) (Handelsgesetzbuch), vom 1.1.1992

Gründung ist möglich als (private) Aktiengesellschaft oder (öffentliche) Aktiengesellschaft mit oder ohne Aufruf zur Aktienzeichnung

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch einen einzigen Gründer möglich, vorausgesetzt, es handelt sich um eine juristische Person; anderenfalls sind zwei oder mehr Gründer notwendig
 - Zwei oder mehr Gründer: Gesellschaftsvertrag (notarielle Urkunde)
 - Ein Gründer: Gründungsvereinbarung (notarielle Urkunde)
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

1.000.000 SKK = 25.000 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u. a.:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes, es sei denn, dass die Satzung dieses Recht dem Aufsichtsrat überträgt
- Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates und anderer Gesellschaftsorgane, siehe § 200 des Gesetzes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über vom Vorstand nach § 210 des Gesetzes genehmigte Kapitalerhöhung oder -herabsetzung
- Genehmigung der Jahresbilanz und Entscheidung über die Verteilung des Gewinns
- Entscheidung über den Wechsel der Gesellschaftsform, Beendigung des Handels mit Gesellschaftsaktien, Abwicklung der Gesellschaft

Sitzung: mindestens 1x jährlich

2) Vorstand (gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft)

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung
- Entscheidung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, es sei denn, diese sind lt. Satzung der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen
- Verpflichtung zur Sicherstellung der regelmäßigen Buchführung der Gesellschaft
- Verpflichtung, der Hauptversammlung einen Bericht über die Geschäftsaktivitäten und den Zustand des Eigentums vorzulegen
- Verpflichtung, dem Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über wichtige Änderungen, den Zustand des Eigentums, Finanzen und Einnahmen vorzulegen

Anzahl der Mitglieder: Keine Vorschrift über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Vorstand kann auch nur aus einem Mitglied bestehen.

Amtsduer: max. 5 Jahre

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

Voraussetzungen:

Mehr als 50 Vollzeit-Beschäftigte zum Zeitpunkt der Wahl

Anzahl der Arbeitnehmervertreter:

1/3 des Aufsichtsrates

Wahl:

durch die Beschäftigten der Gesellschaft und durch die Hauptversammlung

(Die Satzung kann eine höhere Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorsehen und eine geringere Zahl Vollzeitbeschäftigter)

Eine Gewerkschaft oder mindestens 10 % aller Wahlberechtigten können dem Vorstand einen Vorschlag zur Wahl oder Abberufung der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat vorlegen

Slovakische Republik

1. Aktiengesellschaft = Akciová spoločnosť

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Der Aufsichtsrat

Aufgaben u. a.

- Recht auf Prüfung aller Unterlagen und Berichte über die Geschäftsaktivitäten, ob die Bücher ordentlich geführt werden, ob die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Gesetz, der Satzung und den Anweisungen der Hauptversammlung vereinbar sind
- Überprüfung der Jahresbilanz und der Vorschläge für die Lösung von Verlusten mit Bemerkungen für die Hauptversammlung

Anzahl der Mitglieder: max. 3

Amtsdauer: max. 5 Jahre

- 1 Die Verfasserin dankt dem Direktor of Department of EU Affairs für seine Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und die Überprüfung auf deren Richtigkeit hin
21.11.2005

Verfasserin: RAin. A. Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Slovakische Republik

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Spoločnosť s ručením obmedzeným

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz Nr. 513/1991 (Gesetzessammlung) (Handelsgesetzbuch) vom 1.1.1992

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine einzelne Person ist möglich
- Mindestanzahl der Gesellschafter: 50
- Die eingetragene Gesellschaft legt die Gesellschaftsanteile im Voraus fest und die Gesellschafter müssen eine Sicherheit leisten; jeder Gesellschafter ist nur mit einem Gesellschaftsanteil beteiligt; das Minimum des Anteils beträgt 30.000 SKK, 3 % davon müssen eingezahlt sein vor Antragstellung auf Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital: 200.000 SKK

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u. a.

- Genehmigung von Handlungen, die die Unternehmensgründer vor Geschäftseröffnung tätigen
 - Genehmigung und Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Genehmigung der gewöhnlichen, außergewöhnlichen oder konsolidierten abschließenden Buchführung
 - Entscheidung über die Verteilung des Gewinns oder Regelung von Verlusten und Entscheidung über Erhöhung oder Reduzierung des eingetragenen Gesellschaftskapitals und über den Wechsel der Gesellschaftsform
 - Ernennung, Abberufung und Besoldung der Geschäftsleitung und der Gesellschafter
- Sitzung: mindestens 1x jährlich

2) Geschäftsleitung

Ein oder mehrere Geschäftsführer bilden die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, Geschäftsführer können nur natürliche Personen sein; sie sind verpflichtet, ihre Funktion sorgfältig und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder auszuüben

Aufgaben u. a.

- Handeln im Namen der Gesellschaft, jeder der Geschäftsleiter ist befugt, einzeln zu handeln, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes
- Entscheidungen über Geschäftsführung der Gesellschaft
- Verpflichtung, für eine sorgfältige Berichterstattung und Buchführung entsprechend dem Gesetz Sorge zu tragen, Verpflichtung die Gesellschafterliste zu führen und die Gesellschafter zu informieren
- Verpflichtung der Gesellschafterversammlung die gewöhnliche, außergewöhnliche oder konsolidierte abschließende Buchführung und die Entscheidung über die Verteilung des Gewinns oder Regelung von Verlusten vorzulegen

Amtsduer: Das Gesetz sieht keine Regelungen diesbezüglich vor

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Slovakische Republik

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Spoločnosť s ručením obmedzeným

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Der Aufsichtsrat (Einrichtung ist freigestellt, Einrichtung für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag es vorschreibt)

Aufgaben u. a.

- Überwachung der Aktivitäten der Geschäftsleitung
- Überprüfung der Geschäftsunterlagen und der Buchführung und anderer Dokumente
- Prüfung der gewöhnlichen, außergewöhnlichen oder konsolidierte abschließenden Buchführung und der Vorschläge zur Verteilung des Gewinns sowie der Regelung von Verlusten und Vorlage des Berichts an die Gesellschafterversammlung

Anzahl der Mitglieder: mindestens 3

Amtsduer: Das Gesetz sieht keine Regelungen diesbezüglich vor

4) Wirtschaftsprüfer

Nicht vorgesehen im Handelsgesetzbuch (es sei denn in einem anderen Gesetz ist die Einrichtung vorgeschrieben)

1 Die Verfasserin dankt dem Direktor of Department of EU Affairs für seine Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und die Überprüfung auf deren Richtigkeit hin
21.11.2005

Verfasserin: RAin. A. Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Slowenien

Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Zakon o gospodarskih družbah, UI RS 42/06 „ZGD-1“ in Kraft getreten am 4.5.2006¹

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen (§ 169)
 - Notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag (§§ 169, 183 (1))
 - Eintragung in das Handelsregister (§§ 198 ff)
- Es besteht die Möglichkeit, zwischen dem dualistischen und monistischen System zu wählen (§ 253 (2))

Mindestkapital: 25.000,- Euro (§ 171)

Organisation:

A. Dualistisches System:

1. Hauptversammlung (§ 292ff)

Aufgaben u. a.

- Genehmigung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze
- Gewinnverwendung
- Ernennung und Abberufung der „Arbeitgeber“-Aufsichtsratsmitglieder (§ 274 (1))
- Ernennung eines Wirtschaftsprüfers
- Erhöhung und Reduzierung des Kapitals
- Umstrukturierung und Auflösung der Gesellschaft
- alle anderen Angelegenheiten lt Gesetz oder Gesellschaftsvertrag

Sitzung: wenn das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag dies vorschreiben oder wenn immer, wenn es im Interesse der Gesellschaft ist (§ 295 (1))

2) Vorstand (§§ 265 ff)

Aufgaben u. a.

- Unabhängige, eigenverantwortliche Geschäftsführung (§ 265)
- Gemeinsame Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag billigt dies jedem einzelnen zu (§ 266 (1) und (2))
- Vorbereitung von Verträgen u. ä. auf Verlangen der Hauptversammlung (§ 267)
- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung (§ 267)
- Bericht an den Aufsichtsrat mindestens 1 vierteljährlich über geplante Geschäfte, Gewinn und andere grundsätzliche Geschäftsfragen (§ 272)

Sitzung: mindestens 1x vierteljährlich (§ 257 (1)); Entscheidungen können aber auch telefonisch, elektronisch und/oder schriftlich getroffen werden (§ 257 (7))

Amtsduer: max. 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich (§ 255)

Anzahl: eine oder mehrere Mitglieder (§ 265 (2))

¹ Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Beitrag Slowenien, Bearbeiter: Lagler/Petrovic, Rn. 1

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

A. Dualistisches System:

Ja

Anzahl der Arbeitnehmervertreter: mindestens ein Drittel bis maximal die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder. Die genaue Anzahl muss im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Rechte: die gleichen wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder

Bestellung/Abberufung: durch den Betriebsrat. Existiert kein Betriebsrat: durch geheime Wahl der Arbeitnehmer

In Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern wählen die Arbeitnehmer zusätzlich einen Arbeitsdirektor

Slowenien

Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Der Aufsichtsrat (§§ 281ff)

Aufgaben u. a.

- Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 268)
- Überwachung der Geschäftsführung
- Recht auf Einberufung der Hauptversammlung
- Prüfung der Papiere und Dokumente, der Bargeschäfte u. ä.
- Prüfung des Jahresabschlusses und Vorschläge der Gewinnverwendung an den Vorstand sowie schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung
- Recht, vom Vorstand alle notwendigen Informationen bzw. Berichte zu verlangen
- Recht, Arbeitskommissionen zu ernennen, z. B. Rechnungsprüfungskommission. Diese Kommissionen müssen dem Aufsichtsrat dann Bericht erstatten (§§ 279 ff).

Sitzung: mindestens 1x vierteljährlich (§ 257 (1)); Entscheidungen können aber auch telefonisch, elektronisch und/oder schriftlich getroffen werden (§ 257 (7))

Amtsduer: max. 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich (§ 255)

Anzahl: mindestens 3 Mitglieder (§ 254 (2))

B. Monistisches System

1. Hauptversammlung (§ 292 ff)

Aufgaben u. a.

- Genehmigung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze gem. § 53
- Gewinnverwendung
- Ernennung und Abberufung des Verwaltungsrates
- Ernennung eines Wirtschaftsprüfers
- Erhöhung und Reduzierung des Kapitals
- Umstrukturierung und Auflösung der Gesellschaft
- alle anderen Angelegenheiten lt Gesetz oder Gesellschaftsvertrag

Sitzung: Sitzung: wenn das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag dies vorschreiben oder wenn immer, wenn es im Interesse der Gesellschaft ist (§ 295 (1))

2. Verwaltungsrat (§§ 285 ff)

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung und –überwachung (§ 285 (1))
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen (§ 286 (1))
- Erstellung und Billigung des Jahresabschlusses
- Recht, einen oder mehrere Geschäftsführer zu ernennen (§ 290)

Der Verwaltungsrat muss eine Rechnungs-Prüfungskommission bilden in einer Gesellschaft, deren Effekten auf dem regulären Markt gehandelt werden oder in einer Gesellschaft, in der die Arbeitnehmer ihr Recht auf Mitbestimmung im Verwaltungsrat wahrnehmen (§ 289 (3))

Literatur: Companies act – ZGD-1,

Datum der Erstellung: 28.11.2008

Verfasserin: Rain. A. Büggel

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

B. Monistisches System

Ja, wenn es sich nicht um ein kleines Unternehmen handelt. Klein gilt ein Unternehmen, wenn es weniger 50 Mitarbeiter hat, der Umsatz unter 7,3 Millionen Euro liegt und der Buchwert weniger als 3,65 Millionen Euro beträgt.

Im übrigen folgender Anspruch:

Anzahl der Arbeitnehmervertreter:

Bei 3 – 5 Mitgliedern des Verwaltungsrats: 1

Bei 6 – 8 Mitgliedern des Verwaltungsrats: 2

Bei 9 – 11 Mitgliedern des Verwaltungsrats: 3

Rechte: die gleichen wie die übrigen Verwaltungsratsmitglieder

Bestellung/Abberufung: durch den Betriebsrat. Existiert kein Betriebsrat: durch geheime Wahl der Arbeitnehmer

Slowenien

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = d.o.o.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen

Zakon o gospodarskih družbah, UI RS 42/06 „ZGD-1“ in Kraft getreten am 4.5.2006¹

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen (§ 473 (1), max. 50 (§ 473 (2))²
- Notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag (§ 474)³
- Eintragung in das Handelsregister (§§ 198 ff)

Mindestkapital: 7.500,- Euro (§ 475 (1))

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben (§ 504 ff) u. a.

- Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung
- Erhöhung und Reduzierung des Gesellschaftskapitals
- Ernennung und Abberufung des/r Geschäftsführer/s, es sei denn, es gibt einen Aufsichtsrat, dann obliegt diesem dieses Recht
- Überwachung der Geschäftsführung
- Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und -papiere

Ordentliche Sitzung: Mindestens 1x jährlich, im Übrigen wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert (§ 508 i.V.m. § 505)

2) Geschäftsführer

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Einberufung der Gesellschafterversammlung (§ 508)
- Information von Gesellschaftern über die Belange der Gesellschaft auf Anforderung hin

Amtsdauer: mindestens 2 Jahre (§ 515 (2))

Anzahl: einer oder mehrere (§ 515 (1))

3) Der Aufsichtsrat

Keine Verpflichtung zur Einrichtung. Einrichtung kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden (§ 514)

Aufgaben u. a.

- Ernennung und Abberufung des/r Geschäftsführer/s
- Überwachung der Geschäftsführung
- Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

Literatur: Companies act – ZGD-1, Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, zerb verlag, Angelbachtal 2007

Datum der Erstellung: 28.11.2008

Verfasserin: Rain. A. Büggel

¹ Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Beitrag Slowenien, Bearbeiter: Lagler/Petrovic, Rn. 1

² Eine höhere Anzahl bedarf der vorherigen Genehmigung des Wirtschaftsministers

³ Elektronische Vereinfachungen sind möglich. Bei einer Ein-Mann-Gesellschaft: genügt eine einfache Errichtungserklärung. Für die Ein-Mann-Gesellschaft gelten die Sondernregelungen §§ 523-526

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja, wenn im Gesellschaftsvertrag die Einrichtung eines Aufsichtsrates vereinbart wurde⁴:

Anzahl: mindestens ein Drittel bis maximal die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder. Die genaue Anzahl muss im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Rechte: die gleichen wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder

Bestellung/Abberufung: durch den Betriebsrat. Existiert kein Betriebsrat: durch geheime Wahl der Arbeitnehmer

In Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern wählen die Arbeitnehmer zusätzlich einen Arbeitsdirektor⁵

4 Vgl. Süß/Wachter, Rn. 98, 103

5 Vgl. Süß/Wachter, Rn. 78, 103

Spanien

1. La sociedad anónima

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Das spanische Aktiengesetz, Neugefasster Text in der Form gemäß Königlichem Gesetzesdekret 1564/1989 vom 22. Dezember 1989

Der Name der Gesellschaft muss den Zusatz „Sociedad anónima“ oder die Abkürzung „S.A.“ enthalten

Gründung durch:

Eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen¹

Gründungsvoraussetzungen:

- Notariell beurkundete Gründungsurkunde
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister
- Veröffentlichung im Amtsblatt mit Auszügen aus der Gründungsurkunde

Mindestkapital: 10 Millionen Pesetas (ca. 60.100,- Euro)²

Organisation:

1) Gründungsversammlung und Hauptversammlung

a) Gründungsversammlung

Aufgaben u.a.

- Genehmigung der Satzung
- Ernennung der mit der Verwaltung beauftragten Personen

Sitzung: spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Einreichung der Gründungsunterlagen beim Handelsregister

b) Ordentliche Hauptversammlung

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Bestimmung der Anzahl der Verwalter, falls die Satzung nur eine Höchst- und Mindestzahl bestimmt
- Jederzeitige Abberufung der Verwalter
- Bestellung des/r Buchprüfer
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Beschluss über die Verwendung des Gewinns
- Entscheidung über Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen (Art. 223 ff)

Sitzung: 1x jährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres; außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Verwalter

Wenn die Verwaltung gemeinschaftlich mehr als zwei Personen anvertraut wird, so bilden diese den Verwaltungsrat (Art. 136)

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen, gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der Satzung

¹ Auf die Einmann-AG finden gem. Art. 311 die Bestimmungen des 11. Kapitels des GmbH-Gesetzes Anwendung (Art. 125 ff GmbH-Gesetz. Hierauf kann im Rahmen dieser Übersicht nicht eingegangen werden.

² Seit der Einführung des Euro wurden die Geldbeträge in dem Aktiengesetz noch nicht geändert (siehe Fn. 3 der Textsammlung Spanisches Gesellschaftsrecht 2006)

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Spanien

1. La sociedad anónima

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

- Erstellung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts sowie eines Gewinnverwendungsvorschlages innerhalb von 3 Monaten ab Schluss des Geschäftsjahres
- Einberufung der jährlichen Hauptversammlung und stets dann, wenn dies zweckmäßig erscheint

Amtsdauer: für den Zeitraum, wie in der Satzung festgelegt, jedoch nicht länger als 6 Jahre. Sie können einmal oder mehrfach erneut für das Amt mit der gleichen Amtsdauer gewählt werden

3) Buchprüfer

Aufgaben:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
- Erstellung eines genauen Berichts über ihre Prüfungsarbeit innerhalb eines Monats ab dem sie die Abschlussunterlagen von den Verwaltern erhalten haben

Amtsdauer: zwischen 3 und 9 Jahren, gerechnet ab dem ersten zu prüfenden Geschäftsjahr; Wiederbestellung ist möglich

Literatur: Spanisches Gesellschaftsrecht (Textsammlung) Übersetzung

Wolfgang Sohst, Xenomoi Verlag, 3. Auflage 2006

Erstellung: Erste Fassung Januar 2002, Überarbeitung August 2008

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Spanien

2. La sociedad de responsabilidad limitada (S.R.L.)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz 2/1995 vom 23. März 1995

Der Name der Gesellschaft muss entweder „Sociedad de Responsabilidad Limitada“, „Sociedad Limitada“ oder „S.R.L.“ oder „S.L.“ enthalten.

Gründung durch:

eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen³

Gründungsvoraussetzungen:

- notarielle Gründungsurkunde
- Satzung
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital: 500.000 Ptas (ca. 3005,- Euro)

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung des/r Verwalter und ggf. der Buchprüfer sowie Festlegung der Anzahl
 - Weisungsbefugnis gegenüber dem/n Verwalter/n, falls die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt
 - Kontrolle der Geschäftsführung
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
 - Satzungsänderung
 - Beschluss über Umwandlung, Fusion, Spaltung
- Sitzung: 1x jährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres

2) Verwalter

Aufgaben u.a.

- Ausübung des Amtes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und getreuen Vertreters
- Die Kompetenzen werden in erster Linie in der Satzung geregelt
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich
- Einberufung der jährlichen Gesellschafterversammlung sowie immer dann, wenn er/sie das für notwendig halten

Anzahl: Die Verwaltung der Gesellschaft kann einem einzigen oder mehreren Verwaltern gemeinschaftlich oder einem Verwaltungsrat übertragen werden. Im Falle eines Verwaltungsrates darf die Anzahl nicht weniger als 3 und nicht mehr als 12 betragen

Amts-dauer: Unbestimmte Zeit, es sei denn, die Satzung legt einen Zeitraum fest. Legt die Satzung einen Zeitraum fest, dann können sie ein oder mehrere Male für denselben Zeitraum wiedergewählt werden

Literatur: Spanisches Gesellschaftsrecht (Textsammlung) Übersetzung

Wolfgang Sohst, Xenomoi Verlag, 3. Auflage 2006

Erstellung: Erste Fassung Januar 2002, Überarbeitung August 2008

Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

³ Für die Einmann-GmbH gelten die Sondervorschriften des 11. Kapitels (Art. 125 ff GmbH-Gesetz). Hierauf kann nicht eingegangen werden.

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Tschechische Republik

1. Aktiengesellschaft = Akciová společnost = akc. spol. or a. s.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Obchodní zákoník = Handelsgesetzbuch No. 513/1991 Coll.

Teil 1 des Handelsgesetzbuches beinhaltet allgemeine Regelungen, Teil 2 die besonderen Regeln für die verschiedenen Gesellschaftsformen (Abschnitt V diejenigen für die Aktiengesellschaften), Teil 3 enthält die Geschäftsverpflichtungen

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine juristische Person oder durch zwei oder mehr natürliche Personen oder Rechtspersonlichkeiten
- Eintragung in das Handelsregister
- Gesellschaftsvertrag in Form einer notariellen Urkunde
- Satzung

Mindestkapital:

Bis Ende 2000: 1 Million CZK

Ab Januar 2001:

- a) Aktiengesellschaften gegründet ohne öffentliches Angebot zum Kauf von Aktien: mindestens 2 Millionen CZK
- b) Aktiengesellschaften gegründet mit öffentlichem Angebot zum Kauf von Aktien: mindestens 20 Millionen CZK

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u. a.

- Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- Erhöhung oder Reduzierung des registrierten Kapitals
- Wahl und Abberufung des Aufsichtsrat und des Vorstandes
- Genehmigung des Finanzberichts der Gesellschaft
- Entscheidung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder
- Entscheidung über Fusionen, Übertragung oder Änderung der Rechtsform der Gesellschaft

Sitzung: mindestens 1x jährlich

Außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Vorstand

Aufgaben u. a.

- Vertretung und Leitung der Gesellschaft
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einschließlich der Buchführung

Anzahl der Mitglieder: mind. 3

Amtsduer: 5 Jahre

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja, in Gesellschaften mit mehr als 50 Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag, Wahl oder Ernennung beruhen und deren Arbeitszeit mehr als die Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt (normalerweise 20 Wochenstunden)

Anzahl der Arbeitnehmervertreter:

1/3 des Aufsichtsrates

Nominierung durch den Vorstand, den Betriebsrat, die Gewerkschaft, 10 % der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag, Wahl oder Ernennung beruhen und deren Arbeitszeit mehr als die Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt

Wahl der Arbeitnehmervertreter: Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsbeziehungen auf einem Arbeitsvertrag, Wahl oder Ernennung beruhen

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat:

Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder

Hinweis: Bei einer Bank in Form einer Aktiengesellschaft soll zusätzlich zu dem 1/3 Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Vorstand aus Bankmanagern bestehen.

Für staatliche Gesellschaften gelten Sonderregelungen

Tschechische Republik

1. *Aktiengesellschaft = Akciová společnost = akc. spol. or a. s.*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Der Aufsichtsrat

Aufgaben u. a.

- Recht, alle Unterlagen und Berichte über die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft einzusehen
- Überprüfung der Finanzberichte
- Teilnahme an der Hauptversammlung und Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen

Anzahl der Mitglieder: mind. 3

Amts-dauer: 5 Jahre

4) Wirtschaftsprüfer

Ja, wenn in dem vorhergehenden Jahr, für das die Finanzberichte erstellt wurden, eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. das Netto-Geschäftskapital überstieg 40 Millionen CZK
2. der Netto-Umsatz überstieg 80 Millionen CZK
3. mehr als 50 Arbeitnehmer

Die Verfasserin dankt der Gewerkschaft CMKOS für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und deren Korrektur

21.11.2005

Verfasserin: RAin. A. Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Tschechische Republik

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Společnost s ručením omezeným = spol. s r. o. or s. r. o.

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Obchodní zákoník = Handelsgesetzbuch No. 513/1991 Coll.

Teil 1 des Handelsgesetzbuches beinhaltet allgemeine Regelungen, Teil 2 die besonderen Regeln für die verschiedenen Gesellschaftsformen (Abschnitt IV diejenigen für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Teil 3 enthält die Geschäftsverpflichtungen

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehr natürliche und/oder juristische Personen, maximal 50; eine einzelne Ein-Mann-Gesellschaft kann keine andere Gesellschaft gründen (Ausnahmen bestehen für eine Holding-Gesellschaft/Gruppe)
- Gesellschaftsvertrag (in Form einer notariellen Urkunde) oder Gründungsvertrag; wo angemessen die Satzung
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital: mindestens 200.000 CZK (ca. 6.600,- Euro)

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung (keine Gesellschafterversammlung, wenn die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat)

Aufgaben u. a.

- Genehmigung von Rechtsgeschäften, die im Namen der Gesellschaft unter Absatz 64 abgeschlossen werden, Genehmigung des Finanzberichts der Gesellschaft, der Satzung
- Entscheidung über alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Erhöhung oder Reduzierung des registrierten Kapitals
- Ernennung, Abberufung und Entlohnung der Geschäftsleiter, des Aufsichtsrates, eines Abwicklers
- Entscheidung über Fusionen, Übertragung, Aufspaltung oder Umwandlung der Gesellschaftsform

Ordentliche Sitzung: mindestens 1x jährlich

Außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Geschäftsführer

Aufgaben u. a.

- Handeln im Namen der Gesellschaft und entscheiden über die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft = Vertretung nach innen und außen
- Erstellen von Protokollen über die Hauptversammlung
- Verpflichtung, solche Angelegenheiten vertraulich zu behandeln, deren Veröffentlichung Schaden für die Gesellschaft anrichten würde

Anzahl: einer oder mehrere; Anzahl muss im Gesellschaftsvertrag festgelegt sein

Amts-dauer: nicht festgelegt

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

Tschechische Republik

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = *Společnost s ručením omezeným* = *spol. s r. o. or s. r. o.*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Der Aufsichtsrat

(fakultativ, muss nur errichtet werden, wenn der Gesellschaftsvertrag dies so festlegt, was in der Praxis selten der Fall ist)

Aufgaben u. a.

- Überwachung aller Aktivitäten der Geschäftsführer
- Prüfung der Geschäftsunterlagen, der Buchführung und anderer Unterlagen
- Unterrichtung der Gesellschafter auf der Hauptversammlung
- Überprüfung der Finanzberichte

Anzahl der Mitglieder: mind. 3; darf kein Mitglied der Geschäftsführung sein

Amtsduer: nicht festgelegt

4) Wirtschaftsprüfer

Ja, wenn in dem vorhergehenden Jahr, für das die Finanzberichte erstellt wurden, eines der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. das Netto-Geschäftskapital überstieg 40 Millionen CZK
2. der Netto-Umsatz überstieg 80 Millionen CZK
3. mehr als 50 Arbeitnehmer

Die Verfasserin dankt der Gewerkschaft CMKOS für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und deren Korrektur Sowohl dem Beitrag von Michael Vich zu Tschechien in dem Buch „Das Recht der Kapitalgesellschaften in Europa, Hrsg. Ars Legis e.v., 2007, als auch dem Beitrag von Schwarz/Kubánek zu Tschechien in dem „Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, 2006, kann entnommen werden, dass keine Gesetzesänderungen stattgefunden haben.

Datum der Erstellung: 21.11.2005/14.7.2008

Verfasserin: RAin. A. Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

1. **Public company = abgekürzt: p.l.c. (Pflicht, public limited company oder p.l.c. anzugeben, Art. 58)**
(Eine public company ist eine "company limited by shares or limited by guarantee and having a share capital, Art. 4 (2))

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Companies Act 2006 vom 8.11.2006. Das Gesetz tritt vollständig in Kraft am 1.10.2008¹

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere Personen (Art.7)
- Memorandum of Association (Art.8,9 (1) (Gründungsurkunde)
- Articles of Association = Satzung, Definition: Art. 18 (Der Vorschlag der Articles of Association muss dem Eintragungsantrag beigelegt werden (Art. 9 (5 b
- Eintragung in das Register für Kapitalgesellschaften (Art. 9 (1), 14)

Mindestkapital:

50.000,- GBP (Art. 763) oder der diesem Betrag entsprechende Euro-Betrag

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u. a.

- Ernennung und Abberufung des/r Director/s (Art. 160, 168)
- Ernennung des Rechnungs-/Wirtschaftsprüfers und Festlegung der Vergütung (Art. 489 (4), 490), jederzeitiges Abberufungsrecht (Art. 510)
- Recht auf Einsicht in alle Unterlagen und Niederschriften (Art. 238)
- Zustimmung zu Fusionen und Spaltungen der Gesellschaft (Art. 907, 922)
- Weitere Rechte lt. Gesetz und Satzung

Sitzung: mindestens 1xjährlich innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Jahresabrechnung; weitere Sitzungen sind möglich; Beschlüsse können nur auf der Sitzung gefasst werden (Art- 281 (2)

2) Directors (Geschäftsführer)

Aufgaben u. a.

- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen (Art. 40)
- Handeln in Übereinstimmung mit den Regeln der Gesellschaft und im Interesse der Gesellschaft (Art. 171, 172) unter Beachtung u. a. auch der Interessen der Beschäftigten (Art. 172 (1 b)
- Recht, für Beschäftigte oder ehemalig Beschäftigte Regelungen zwecks Unterstützung im Falle der Unternehmensschließung oder -verlagerung zu treffen (Art.247)
- Erstellung eines Vereinbarungsentwurfs im Falle einer Fusion, einer Spaltung, sowie Erstellung eines Berichts (Art.905ff, 921 ff)
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung einschließlich des Jahresberichts (Art. 394, 415)
- Vorlage von Kopien der Jahresabschlussrechnung in der Hauptversammlung (Art. 437)
- Ernennung des Auditors (Art. 489 (3))
- Sicherstellung, dass der Company Secretary über die notwendigen Qualifikationen verfügt (Art. 273)

Anzahl: mindestens 2, wovon mindestens ein Director eine natürliche Person im Alter von mindestens 16 Jahren sein muss (Art. 154,155,157); Ausnahmen vom Mindestalter sind unter gewissen Voraussetzungen möglich (Art. 158)

¹ Vor dem 1.10.2008 gelten bereits einige Regelungen, worauf hier nicht eingegangen werden kann. Das Gesetz enthält ferner einige Sonderregelungen für Wales, Schottland und Nordirland, worauf ebenfalls nicht eingegangen werden kann.

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

1. **Public company = abgekürzt: p.l.c. (Pflicht, public limited company oder p.l.c. anzugeben, Art. 58)**
(Eine public company ist eine "company limited by shares or limited by guarantee and having a share capital, Art. 4 (2))

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) **Company Secretary**

Eine public company muss einen Company Secretary haben (Art. 271). Der Company Secretary muss die in Art. 273 aufgelisteten Qualifikationen haben. Er nimmt insbesondere Verwaltungsaufgaben wahr und sorgt dafür, dass die im Gesetz und in der Satzung festgelegten Regeln eingehalten werden.

4) **Auditor (Rechnungs-/Wirtschaftsprüfer)**

- Prüfung der Jahresabrechnung
- Bericht zu allen finanziellen Angelegenheiten auf der Hauptversammlung (Art.495)
- Recht auf Einsicht aller Bücher, Konten etc. (Art. 499)

Amtsdauer: jeweils für das Geschäftsjahr der Gesellschaft (Art. 489)

Literatur: Englischs Gesellschaftsrecht, Textausgabe in englischer Sprache mit Einführung für die deutsche Praxis und Sachverzeichnis, Dr. Clemens Just LL.M., Verlag C.H.Beck, München 2008
Datum der Erstellung: 21.7.2008 Verfasserin: RAin. Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

**2. Private Company = abgekürzt: ltd. (Pflicht, limited oder ltd. anzugeben, Art. 59)
(Eine private company ist „any company that is not a public company, Art. 4 (1)“¹**

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Companies Act 2006 vom 8.11.2006. Das Gesetz tritt vollständig in Kraft am 1.10.2008²

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere Personen (Art. 7)
- Memorandum of Association (Art.8,9 (1) (Gründungsurkunde)
- Articles of Association = Satzung, Definition: Art. 18 (Der Vorschlag der Articles of Association muss dem Eintragungsantrag beigefügt werden (Art. 9 (5 b
- Eintragung in das Register für Kapitalgesellschaften (Art. 9 (1), 14)

Mindestkapital: keine Angaben

Organisation:

1) Hauptversammlung

Aufgaben u. a.

- Ernennung und Abberufung des/r Director/s (Art. 160, 168)
- Ernennung des Rechnungs-/Wirtschaftsprüfers und Festlegung der Vergütung (Art. 489 (4), 490), jederzeitiges Abberufungsrecht (Art. 510)
- Recht auf Einsicht in alle Unterlagen und Niederschriften (Art. 238)
- Zustimmung zu Fusionen und Spaltungen der Gesellschaft (Art. 907, 922)
- Weitere Rechte lt. Gesetz und Satzung³

Beschlüsse können sowohl im schriftlichen Umlaufverfahren als auch auf der Sitzung gefasst werden (Art. 281 (1). Ausgenommen vom schriftlichen Umlaufverfahren sind die Beschlüsse auf Abberufung von Geschäftsführern (director) und Rechnungs-/Wirtschaftsprüfern (Art. 288)

2) Directors (Geschäftsführer)

Aufgaben u. a.

- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen (Art. 40)
- Handeln in Übereinstimmung mit den Regeln der Gesellschaft und im Interesse der Gesellschaft (Art. 171, 172) unter Beachtung u. a. auch der Interessen der Beschäftigten (Art. 172 (1 b)
- Recht, für Beschäftigte oder ehemalig Beschäftigte Regelungen zwecks Unterstützung im Falle der Unternehmensschließung oder verlagerung zu treffen (Art.247)
- Erstellung eines Vereinbarungsentwurfs im Falle einer Fusion, einer Spaltung, sowie Erstellung eines Berichts (Art.905ff, 921 ff)
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung einschließlich des Jahresberichts (Art. 394, 415)⁴
- Vorlage von Kopien der Jahresabschlussrechnung in der Hauptversammlung (Art. 437)
- Ernennung des Auditors (Art. 489 (3))

Anzahl: mindestens eine natürliche Person im Alter von mindestens 16 Jahren (Art. 154,155,157); Ausnahmen vom Mindestalter sind unter gewissen Voraussetzungen möglich (Art. 158)

¹ Art. 60 regelt Ausnahmen von der Pflicht, limited oder ltd. anzugeben zu müssen

² Vor dem 1.10.2008 gelten bereits einige Regelungen, worauf hier nicht eingegangen werden kann. Das Gesetz enthält ferner einige Sonderregelungen für Wales, Schottland und Nordirland, worauf ebenfalls nicht eingegangen werden kann.

³ Wegen des Umfangs kann hierauf im Rahmen dieser Übersicht nicht eingegangen werden

⁴ Wenn es sich bei der private company um eine „small company“ oder „medium sized company“ handelt, gelten div. Ausnahmeregelungen bezüglich der Erstellung und Überprüfung der Jahresabschlussrechnung (Art.381 ff, 445 ff, 465 ff, 475 ff)

⁵ Siehe Fn. 4

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine

- 2. Private Company = abgekürzt: ltd. (Pflicht, limited oder ltd. anzugeben, Art. 59)**
(Eine private company ist „any company that is not a public company, Art. 4 (1))

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Company Secretary

Eine private company ist nicht verpflichtet, einen company secretary zu haben (Art. 270)

4) Auditor (Rechnungs-/Wirtschaftsprüfer)

- Prüfung der Jahresabrechnung
- Bericht zu allen finanziellen Angelegenheiten auf der Hauptversammlung (Art.495)
- Recht auf Einsicht aller Bücher, Konten etc. (Art. 499)

Amtsduer: jeweils für das Geschäftsjahr der Gesellschaft (Art. 485)

Literatur: Englisches Gesellschaftsrecht, Textausgabe in englischer Sprache mit Einführung für die deutsche Praxis und Sachverzeichnis, Dr. Clemens Just L.L.M., Verlag C.H.Beck, München 2008
Datum der Erstellung: 21.7.2008 Verfasserin: Rain. Anneliese Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Ungarn¹

1. Részvénytársaság (Aktiengesellschaft)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz IV/2006 über die Wirtschaftsgesellschaften, in Kraft seit 1.7.2006

Der Name der Gesellschaft muss részvénytársaság oder zrt bzw. nyrt enthalten (§ 171 (3))

Es gibt zwei Formen der Aktiengesellschaft:

- Offen ist die Aktiengesellschaft tätig, deren Aktien nach den in einem auf Wertpapiere bezogenen gesonderten Gesetz festgelegten Bedingungen teilweise oder ganz in den öffentlichen Umlauf gebracht werden. Offen ist auch die Aktiengesellschaft tätig, deren Aktien nach einer nichtöffentlichen Begebung zum öffentlichen Verkauf angeboten wurden bzw. auf einem geregelten Markt eingeführt worden sind (§ 172 (1) (nyrt))
- Geschlossen ist die Aktiengesellschaft tätig, deren Aktien nicht öffentlich begeben wurden, wie auch die Aktiengesellschaft, deren öffentlich begebenen Aktien nicht mehr durch öffentliche Angebotsstellung verkauft werden bzw. die vom geregelten Markt genommen worden sind (§ 172 (2) (zrt))

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen oder Wirtschaftsgesellschaften aus dem In- und Ausland (§ 3)
- Gesellschaftsvertrag, der entweder von einem Notar beglaubigt oder einem Rechtsanwalt gegengezeichnet wurde (§11 (1) und (3))
- Satzung § 11 (1)
- Eintragung in das Handelsregister²

Mindestkapital:

- Geschlossene Aktiengesellschaft:
- 5 Millionen HUF (§ 207 (1))
- Offene Aktiengesellschaft:
- 20 Millionen HUF (§ 288 (1))

A. Dualistisches System

Organisation:

1) Hauptversammlung³ (§§19, 231ff)

Aufgaben u. a.

- Festlegung und Änderung der Satzung, es sei denn, das Gesetz regelt Gegenteiliges
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates und des/r Wirtschaftsprüfer/s
- Billigung des Jahresabschlusses einschließlich der Gewinnverwendung lt. Rechnungslegungsgesetz
- Entscheidung über Änderung der Tätigkeitsform der AG, Umwandlung und Auflösung der AG , Reduzierung und Erhöhung der Grundkapitals

Ordentliche Sitzung: mindestens 1 x pro Jahr

Außerordentliche Sitzungen sind bei Bedarf einzuberufen (§ 232 (1))⁴

Für die Offene AG enthält § 302 einige zusätzliche Kompetenzen der HV

1 Die Verfasserin dankt dem Ministry of Employment and Labour für seine Auskunft mit Schreiben vom 6. Mai 2005, die sich auf das zu dieser Zeit noch geltende Gesetz aus 1997 bezog. Das jetzt geltende Gesetz enthält eine Fülle von Ausnahmeregelungen bzw. überlässt dem Gesellschaftsvertrag/der Satzung eine Fülle von Ausnahmen. Die Tabelle kann daher nur einen groben Überblick geben.

2 Seit dem 1.7.2008 soll die Anmeldung nur noch auf elektronischem Wege möglich sein

3 Entbehrlich bei einer Ein-Mann-Gesellschaft

4 Die Satzung kann Angelegenheiten benennen, die ohne Hauptversammlung auf schriftlichem Wege oder per Video-Konferenz geregelt werden dürfen (§§ 240,242)

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja, § 38 (1) lautet: „Liegt die Anzahl der voll beschäftigten Arbeitnehmer der Wirtschaftsgesellschaft im Jahresdurchschnitt über zweihundert Personen, dürfen sich die Arbeitnehmer – in Ermangelung einer mit der Geschäftsführung der Gesellschaft abgeschlossenen abweichenden Vereinbarung des Betriebsrates – an der Kontrolle der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft beteiligen. In diesem Fall besteht ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus Vertretern der Arbeitnehmer. Wenn ein Drittel der Mitgliederzahl eine gebrochene Zahl zur Folge hat, ist die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf eine für die Arbeitnehmer günstigere Art und Weise zu bestimmen

Ernennung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat: durch den Betriebsrat nach Anhörung der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaft (§ 39)

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat:

Die gleichen wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder (§ 39)

Informationspflicht: Die Arbeitnehmervertreter müssen die Belegschaft über den Betriebsrat über die Arbeit des Aufsichtsrats informieren. Ausgenommen sind Geschäftsgeheimnisse (§ 38 (4))

Ende der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat:

Ende des Arbeitsverhältnisses; Abberufung im übrigen nur auf Vorschlag des Betriebsrates möglich

Monistisches System – Offene AG –

Wenn die offene Aktiengesellschaft nach den Regeln des einheitlichen Leitungssystems arbeitet, vereinbarten Verwaltungsrat und Betriebsrat miteinander die Art und Weise der Ausübung der den Arbeitnehmern bei der Kontrolle der Geschäftsführung der Gesellschaft zustehenden Rechte (§ 38 (2))

Umwandlung:

Kommt die Wirtschaftsgesellschaft durch Umwandlung zustande und gab es in der umgewandelten Organisation keine Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat, muss sichergestellt werden, dass nach der Umwandlung die Arbeitnehmervertreter sofort an der Arbeit des Aufsichtsrats teilnehmen können, wenn die Voraussetzungen des § 38 (1) (mehr als 200 Arbeitnehmer) gegeben sind, § 38 (3)

Ungarn

1. Részvénytársaság (Aktiengesellschaft)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

2) Vorstand (§§ 21 ff, 243 ff)

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung
- Auskunftspflicht gegenüber jedem Aktionär bzw. Verpflichtung, jedem Aktionär Einsicht in die Geschäftsbücher und Dokumente zu ermöglichen, § 27
- Sicherstellung, dass die Buchführung den gesetzlichen Regeln entspricht
- Vorlage des Jahresabschlusses
- Berichtspflicht an den Aufsichtsrat mindestens 1x jährlich
- Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte, § 28, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht etwas anderes vor
- Einberufung der Hauptversammlung und beratende Teilnahme daran

Anzahl: mindestens 3, höchstens 11 natürliche Personen(§ 243 (1)⁵

Amtsduer: max. 5 Jahre (§ 24)

3) Der Aufsichtsrat (§§ 33 ff)

Verbindlich ist die Bildung eines Aufsichtsrates gem. § 33 (2):

- bei einer offenen Aktiengesellschaft, es sei denn, die Aktiengesellschaft arbeitet nach den Regeln des einheitlichen Leitungssystems (monistisches System)
- bei einer geschlossenen Aktiengesellschaft, wenn dies von den Gründern bzw. Gesellschaftern (Aktionären) beantragt wird, die über wenigstens fünf Prozent der Stimmrechte verfügen
-
- Wenn es dieses Gesetz zur Ausübung der den Arbeitnehmern zustehenden Kontrollrechte so verfügt (§ 38)

Aufgaben u. a.

- Kontrolle der Geschäftsführung
- Prüfungspflicht der wesentlichen geschäftspolitischen Berichte und Vorlagen
- Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle Bücher und Dokumente der Gesellschaft

Anzahl: mindestens 3 höchstens 15 (§ 34 (1))

B. Für die offene Aktiengesellschaft besteht außerdem die Möglichkeit, für die Gesellschaft das monistische System zu wählen (§§ 21 (4), 308):

Organisation:

1) Hauptversammlung⁶ (§ 19, 231ff)

Aufgaben u. a.

- Festlegung und Änderung der Satzung, es sei denn, das Gesetz regelt Gegenteiliges
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des/r Wirtschaftsprüfer/s
- Billigung des Jahresabschlusses einschließlich der Gewinnverwendung lt. Rechnungslegungsgesetz
- Entscheidung über Änderung der Tätigkeitsform der AG, Umwandlung und Auflösung der AG , Reduzierung und Erhöhung der Grundkapitals

Ordentliche Sitzung: mindestens 1 x pro Jahr

Außerordentliche Sitzungen sind bei Bedarf einzuberufen (§ 232)⁷

⁵ Die Satzung einer geschlossenen AG kann bestimmen, dass kein Vorstand notwendig ist, die Geschäftsführung vielmehr von einer Person, dem Generaldirektor, wahrgenommen wird (§ 247 i.V.m. § 308 (3))

⁶ Entbehrlich bei einer Ein-Mann-Gesellschaft

⁷ Die Satzung kann Angelegenheiten benennen, die ohne Hauptversammlung auf schriftlichem Wege oder per Video-Konferenz geregelt werden dürfen (§. 242)

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Ungarn

1. Részvénytársaság (Aktiengesellschaft)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

2) Verwaltungsrat

Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die in dem dualistischen System der Aufsichtsrat und der Vorstand haben (§ 308)

Anzahl: mindestens 5, max. 11 natürliche Personen, es sei denn, die Satzung legt zur Arbeitnehmerbeteiligung eine andere Zahl als 11 fest (§ 309 (1))

Amtsdauer: 5 Jahre, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag regelt das anders (§ 24). Wiederwahl ist möglich.

Offene AG

C) dreiköpfige Audit-Kommission (§ 311)

Aufgaben u.a.

- Begutachtung des Abschlusses lt. Rechnungslegungsgesetz
- Vorschlag betr. Person und Vergütung des Wirtschaftsprüfers
- Unterstützung der Arbeit des Verwaltungsrates

Hauptversammlung bestellt die Mitglieder aus den unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. wo ein Aufsichtsrat tätig ist, unter den unabhängigen Mitgliedern des AR

Geschlossene und offene AG

D) Wirtschaftsprüfer (§§. 40 ff) Verpflichtung zur Bestellung (§ 41 (2), darf keine anderen Funktionen in der Gesellschaft haben (§ 41 (5))

Aufgaben u. a.

- Verpflichtung zur Teilnahme an den Hauptversammlungen
- Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses, auch auf die Vereinbarkeit mit den Gesetzen
- Prüfung aller wesentlichen Geschäftsberichte auf deren Wahrheitsgehalt und Vereinbarkeit mit den Gesetzen
- Einsichtsrecht in alle Bücher, Konten etc.
- Pflicht zur Einberufung der Hauptversammlung bei Erwartung der Verringerung des Gesellschaftsvermögens oder Eintritt eines Haftungsfalls

Amtsdauer maximal 5 Jahre (§ 42 (1))

Literatur: Literatur: Act IV/2006 on Business Associations Hungary

Anmerkung: Das Gesetz erlaubt eine Fülle von Abweichungen durch den Gesellschaftsvertrag. Diese Übersicht kann daher nur einen groben Überblick geben.

Datum der Erstellung: 27.06.2005/ Überarbeitung 24.11..2008

Verfasserin: Rain. A. Büggel

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Ungarn¹

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Korlátolt felelősségű társaság = kft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz IV/2006 über die Wirtschaftsgesellschaften, in Kraft seit 1.7.2006

Der Name der Gesellschaft muss korlátolt felelősségű társaság oder kft enthalten (§ 111 (2))

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche Personen und/oder juristische Personen oder Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit aus dem In- und Ausland (§ 3 (1), (2))
- Gesellschaftsvertrag, der entweder von einem Notar beglaubigt oder einem Rechtsanwalt gegengezeichnet wurde (§11 (1) und (3))
- Eintragung in das Handelsregister²

Mindestkapital: 500.000,-- HUF³

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung⁴

§§ 19, 141 ff

Aufgaben u. a.

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Entscheidungen über Auflösung der Gesellschaft oder deren Umwandlung
 - Erhöhung und Reduzierung des Kapitals
 - Annahme des Jahresabschlusses einschließlich der Gewinnverwendung lt. Rechnungslegungsgesetz
 - Anordnung und Rückerstattung von Nachschüssen, Gewährung von Dividendenvorauszahlungen
 - Bestellung, Abberufung und Entlohnung des Geschäftsführers
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und die Festlegung ihrer Vergütung
 - Bestellung und Abberufung des/r Wirtschaftsprüfer/s
- Ordentliche Sitzung: mindestens 1 x pro Jahr
Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist (§ 143 (2))⁵

2) Geschäftsführer §§ 21ff, 149

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Auskunftspflicht gegenüber jedem Gesellschafter bzw. diesem Einsicht in die Geschäftsbücher und Dokumente der Gesellschaft zu ermöglichen, § 27
- Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte falls der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, § 28

1 Die Verfasserin dankt dem Ministry of Employment and Labour für seine Auskunft mit Schreiben vom 6. Mai 2005, die sich noch auf das Gesetz von 1997 bezogen, das zum damaligen Zeitpunkt noch in Kraft war

2 Seit dem 1.7.2008 soll die Anmeldung nur noch auf elektronischem Wege möglich sein

3 Süß/Wachter nennt 3.000.000,-- HUF unter Bezugnahme auf § 114 (1) (vgl. Beitrag Ungarn, dort Rn. 57). In § 114 (1) ist aber von 500.000,-- HUF die Rede.

4 Entbehrlich bei einer Ein-Mann-Gesellschaft (§ 19 (5))

5 Der Gesellschaftsvertrag kann den Gesellschaftern in bestimmten Fällen eine elektronische Kommunikation gestatten (§ 145)

Kurzübersicht: Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja, § 38 (1) lautet: „Liegt die Anzahl der voll beschäftigten Arbeitnehmer der Wirtschaftsgesellschaft im Jahresdurchschnitt über zweihundert Personen, dürfen sich die Arbeitnehmer – in Ermangelung einer mit der Geschäftsführung der Gesellschaft abgeschlossenen abweichenden Vereinbarung des Betriebsrates – an der Kontrolle der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft beteiligen. In diesem Fall besteht ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus Vertretern der Arbeitnehmer. Wenn ein Drittel der Mitgliederzahl eine gebrochene Zahl zur Folge hat, ist die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf eine für die Arbeitnehmer günstigere Art und Weise zu bestimmen.“

Ernennung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat: durch den Betriebsrat nach Anhörung der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften § 39

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat:

Die gleichen wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder §. 39

Informationspflicht: Die Arbeitnehmervertreter müssen die Belegschaft über den Betriebsrat über die Arbeit des Aufsichtsrates informieren. Ausgenommen sind Geschäftsgeheimnisse. (§38 (4))

Ende der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat:

Ende des Arbeitsverhältnisses; Abberufung im übrigen nur auf Vorschlag des Betriebsrates möglich

Umwandlung

Kommt die Wirtschaftsgesellschaft durch Umwandlung zustande und gab es in der umgewandelten Organisation keine Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat, muss sichergestellt werden, dass nach der Umwandlung die Arbeitnehmervertreter

sofort an der Arbeit des Aufsichtsrats teilnehmen können, wenn die Voraussetzungen des § 38 (1) (mehr als 200 Arbeitnehmer) gegeben sind (§ 38 (3))

Ungarn

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = Korlátolt felelősségű társaság = kft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

- Einberufung der Gesellschafterversammlung⁶
- Protokollführung über die Gesellschafterversammlung § 146 (1)
- Führung des Beschlussbuches § 146 (3) (Register, in das alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sofort einzutragen sind)

Anzahl: ein oder mehrere natürliche Personen, die Gesellschafter oder Dritte sein können
Amtsdauer: max. 5 Jahre, Wiederwahl ist möglich § 24

3) Der Aufsichtsrat

Verpflichtung zur Bildung, wenn die Anzahl der vollbeschäftigten Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 200 Personen übersteigt (§§ 33 (2) d, 38)

Aufgaben u. a.

- Kontrolle der Geschäftsführung
- Prüfungspflicht der wesentlichen geschäftspolitischen Berichte und Vorlagen
- Bericht über den Jahresabschluss
- Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in alle Bücher und Dokumente der Gesellschaft

Anzahl: mindestens 3 höchstens 15 (§ 34)

4) Wirtschaftsprüfer (§§ 40 ff)

(lt. Rechnungslegungsgesetz Verpflichtung zur Bestellung, wenn das Stammkapital 50 Millionen HUF⁷ übersteigt oder wenn es sich um eine Ein-Mann-GmbH handelt; darf keine anderen Funktionen in der Gesellschaft haben)

Aufgaben u. a.

- Verpflichtung zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen
- Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses, auch auf die Vereinbarkeit mit den Gesetzen
- Prüfung aller wesentlichen Geschäftsberichte auf deren Wahrheitsgehalt und Vereinbarkeit mit den Gesetzen
- Recht zur Einsicht aller Bücher, Konten etc.
- Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bei Erwartung der Verringerung des Gesellschaftsvermögens oder Eintritt eines Haftungsfalls

Amtsdauer: maximal 5 Jahre

Literatur: Act IV/2006 on Business Associations Hungary; Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Süß/Wachter, Angelbachtal 2006

Anmerkung: Das Gesetz erlaubt eine Fülle von Abweichungen durch den Gesellschaftsvertrag. Diese Übersicht kann daher nur einen groben Überblick geben.

Datum der Erstellung: 27.06.2005 / Überarbeitet 24.11.2008

Verfasserin RAin. A.Büggel

⁶ Es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag regelt etwas anderes (§ 143 (1))

⁷ Süß/Wachter spricht hier von Einnahmen, die 50 Millionen HUF in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen, siehe Beitrag zu Ungarn Rn. 198. Die Verfasserin konnte das Rechnungslegungsgesetz nicht erhalten.

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Zypern

1. Aktiengesellschaft

2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Unternehmens-Abschnitt 113 im Gesetz 1959 und die Änderungen des Gesetzes: 9/1968, 76/1977, 17/1979, 105/1085, 198/1986, 19/1990, 41 (I) 1994, 15 (I) 1995, 21 (I) 1997, 82 (I) und 149 (I) 1999, 2 (I) und 135 (I) und 151 (I) 2000, 76 (I) 2001, 70 (I) 2003

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch natürliche und/oder juristische Personen
- Unternehmensvereinbarung (bestehend aus dem vom Handelsregister genehmigten Namen, Gesellschaftsvertrag und Satzung sowie div. ausgefüllten Formularen)
- Bescheinigung der Veröffentlichung
- GmbH: Anzahl der Gesellschafter: maximal 50. Ausgenommen von dieser Regelung sind aktuelle und ehemalige Mitarbeiter
- AG: mindestens 7 Aktionäre

Mindestkapital:

- 1) Aktiengesellschaft: 15.000 CYP
- 2) Gesellschaft mit beschränkter Haftung: 1.000 CYP¹

Organisation:

1) Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung

Aufgaben u. a.:

- Ernennung und Abberufung des Vorstandes/Direktors
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
- Sitzung: 1x jährlich, außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Vorstand/Direktor

Aufgaben u. a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Erstellung der Bilanz
- Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung
- Erstellung des Jahresberichts
- Es besteht die Möglichkeit, gewisse Aufgaben einem Geschäftsführer zu übertragen

3) Aufsichts- oder Verwaltungsrat

Im Gesetz nicht erwähnt,

4) Wirtschaftsprüfer

- Obligatorisch
- Prüfung der Geschäftsbücher
- Aufgabe, die Aktionäre/Gesellschafter zu informieren

Die Verfasserin dankt der Gewerkschaft der Bankangestellten in Zypern für die Mitwirkung bei der Erstellung dieser Übersicht und die Überprüfung auf deren Richtigkeit hin

Literatur: Zypern-Zusatzinformationen; LOWTAX.NET Cyprus: Types of Company (Ausdruck 8.12.2008)

Verfasserin: RAin. Anneliese Büggel (abueggel@hotmail..com)

21.11.2005 mit geringen Anpassungen im Jahre 2008

¹ Die Angaben zum Mindestkapital weichen voneinander ab: Nach den Zypern-Zusatzinformationen gibt es bei der GmbH keine rechtlichen Mindesteinlagen. Nach LOWTAX.NET Cyprus, Types of Company, soll das Mindestkapital 1.000 CYP "for a company with no offices in Cyprus" und 10.000,- CYP "with companies in Cyprus" betragen

**Kurzübersicht:
Gesetzliche Mitbestimmungsrechte der
Arbeitnehmer auf der Ebene der
Unternehmensleitung**

Keine Regelungen im Gesetz

Abhängig allein von der Entscheidung des Vorstands²

² Auf gewerkschaftlichen Druck hin sollen in der Marfin Popular Bank und der Bank of Cyprus 2 Gewerkschafter Mitglieder der Leitungsorgane sein (vgl. L. Fulton, Worker representation in Europe, Labour Research Department and ETUI-REHS: 2007)

Gesamtverzeichnis

Arbeitshilfen für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten

- 01 Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- 02 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte Bereich MitbestG '76
- 03 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte im Bereich Drittelbeteiligungsgesetz 2004
- 04 Rechtsprechung zur Unternehmensmitbestimmung
- 05 Hinweise zum praktischen Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht
- 06 Die Europäische Aktiengesellschaft
- 07 Praktische Hinweise zum Unternehmensrecht
- 08 Insiderrecht
- 09 Der Shareholder Value-Ansatz
- 10 Grundsätze ordnungsmäßiger Aufsichtsratsstätigkeit
- 11 Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht in der Europäischen Gemeinschaft
- 12 Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat
- 13 Praktische Hinweise zum sogenannten Risikomanagement
- 14 Vorstandsvergütung
- 16 Die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats
- 17 Die Prüfung von Jahresabschluss und Konzernabschluss in Aufsichtsräten

In Einzelexemplaren kostenlos zu beziehen über: Hans-Böckler-Stiftung,
Referat Wirtschaftsrecht, Irene Ehrenstein, Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf,
Telefax: 02 11/77 78 188, Irene-Ehenstein@boeckler.de

Über die Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen oder Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßig Konjunkturprognosen vor.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Mitbestimmung, Strukturpolitik, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst „Böckler Impuls“ begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin „Mitbestimmung“ und die „WSI-Mitteilungen“ informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der Homepage www.boeckler.de bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39 Telefon: 02 11/77 78-0
40476 Düsseldorf Telefax: 02 11/77 78-225



www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung**

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

